



DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Die Sozialgesetzgebung in der jungen Republik
Deutschösterreich bzw. Österreich vom Oktober 1918 bis
November 1920, ihre treibenden Kräfte und ihr mediales
Echo“

verfasst von / submitted by

Mag.rer.nat. Thomas Prieler

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2019 / Vienna, 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 313 445

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte,
Sozialkunde und Politische Bildung
Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Margarete Maria Grandner

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung und Themenfindung.....	7
2 Forschungsfragen und Methode.....	9
3 Quellenlage und Sekundärliteratur.....	11
4 Die Entwicklung der Sozialgesetzgebung in Österreich bis 1918.....	12
4.1 Grundrechtsgesetzgebung.....	14
4.2 Die christlich-feudale Sozialgesetzgebung.....	14
4.3 Kriegsleistungsgesetz.....	20
4.4 Neue Partizipationsmöglichkeiten.....	23
4.5 Die Wende 1918.....	27
4.6 Ernährungslage und wirtschaftliche Situation in Österreich.....	30
5 Ideen und Weltanschauungen.....	31
5.1 Die Arbeiter*innenbewegung, ihre Organisation und ihr Programm.....	31
5.2 Das christlich-konservative Lager und ihre politische Programmatik.....	38
5.3 Die liberale Idee und der Deutschnationalismus.....	45
6 Der Achtstundentag.....	47
6.1 Debatte in der Provisorischen Nationalversammlung.....	48
6.2 Gesetz von 1919.....	50
6.3 Debatte in der Nationalversammlung.....	51
6.4 Medienberichte zum Achtstundentag.....	53
6.5 Zusammenfassung und Diskussion zum Achtstundentag.....	61
7 Weitere ausgewählte Sozialgesetze.....	65
7.1 Gesetz über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit.....	65
7.2 Gesetz über die Kinderarbeit.....	66
7.3 Gesetz über die Aufhebung der Arbeitsbücher und die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den „Arbeiter“.....	67
7.4 Gesetz über das Verbot der Nacharbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben.....	68
7.5 Gesetz über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben.....	69
7.6 Gesetz über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen „Arbeitern“, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau.....	70
7.7 Gesetz über den Urlaub von „Arbeitern“.....	71
7.8 Gesetz über die Dienstverträge der Hausgehilfen.....	72
7.9 Gesetz über die Arbeitslosenversicherung.....	74
7.10 Gesetz über die Vorbereitung der Sozialisierung.....	76
7.11 Gesetz betreffend die Einrichtung von Betriebsräten.....	78
7.12 Gesetz über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben.....	81
7.13 Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen.....	85
7.14 Gesetz über die Einrichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge.....	86
7.15 Gesetz über die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte.....	88
8 Diskussion zu ausgewählten Gesetzen und ihre Reflexion in den Medien.....	91
8.1 Nur SDAP Abgeordnete meldeten sich zu Wort.....	91
8.2 Sozialgesetzgebung und Kontroversen.....	94
8.3 Sozialgesetzgebung am ideologischen Scheidepunkt.....	99
8.4 Umsetzung und Wirksamkeit.....	102
9 Ergebnisse.....	103
10 Literatur.....	110
11 Quellen.....	114

12 Liste aller sozialpolitischen Gesetze.....	116
13 Abstract.....	122

Abkürzungen

CSP	Christlichsoziale Partei
DNP	Deutschnationale Partei
GDP	Großdeutsche Partei
KN	Konstituierende Nationalversammlung
PN	Provisorische Nationalversammlung
RGBI	Reichsgesetzblatt
SDAP	Sozialdemokratische Arbeiterpartei (Österreichs)
StProtAH	Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses
StProtKN	Stenographisches Protokoll der konstituierenden Nationalversammlung
StProtPN	Stenographisches Protokoll der provisorischen Nationalversammlung
StGBI	Staatsgesetzblatt Nummer

1 Einführung und Themenfindung

Der Wandel in Technik und Gesellschaft in den letzten zweihundert Jahren ist in der Menschheitsgeschichte einzigartig. Noch nie gab es global gesehen in so kurzer Zeit so viele Veränderungen gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Natur, die direkten Einfluss auf jeden Menschen hatten.

Die Umbrüche führten zu einer oftmaligen Fremdbestimmung. Wie die wirtschaftliche Situation eines Menschen bestellt war, hing weniger von seinem Fleiß ab, sondern war immer stärker von globalen, konjunkturellen Entwicklungen bestimmt. Der Motor dieser aufkeimenden Veränderungen war die kapitalistische Produktionsweise. Damit verbunden waren Not und Elend für einen immer größer werdenden Teil der Bevölkerung vorprogrammiert. Erst als sich die Einsicht verfestigte, dass das soziale Elend systemimmanent ist, dem nur mit staatlichen Maßnahmen, durch eine Umverteilung von oben nach unten entgegengewirkt werden konnte, kann von der Geburtsstunde der Sozialpolitik gesprochen werden.

Das Jahr 2018 war in dieser Hinsicht ein Jubiläumsjahr. Von den vielen Dingen, die es in diesem Jahr zu feiern und gedenken gab, hat die Geburtsstunde der Ersten Republik noch immer besonderen Einfluss auf das heutige Österreich. Genau vor hundert Jahren wurde das Fundament einer modernen und wegweisenden Sozialpolitik gelegt. Die damalige Koalition zwischen der Sozialdemokratie und den Christlichsozialen erschuf eine umfassende Sozialgesetzgebung, auf deren Grundlage auch noch die Zweite Republik aufbauen konnte und die noch heute größtenteils in ihren Prinzipien Teil des Staates Österreich ist.

Mein persönliches Interesse war schon immer mit dieser epochalen Wende, der Nachkriegszeit, die für damals lebende Menschen kaum vorstellbar zu einer Zwischenkriegszeit wurde, eng verbunden. Die Sozialgesetzgebung und die damit verbundene Sozialpolitik ist in der Geschichte der Republik Österreich seit Beginn an ein Eckpfeiler des Staates. Die ersten Jahre 1918–1920 waren wegweisend für die Ausrichtung dieser Republik und brachten eine Vielzahl an Bestimmungen, Gesetzen und Verordnungen mit sich.

Wahre Pionierleistung in Mitteleuropa stellte das Arbeitslosengesetz vom 24. März 1920 dar.¹ Gemeinsam mit Italien und Großbritannien war Österreich das dritte Land mit einer solchen Gesetzgebung. Im Gegensatz zu Großbritannien, wo es Vergleichbares bereits ab 1911 gab, war der Prozentsatz der Betroffenen, der diese Versicherung mit einschloss, viel größer.²

1 StGBI Nr. 153/1920.

2 Emmerich Tálos, Sozialpolitik in der Ersten Republik, in: Emmerich Tálos/Herbert Dachs/Ernst Hanisch/Anton Stadinger (Hg.), Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, Wien 1995, 570–586,

Die allgemeine Gleichheit der drei Klassen – Bürger, Bauern und Arbeiter – und deren Zusammenschluss aus der Not um eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Katastrophe zu verhindern, wie Karl Renner in seiner Grundsatzrede in der 3. Provisorischen Nationalversammlung am 11.11.1918 meinte, könnte mit ein Grund dafür gewesen sein, dass auch bürgerliche und liberale Abgeordnete der Sozialgesetzgebung im damaligen Deutschösterreich nicht nur zustimmten, sondern diese auch vorantrieben.³ Wobei der junge Staat das Rad nicht neu erfinden musste. In der „Arbeiter-Zeitung“ vom 25. 12. 1918 war zu lesen, dass durch das alte Regime „die österreichische Sozialpolitik von der ersten Stelle herabgedrückt wurde“.⁴ Die ersten Ansätze einer Sozialpolitik hatte es in den 1880er Jahren des 19. Jahrhunderts gegeben. Danach ebte der Reformwille bis zum Ausbruch des Krieges ab. Am Beginn des Ersten Weltkrieges wurde mit Hilfe des Kriegsleistungsgesetzes von 1912 eine Wirtschaftsdiktatur implementiert, bei der alle militärischen Bedürfnisse Vorrang hatten.⁵ Das Rad der Sozialgesetzgebung wurde dadurch deutlich zurückgedreht.

In den letzten beiden Kriegsjahren kann eine Veränderung der Partizipation verschiedener gesellschaftlicher Schichten am politischen Geschehen und auch ein verstärktes Augenmerk auf soziale Angelegenheiten festgestellt werden. Nicht zuletzt wurde bereits 1917 durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Errichtung eines Ministeriums für soziale Fürsorge ein zukünftiger Grundstein gelegt.⁶ Nach der Koalition der ersten beiden Republiksjahre kam der Ausbau der Sozialpolitik ins Stocken. Mit dem Ende der Ersten Republik, dem Austrofaschismus und der Nazi-Diktatur erfuhr die Sozialpolitik neuerliche Rückschritte. Die Sozialstaatlichkeit ist keine kontinuierliche Entwicklung. Sie wird unter politisch aktiven Menschen mit unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Weltanschauungen täglich neu verhandelt.

In dieser schemenhaft skizzierten Darstellung der Sozialpolitik über viele Jahre fallen Veränderungen besonders auf. In meiner Arbeit sollen die Mechanismen der Sozialgesetzgebung der ersten Jahre nach dem großen Krieg viel kleinteiliger betrachtet werden. Ein differenziertes Bild der damaligen handelnden Parteien und Personen soll gezeichnet werden, bei gleichzeitiger Dekonstruktion der gängigen Narrative über die ersten beiden Nachkriegsjahre.

Nach Durchsicht der Quellenlage zu Gesetzestexten, Gesetzesanträgen, dem stenographischen Protokoll des Parlaments, Zeitungen, Zeitschriften und maßgeblicher Sekundärliteratur zu diesem Themenkomplex, möchte ich meine Diplomarbeit mit Schwerpunkt auf die ersten beiden Republiksjahre und ihre Sozialpolitik fokussieren.

3 StProtPN, 1. Session, 1918.

4 *Arbeiter-Zeitung*, 25.12.1918, 3.

5 Ernst Hanisch, Österreichische Geschichte 1890-1990. Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, Wien 1994, 200.

6 Emmerich Tálos, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse, Wien 1981, 121.

2 Forschungsfragen und Methode

Die Frage nach den treibenden Kräften der sozialpolitischen Gesetzgebung, speziell in den Jahren 1918-1920, soll in dieser Arbeit von verschiedenen Blickwinkeln aus beleuchtet werden. Ziel ist es, mit Hilfe einer qualitativen Diskursanalyse die Forschungsfragen beantworten zu können. Dabei wird ein Schwerpunkt auf intradiskursive Zusammenhänge der Sozialgesetzgebung gelegt.⁷ Folgende Themenbereich stehen dabei im Fokus:

1. Die historische Entwicklung der Sozialpolitik in Österreich vor 1918.
2. Gesellschaftliche und sozialpolitische Verhältnisse am Ende des Krieges.
3. Die politischen Parteien und ihre sozialpolitische Agenda.
4. Gesetzesanträge, Gesetzesvorlagen und Gesetze im sozialen Bereich.
5. Diskussionen in der Nationalversammlung laut stenographischem Protokoll.
6. Die mediale Berichterstattung und der gesellschaftliche Diskurs zur Sozialpolitik.

Aus diesen Themenbereichen sollen folgende Forschungsfragen beantwortet werden:

1. Welche Anfragen, Anträge und Gesetzesvorhaben im Rahmen der Sozialpolitik wurden eingebracht und auch beschlossen?
2. Welche Personen und Parteien waren die handelnden Akteure und Akteurinnen der Sozialpolitik in diesen Jahren?
3. Wer oder was waren die Triebkräfte der Sozialgesetzgebung und wie wurde dies medial aufbereitet?
4. Wodurch unterscheidet sich die Sozialpolitik in den Jahren 1918-1920 von anderen Perioden der Sozialgesetzgebung?
5. Inwiefern spiegelten sich die unterschiedlichen Vorstellungen der beiden politischen Lager in der großen Koalition in der Diskussion der Sozialgesetzgebung wider?

Daraus können eventuell weitere Forschungsfragen abgeleitet werden:

1. Kann die Sozialgesetzgebung in den ersten beiden Jahren der Republik als epochales Ereignis gesehen werden oder war es nur eine weitere Periode der Sozialgesetzgebung in der Geschichte Österreichs?
2. Welche unterschiedlichen Narrative wurden diesbezüglich in der retrospektiven Sichtweise im linken und rechten Lager entwickelt?

⁷ Achim Landwehr, Historische Diskursanalyse, Frankfurt–New York 2018, 127.

Über die Auswahl der Literatur und Quellen gibt das Kapitel 3 Auskunft. Damit ein Verständnis für die Ausgangslage nach dem Krieg entwickelt werden kann, versuche ich im Kapitel 4 die Entwicklung der Sozialpolitik in Österreich anhand von Sekundärliteratur und einigen Quellen überblicksmäßig darzustellen. Für eine qualifizierte Aussage über die Unterschiede der beiden Sozialgesetzgebungsphasen der 1880er Jahre und der jungen Republik spielt dieses Kapitel eine wichtige Rolle. Darüber hinaus wird auch ein Überblick der historischen Abläufe der Nachbarländer, die einen wichtigen Einfluss auf die österreichische Innenpolitik hatten, dargestellt. Neben den historischen Gegebenheiten ist eine Analyse der Ideengeschichte und der politischen Programmatik der im untersuchten Zeitraum im Parlament vertretenen Parteien von großer Bedeutung. Im Kapitel 5 werden die Parteiprogramme und Ideologien der Sozialdemokratie, der christlich-sozialen Bewegung und der Deutschliberalen untersucht. Die Kapitel 6 und 7 decken den Kernteil meiner Arbeit ab. Darin werden die relevanten Sozialgesetze anhand der Diskussionen im Parlament und weiteren Quellen im Detail untersucht. Das Kapitel 6 widmet sich ausführlich dem Gesetz über den Achtstundentag von 1918 und seiner Novellierung im Jahr 1919. Dieses Gesetz eignet sich besonders gut dazu, zwei Zeitpunkte der Sozialgesetzgebung in der jungen Republik zu analysieren und dabei die unterschiedlichen Argumentationsmuster der politischen Kräfte darzustellen und zu vergleichen. Zusätzlich werde ich mit Hilfe von ausgewählten Medien die Berichterstattung der parlamentarischen Verhandlungen und die diesbezüglichen Kommentare diskutieren. Der Umstand, dass es sich bei diesem Gesetz um eine zentrale Forderung der Arbeiter*innenbewegung über viele Jahre hinweg handelte und von den politischen Gegnern immer als undurchführbar dargestellt wurde, macht die Sache besonders interessant. Dem Umfang einer Diplomarbeit geschuldet, werden alle anderen untersuchten Gesetze, inklusive ihrer möglichen Vorgeschichte, Anträge, Beilagen und Verhandlungen im Parlament, im Kapitel 7 untersucht. Dabei versuche ich die Grundaussagen aller zu Wort kommenden Abgeordneten zusammenzufassen und gegebenenfalls Unstimmigkeiten zwischen politischen Parteien aufzuzeigen. Insgesamt werden in dieser Arbeit 16 Gesetze und zwei Novellierungen behandelt. Eine genauere Erläuterung dazu wird im Kapitel 3 geliefert. Natürlich ist die Auswahl der untersuchten Gesetze eine subjektive. Was genau unter einem Sozialgesetz zu verstehen ist und was nicht, ist nicht immer leicht zu entscheiden. Sobald aber das Staatsamt für soziale Fürsorge, welches ab Februar 1919 Staatsamt für soziale Verwaltung hieß, eine Rolle bei der Gesetzwerdung spielte, ist eine Auswahl leicht zu treffen. Im Anhang unter Punkt 12 findet sich eine Liste praktisch aller beschlossenen Sozialgesetze der Jahre 1918–1920 der Regierungen Renner I–III und auch Mayr I, zwecks Überblick. Alle fett markierten Gesetze in dieser Liste wurden von mir in der Diplomarbeit untersucht. Dabei zeigt sich, dass meine Arbeit einen Großteil der relevanten Gesetze abdeckt und somit eine umfassende

Betrachtung möglich ist. Das Kapitel 8 liefert den Diskurs über den größten Teil der im Kapitel 7 behandelten Gesetze. Dabei wird nach Durchsicht ausgewählter Zeitungsquellen und Sekundärliteratur versucht, Zusammenhänge und politische Prozesse herauszuarbeiten. Zum Abschluss liefert das Kapitel 8 einen Überblick und fasst alle wichtigen Ergebnisse dieser Arbeit zusammen.

In dieser Diplomarbeit habe ich versucht, dem Genderaspekt in meiner Sprache gerecht zu werden. Erkennbar ist das durch eine Genderung mit *, um alle LGBTQs in der Sprache mit einzuschließen. Allerdings werden Begriffe, die im Rahmen von zeitgenössischen Diskussionen, Zeitungsberichten oder Kommentaren direkt übernommen werden, nicht gegendert. Da aus den Quellen nicht hervorgeht, ob nur Männer gemeint oder auch Frauen mit eingeschlossen waren, hielt ich es für sinnvoll, die originale Schreibweise beizubehalten. Andernfalls könnte ein falscher Eindruck über die In- oder Exklusion bestimmter damaliger Bevölkerungsgruppen entstehen, der so eventuell vermieden werden kann.

3 Quellenlage und Sekundärliteratur

Eine bedeutende Phase in der österreichischen Sozialgeschichtsforschung fand in den letzten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts statt. Die aus dieser Zeit stammenden Handbücher und Sammelbände geben einen grundlegenden Überblick über die Sozialgeschichte der Republik Österreich und ihre Vorgeschichte. Für meine Arbeit bildeten die Autor*innen Emmerich Tálos, Margarete Grandner, Ernst Hanisch oder auch Peter G. Fischer eine sehr wertvolle Grundlage, um einerseits die wichtigsten Eckpunkte im roten Faden der Sozialpolitik abzudecken. Andererseits boten die Quellenangaben die Möglichkeit zur vertiefenden Forschungsarbeit. Eine große Rolle spielte in der Vorbereitung auch ältere Sekundärliteratur. Dabei handelt es sich um annähernd zeitgenössische Schriften, die aus der damaligen Sicht einen Eindruck hinterlassen. Dazu zählen die statistische Aufarbeitung der Einkommensverschiebungen von Wilhelm Winkler oder der Sammelband über die „Regelung der Arbeitsverhältnisse im Kriege“. Auch die in der Ersten Republik erschienenen sozialdemokratischen Werke, wie die „Österreichische Revolution“ von Otto Bauer, Texte aus der Monatszeitschrift „Der Kampf“ und die „Sozialisierung in Österreich“ von Wilhelm Ellenbogen, tragen zum Verständnis der parteipolitischen Sichtweise bei. Zur Abdeckung der Parteiengeschichte diente das Buch „Vogelsang. Vom Feudalismus zur Volksbewegung“ von Allmayer-Beck und die angeführte Literatur zu den parteipolitischen Programmen. Im Gegensatz zur detailreichen älteren Literatur bieten die ausgewählten Neuerscheinungen einen Überblick der ersten Nachkriegsjahre, wobei auch hier die darin neu entwickelten Einblicke in meine Arbeit

eingeflossen sind. Erwähnenswert dabei ist die von Anton Holzer kuratierte Ausstellung „die erkämpfte Republik“ im Wien Museum, dessen Katalog nicht nur eine gute textliche Grundlage bietet, sondern auch mit einer eindrucksvollen visuellen Aufarbeitung in Form von zeitgenössischen Fotos aus dieser frühen Phase der Republik aufwartet.

Die wichtigsten Quellen aus der damaligen Zeit sind die stenographischen Protokolle der Sitzungen der Nationalversammlung aus den Jahren 1918–1919. Auch aus früheren Phasen, vor allem im Rahmen der ersten Sozialgesetzgebung in der Monarchie wird darauf zurück gegriffen. Dabei werden weitere parlamentarische Quellen in Form der Anträge, Beilagen und Gesetzestexte aus diesen Zeiträumen herangezogen.

Für die Medienanalyse werden die „Arbeiter-Zeitung“, die „Neue Freie Presse“ und die „Reichspost“ als Quellen verwendet. Speziell werden Berichte und Kommentare über die Sozialgesetzgebung und ihre Auswirkungen analysiert. Damit kann ein Großteil des politischen Spektrums der damaligen Zeit abgedeckt werden. Es soll die tendenziöse Berichterstattung aufgezeigt werden, in der sich eine parteipolitische Verortung wiederfinden lässt. Damit ein Vergleich über die Häufigkeit bestimmter Begriffe in definierten Zeiträumen möglich ist, wurde immer das Jahr 1894 als Beginn der Untersuchung herangezogen. Ab diesem Zeitpunkt erschienen alle ausgewählten Tageszeitungen regelmäßig. Für die Suche wurde das historische Zeitungsportal der Österreichischen Nationalbibliothek (<http://anno.onb.ac.at/anno-suche>) verwendet.

4 Die Entwicklung der Sozialgesetzgebung in Österreich bis 1918

Die „Soziale Frage“ bewegte das 19. Jahrhundert. Die Etablierung einer kapitalistischen Produktion brachte eine gesellschaftliche Umwälzung mit sich. Die große Anzahl der in der Industrie benötigten Arbeitskräfte und die Bevölkerungszunahme ließen ein Industrieproletariat im größer werdenden urbanen Raum entstehen. Damit einhergehend stieg die Zahl der besitzlosen, vom Lohn abhängigen Arbeiterinnen und Arbeiter stark an.⁸ Um die Jahrhundertwende des 18./19. Jahrhunderts wurde der städtischen Bevölkerung dieses Phänomen bewusst. Die zunehmende Massenverelendung und die Nationalökonomie wurden miteinander in Verbindung gebracht, doch blieben die eigentlichen Ursachen zunächst diffus. Karl Polanyi spricht in diesem Zusammenhang

⁸ Gerald Stourzh, Zur Institutionsgeschichte der Arbeitsbeziehungen, in: Gerald Stourzh/Margarete Grandner, Historische Wurzeln der Sozialpartnerschaft, Wien 1986, 14.

von der „Entdeckung der Gesellschaft“.⁹ „Die Denker des 18. Jahrhunderts stimmten jedoch darin überein, daß Pauperismus und Fortschritt untrennbar waren. Die größte Anzahl von Armen findet man nicht in unfruchtbaren Ländern oder unter barbarischen Völkern, sondern in Ländern, die zu den fruchtbarsten und zivilisiertesten gehören“.¹⁰ Heimatrechtliche Fürsorge und staatliche Repressionen, die sich vor allem gegen jegliche Vereinsbildungen zur Selbsthilfe richteten, konnten keine Verbesserung der sozialen Lage erwirken.¹¹ Die Lösung dieser Probleme wurden in Bildung und wirtschaftlichem Aufschwung gesehen. Doch die liberalen Versprechungen erfüllten sich nicht.¹² Mit der Revolution von 1848 kam die „Arbeiterbewegung“ als politische Triebkraft der „Arbeiterfrage“ in den Fokus der politischen Beobachter der damaligen Zeit. In Wien kam es zu einer Einrichtung eines Ministeriums für öffentliche Arbeiten, das in der Bauwirtschaft eine Arbeitszeit von 10 Stunden festlegte. Auch entstanden „Arbeiterbildungsvereine“. Diese Phase dauerte allerdings nur kurz. Die Reaktion unterband in den folgenden Jahren eine legale Organisation und Partizipation der Arbeiter*innenschaft im öffentlichen Diskurs.¹³ Die Gewerbeordnung aus dem Jahr 1859 schrieb in § 75 vor: „Die Art der Verwendung eines Gehilfen, seine Bezüge und sonstige Stellung, die Dauer des Dienstverhältnisses, die allfällige Probezeit und die Kündigungsfrist sind Gegenstand freien Uebereinkommens (sic!).“¹⁴ Die Vorstellung von zwei ebenbürtigen und gleichberechtigten Vertragspartnern, dem „Unternehmer“ und dem „Arbeitnehmer“, die ihre Anliegen auf Augenhöhe zum beiderseitigen Vorteil regeln sollten, kommt in diesen Paragraph zum Ausdruck. Im Jahr 1863 wurde das Heimatrecht und damit auch die Armenfürsorge neu geregelt. Der Erwerb des Heimatrechts wurde restriktiver formuliert. Die Armenunterstützung oblag ausschließlich der Gemeinde. Wobei es sich dabei nicht um ein Recht auf bestimmte Leistungen handelte, sondern viel mehr um Almosen. Im Gesetz betreffend die Heimatverhältnisse aus dem Jahr 1863 besagt der § 75: „Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen.“¹⁵ Die soziale Lage der Arbeiter*innenschaft verschärfte sich durch geringe Löhne und schlechte Wohnverhältnisse. Ablesen lässt sich die Not der Bevölkerung in den Tauglichkeitsstatistiken. Die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts waren geprägt durch eine stetige Abnahme der Tauglichkeit von Männern im wehrfähigen Alter zum Militärdienst. Dabei fallen Unterschiede in den verschiedenen Bevölkerungsschichten auf. Während die ländliche Bevölkerung

9 Karl Polanyi, *The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Wien 2017, 147.

10 Polanyi, *The Great Transformation*, 147.

11 Emmerich Tálos, *Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse*, Wien 1981, 18.

12 Karin Schambach, *Von der Identifikation zur Entfremdung. Die Erfahrung städtischer Wirklichkeit im 19. Jahrhundert*, in: *Archiv für Kulturgeschichte*, Band 81, Heft 1, 1999, 137.

13 Tálos, *Staatliche Sozialpolitik*, 19 u. 31.

14 RGBl. Nr. 227/1859 § 75.

15 RGBl. Nr. 105/1863 § 25.

einen höheren prozentualen Anteil an Tauglichen aufweist, ist der Anteil in den Städten geringer. Die geringste Tauglichkeit lässt sich bei den Fabrikarbeitern feststellen.¹⁶ Auf der politischen Seite sind die 1860er und 70er Jahre geprägt durch eine liberale, kapitalistische Gesetzgebung.

4.1 Grundrechtsgesetzgebung

Für die spätere Sozialpolitik stellten die Grundrechtsgesetze, die im Staatsgrundgesetz von 1867 verankert wurden, eine wichtige Ausgangsbasis dar. Von besonderer Bedeutung waren dabei das Vereinsrecht, das Versammlungsrecht und das Koalitionsrecht vom 7. April 1870.¹⁷ Das war der Beginn einer umfangreichen Gründung von „Arbeiterbildungsvereinen“ und gewerkschaftlichen Organisationen. Von einem zeitlichen Abstand aus betrachtet, werden die Dekaden 1870–1920 als „historische ‚Wurzelzone‘“ für die weitere Entwicklung und Herausbildung von Sozialpartnerschaft und paritätischen Institutionen gesehen.¹⁸ In dieser Phase kamen Androhungen und Durchführung von Streiks zur Durchsetzung besserer Arbeitsbedingungen eine wichtige Bedeutung zu. Im Jahr 1872 gab es in Österreich insgesamt 134 Gewerkschaften und „Arbeiterbildungsvereine“. Ein Jahr später waren es schon 237 mit 83.000 Mitgliedern. Forderungen, wie Kollektivverträge und Lohnerhöhungen der Arbeiterinnen und Arbeiter, wurden mit Streikdrohungen oder deren Umsetzung untermauert. So kam es fortlaufend immer wieder zu behördlichen Verboten bestimmter Vereine.¹⁹ Die soziale Lage verschärfte sich neuerlich durch den Börsenkrach von 1873 und läutete auch schon das Ende der deutsch-liberalen Regierungszeit ein.²⁰

4.2 Die christlich-feudale Sozialgesetzgebung

Der oben erwähnte Börsenkrach, die Verunsicherung in das kapitalistische Finanzsystem und die deutschnationale Gesinnung der liberalen Abgeordneten in der Bosnien-Herzegowina-Krise, brachten mit der Wahl von 1879 eine konservative Regierung an die Macht. Der sogenannte „Eiserne Ring“ war ein Zusammenschluss von vorwiegend kleinbürgerlichen Gewerbetreibenden, feudalen Großgrundbesitzern und klerikalen Konservativen unter der Führung des polnischen Grafen Eduard Taaffe.²¹ Diese politische Strömung hatte eine antilibérale Ausrichtung mit populistischen Ansätzen, die auf Klientelpolitik ausgerichtet war. Erkennbar ist das an der Beseitigung und Einschränkung der liberalen Gesetze durch die Wiedereinführung der alten

16 Tálos, Staatliche Sozialpolitik, 27.

17 RGBI Nr. 134/1867, RGBI Nr. 135/1867, RGBINr. 141/1867, RGBI Nr.43/1870.

18 Stourzh, Zur Institutionsgeschichte der Arbeitsbeziehungen, 24–25.

19 Fritz Klenner, Hundert Jahre österreichische Gewerkschaftsbewegung. Entstehung und Entwicklung, Wien 1981, 23.

20 Karl Vocelka, Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik, Graz–Wien–Köln 2002, 220.

21 Ebd., 247.

bäuerlichen Erbfolge oder der Gewerberechtsnovellen von 1883 und 1885, die vor allem dem Kleinbürgertum zugutekommen sollten.²² Als Ursache für die sozial angespannte Situation wurde der „Industrialismus“ gesehen. Die Vision war die Errichtung einer entproletarisierten und nach dem sozialen Stufenbau ausgerichteten Gesellschaftsordnung im Sinne der christlichen Soziallehre.²³ Was die genaue politische Durchführung dieser Lehre betraf, gab es in konservativen Kreisen viele Unstimmigkeiten, vor allem in Bezug auf die Notwendigkeit und Stoßrichtung einer sozialen Gesetzgebung. Einen wichtigen ideologischen Beitrag für die weitere Entwicklung lieferte eine Gruppe rund um Carl von Vogelsang und Karl Löwenstein. Im Frühjahr 1883 wurde auf Schloss Haid in Böhmen eine „Sozialkonferenz“ abgehalten, bei der die „Haider-Thesen“ formuliert wurden.²⁴ Darin wurde die „soziale Frage“ für alle „Katholiken“ zum Leitthema erhoben. Die Grundthese lautete: „Können wir die soziale Revolution nicht mehr verhindern, so müssen wir uns wenigstens zu ihrem Herrn machen!“²⁵ Mit dieser politischen Wende und den damit verbundenen Zielen wurde auch das staatliche Eingreifen in privatrechtliche Verträge als notwendig erachtet. In den 1880er Jahren kam es zu einer beachtlichen Sozialgesetzgebung. Darunter fallen das Gesetz „betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren (sic!)“ (1883)²⁶, die Gewerbeordnungsnovelle (1883)²⁷, das Gesetz über „die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen [...] beim Bergbau“ (1884)²⁸, die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (1885)²⁹, das Gesetz über die „Krankenversicherung der Arbeiter“ (1888)³⁰ und das Gesetz „betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter“ (1888)³¹. Ohne zu sehr ins Detail zu gehen, sind für die weitere Arbeit folgende Punkte wichtig: Erstens die politische Ausrichtung dieser Gesetzesnovellen, zweitens die Argumentation für und gegen diese Sozialpolitik und drittens die Auswirkungen auf die soziale Lage im Allgemeinen. Zum ersten Punkt, wie schon oben erwähnt, war die Ausrichtung der konservativen Politik eine der liberalen Idee entgegengesetzte. Bei der Gewerbeordnung von 1885 zeigte sich dies deutlich. In § 96a leg.cit. wurde die Normalarbeitszeit von „11 Stunden binnen 24 Stunden“ nur für die „fabriksmäßig betriebene(n) Gewerbeunternehmungen“ festgelegt.³² In §96b wurde ein Kinderarbeitsverbot von unter 14 Jahren in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen bestimmt, während für alle anderen Gewerbe ein allgemeines Verbot von

22 Tálos, Staatliche Sozialpolitik, 43.

23 Ebd, 45.

24 Johann Christoph Allmayer-Beck, Vogelsang. Vom Feudalismus zur Volksbewegung, Wien 1951, 96.

25 Allmayer-Beck, Vogelsang, 97.

26 RGBI Nr. 117/1883.

27 RGBI Nr. 39/1883.

28 RGBI Nr. 115/1884.

29 RGBI Nr. 22/1885.

30 RGBI Nr. 33/1888.

31 RGBI Nr. 1/1888.

32 RGBI Nr. 22/1885.

unter 12 Jahren galt. Ebenso wurden im Gesetz betreffend die Unfallversicherung in § 1 die in landwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten von der obligaten Versicherungspflicht ausgenommen. Die gleiche Einschränkung einer Versicherungspflicht galt auch für die Krankenversicherung. Der Abgeordnete Biliński argumentierte im Haus der Abgeordneten, dass die Vorlage des Gesetzes den Zweck habe, „den Arbeiter als den Schwächeren bei dem Arbeitsvertragsverhältnisse zu schützen und stützen“ und zwar im „bestconservativen (sic!) Interesse“, da sonst „die Erhaltung des gegenwärtigen socialen (sic!) Baues“ gefährdet wäre.³³ Neben der Agenda der Sozialgesetzgebung sollte aber, ganz im Sinne der christlich-konservativen Weltanschauung, der organisierten Arbeiterbewegung ein Riegel vorgeschoben werden. „Gegen diejenigen extremen Arbeiter, welche nur die Revolution predigen, welche kein Vaterland und keine Religion kennen, welche sich auflehnen gegen den Staat, das Eigenthum (sic!) und die Familie, kann man nicht anders als im Wege des physischen Zwanges vorgehen“.³⁴ Die Gewerbeordnungsnovelle (RGBl Nr.22/1885) hatte zwei Bestimmungen, die der Arbeiter*innenbewegung ein Dorn im Auge war. Erstens die gesetzlich genormte Einführung des Arbeitsbuches und zweitens eine unterschiedliche Verfahrensweise bei unzulässiger Auflösung des Dienstverhältnisses. Während auf Unternehmerseite den Arbeiter*innen nur der ausständige Lohn gezahlt werden musste, hatten Lohnabhängige mit Ersatzansprüchen der Unternehmerseite und einer Bestrafung wegen Übertretung der Gewerbeordnung zu rechnen.³⁵ Zusätzlich wurden strafrechtliche Maßnahmen gesetzt, die direkt gegen die organisierte Arbeiter*innenbewegung zielen sollten. Dazu gehörten, beginnend mit dem 30. Jänner 1884, die Verhängung des Ausnahmezustandes³⁶, der immer wieder verlängert wurde, und die Bestimmung über die Sondergerichtsbarkeit bei „Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zu Grunde liegen“³⁷, die eine Abschaffung der Geschworenengerichte vorsah.

Die Argumentation der Liberalen gegen die Sozialgesetzgebung richtete sich gegen eine empfundene Ungerechtigkeit, da viele Vorhaben ihrer Meinung nach ausschließlich zum Nachteil der Industrie waren. Die größte Kritik von liberaler Seite kam bei der Einführung des Normalarbeitstages. Sie wurde begründet mit der Gefahr des Alleingangs Österreichs und dem damit verbundenen Verlust der Konkurrenzfähigkeit. Es wurde der Regierung die Kenntnis betrieblicher Eigenheiten abgesprochen und die dadurch entstehenden Nachteile für die Arbeiter*innen betont, trotz der erfolgreich geforderten und auch beschlossenen elf statt ursprünglich zehnstündigen Normalarbeitszeit.³⁸

33 StProtAH, 9. Session, 12868.

34 StProt AH, 9. Session, 12868.

35 Tálos, Staatliche Sozialpolitik, 57.

36 RGBl Nr. 15/1884.und Neue Freie Presse, 3.8.1888, 17.

37 RGBl Nr. 98/1886.

38 Tálos, Staatliche Sozialpolitik, 55 u. 63.

Was die Auswirkung der Sozialgesetzgebung der 1880er Jahre auf die soziale Lage betrifft, lassen sich zwei Dinge ablesen. Erstens wurde das Ziel einer Lösung der sozialen Frage nicht erreicht, obwohl die „Reproduktion der Arbeiterklasse“ in den 1890er Jahren, verbunden mit einer stärkeren Konjunktur, sich verbesserte.³⁹ Zweitens schlug die Zerschlagung der organisierten Arbeiter*innenbewegung fehl. Nachdem Verfolgungen von Sozialistinnen und Sozialisten in den 1870er Jahren verbreitet waren und sich diese zusätzlich noch in „Radikale“ und „Gemäßigte“ spalteten, gelang Ende der 1880er Jahre, nach der Vereinigung beider Strömungen am Parteitag von Hainfeld eine Neugründung der Sozialdemokratischen Partei.⁴⁰ Eine wichtige Rolle spielte in diesem Zusammenhang Victor Adler.

Die Sozialgesetzgebung der Taaffe Regierung ergab sich aufgrund einer politischen Entscheidung. Der wirtschaftliche Aspekt spielte dabei nur eine untergeordnete Rolle. Die Konservativen wollten die organisierte Arbeiter*innenbewegung schwächen und diese nicht an den Staatsgeschäften beteiligen. Diese Herangehensweise wurde als „Sozialpolitik von oben“ bezeichnet, da in der Entstehungs- und Umsetzungsphase der sozialen Vorhaben die Arbeiter*innenbewegung keinen Anteil daran nehmen konnte. Die konservative Ära hatte ein exklusives Politikverständnis.⁴¹

In den folgenden Jahren änderte sich die politische Themensetzung. Die Sozialgesetzgebung trat bei den Regierungsverantwortlichen in den Hintergrund. Der Ruf nach politischer Partizipation aller Bevölkerungsschichten wurde lauter. Das Verständnis für staatliche Eingriffe in den Sozialbereich blieb aber prägend für die weitere Entwicklung. Ab dieser Phase zeichnete sich die Adressierung arbeitsrechtlicher und sozialer Forderungen an den Staat ab. Die sozialpolitischen Maßnahmen stabilisierten temporär das Verhältnis von Lohnarbeit und Kapital, ohne dabei das Arbeitsverhältnis selbst in Frage zu stellen.⁴²

Zur Versachlichung der Diskussionen um politische Reformen, aber auch um die gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungen besser abschätzen zu können, wurden um die Jahrhundertwende zahlreiche statistische Erhebungen durchgeführt. Neben der schon seit Jahren von staatlicher Seite aus bestehenden statistischen Aufbereitung der Finanzen, wurden die Erhebungen über Gewerbebetriebe und den Sozialbereich erweitert.⁴³ Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden von den Parteien genutzt, um ihre jeweiligen Anliegen besser untermauern zu können. Besonders die sozialdemokratische Seite sah sich in ihrer Meinung aufgrund der objektivierten Daten bestätigt. Dagegen regte sich oft Widerstand von industrieller Seite, die eine Vorverurteilung der Wirtschaft

39 Tálos, Staatliche Sozialpolitik, 82.

40 Klaus Berchtold, Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, Wien 1967, 24–27.

41 Tálos, Staatliche Sozialpolitik, 80.

42 Tálos, Staatliche Sozialpolitik, 82.

43 *Statistische Monatsschrift*, 1899, 3 und Tálos, Staatliche Sozialpolitik, 116.

sah.⁴⁴ Die bestehenden sozialen Probleme und die Etablierung der Sozialdemokratie als gesellschaftlich relevanter Faktor, führten zu immer besser gewerkschaftlich organisierten Streiks. So ist für die Jahre 1891 bis 1897 ein erheblicher Anstieg des Organisierungsgrades der Streikenden erkennbar. Waren im Jahr 1891 im Durchschnitt nur 34,64% aller Beschäftigten in einem Betrieb an einem Streik beteiligt, so waren es 1897 bereits 63,11%.⁴⁵ Die Hauptgründe der allermeisten Streikbewegungen waren Forderungen nach höheren Löhnen und einer Arbeitszeitverkürzung.⁴⁶

Die Umsetzung der Sozialgesetze erwies sich in den folgenden Jahren als nur bedingt tauglich. Die Wirksamkeit des Gewerbeinspektorats hing stark von dessen Ressourcen ab. Oft wurde der Elfstundentag, die Sonntagsruhe oder auch das Nachtarbeitsverbot für Frauen und Kinder nicht eingehalten. Besonders auffällig war diese Missachtung im Bereich der kleingewerblichen Wirtschaft.⁴⁷

Im Jahr 1907 wurde das allgemeine Wahlrecht für Männer ab dem 24. Lebensjahr eingeführt.⁴⁸ Damit zogen zwei Massenparteien in das Abgeordnetenhaus ein, die Christlichsozialen (CS) und die Sozialdemokratische Partei (SDAP). Der Druck für eine staatliche Sozialgesetzgebung kam von den organisierten Arbeiterinnen und Arbeitern in Form der SDAP. Am 21. Juli 1911 in der 3. Sitzung der 21. Session, wurden von den Sozialdemokratischen Abgeordneten insgesamt 60 Anträge und Interpellationen verfasst. Die Sozialpolitik betreffend waren davon 14 Anträge über den Arbeitsschutz und drei Anträge bezüglich der „Arbeiterversicherung“.⁴⁹ Wichtige Punkte waren dabei die Arbeitszeitbeschränkungen auf zehn Stunden für alle gewerblichen Betriebe und acht Stunden für die kontinuierlichen Betriebe, Abschaffung der Arbeitsbücher, Abschaffung der Bestrafung bei unerlaubter Beendigung des Arbeitsverhältnisses und weitere gesetzliche Verbesserungen, wie zum Beispiel der Schutz vor Entlassung der Vertrauensmänner.⁵⁰ Neben der politischen Arbeit der organisierten Arbeiter*innenbewegung, die bis zur Einführung des Männerwahlrechtes 1907 meist auf gewerkschaftlicher, journalistischer oder Bildungsarbeit beruhte, zeichnete sich hier schon der hohe Stellenwert des Parlamentarismus für die SDAP ab. „In diesen Forderungen und Anträgen [...] ist weitgehend das sozialpolitische Paket der ersten Jahre der Republik (1918 – 1920) vorstrukturiert.“⁵¹ Insgesamt wurde von Seiten der Sozialdemokratie deren Partizipationsrolle an staatlichen Institutionen und ihr politisches Gewicht im Abgeordnetenhaus

44 *Arbeiter-Zeitung*, 10.8.1895, 2.

45 *Statistische Monatsschrift*, 1899, 11.

46 *Statistische Monatsschrift*, 1899, 19.

47 Tálos, Staatliche Sozialpolitik, 102–103.

48 RGBI Nr. 15/1907.

49 *Arbeiter-Zeitung*, 22.7.1911, 4.

50 *Arbeiter-Zeitung*, 22.7.1911, 4.

51 Tálos, Staatliche Sozialpolitik, 106.

überschätzt. Die eigene Zuschreibung als Modernisierer des Habsburgerreiches war nicht von Erfolg gekrönt.⁵²

Die Arbeit der Regierung im sozialen Bereich war von kleineren Schritten geprägt. In zahlreichen Anträgen und in Ausschüssen wurden soziale Gesetzesvorschläge behandelt. Nur die Umsetzung in Gesetze erfolgte aus verschiedenen Gründen nicht. Oft wurde eine Gesetzesinitiative vom Herrenhaus nicht weiter behandelt oder das Abgeordnetenhaus wurde durch Obstruktion in seiner Arbeit blockiert. Ein prominentes Beispiel dafür ist die Gesetzesvorlage für eine Sozialversicherung, die eine Krankenversicherung, eine Invaliden- und Altersversicherung, sowie eine Unfallversicherung mit einschloss.⁵³ Umgesetzt wurden von den Regierungen Änderungen in der Sonn- und Feiertagsruhe in den Jahren 1895, 1905 und 1912⁵⁴. Es folgte die Beschränkung der Arbeitsdauer für Bergarbeiterinnen und Jugendliche auf neun Stunden im Jahr 1901.⁵⁵ Im Jahr 1910 trat das Gesetz „betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß (sic!)“⁵⁶, welches vielmehr eine Ruhezeitenbestimmung für Beschäftigte im Handelsgewerbe darstellte, in Kraft. Ebenso wurde das Gesetz „über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer“⁵⁷ 1910 verabschiedet, bei dem im Vergleich zu den industriellen Arbeiter*innen auf die Führung eines Arbeitsbuches verzichtet wurde und welches insgesamt weniger restriktive Bestimmungen aufwies. Umgesetzt wurde außerdem ein „Verbot der Nacharbeit der Frauen in industriellen Unternehmungen“⁵⁸, das mit einigen Ausnahmen in Kraft trat. Eine wichtige sozialpolitische Besserstellung der Angestellten, die noch lange Zeit ihre Nachwirkungen zeigte, wurde mit dem Pensionsgesetz für Privatbeamte erzielt.⁵⁹

Kritik und Vorbehalte an der weiteren Sozialgesetzgebung kam vor allem von der „Unternehmervvertretung“. Das Argument dagegen war die jeweilige wirtschaftliche Lage, die nach deren Meinung weitere Gesetze im sozialen Bereich unmöglich machte, weil dadurch Vorteile für die Konkurrenz entstünden.⁶⁰ Die Christlichsoziale Partei, die als größte Partei ab 1907 am Höhepunkt ihrer Macht stand, vertrat immer eine viel gemäßigttere Sozialpolitik im Vergleich zur Sozialdemokratie. Sie zeigte immer aus ihrer Sichtweise heraus Verständnis für das Gewerbe und trat für die Interessen des Mittelstandes ein.⁶¹

52 Rudolf G. Ardelt, Vom Kampf um Bürgerrechte zum Burgfrieden. Studien zur Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie 1888 – 1917, Wien 1994, 39.

53 530 der Beilagen, 21. Session 1911.

54 RGBl Nr. 21/1895 und RGBl Nr. 125/1905 und RGBl Nr. 186/1912.

55 RGBl Nr. 81/1901.

56 RGBl Nr. 19/1910.

57 RGBl Nr. 20/1910.

58 RGBl Nr. 65/1911.

59 RGBl Nr. 1/1907.

60 Tálos, Staatliche Sozialpolitik, 107.

61 Tálos, Staatliche Sozialpolitik, 113.

Die wesentlichen Gründe für die im Vergleich zu den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts stagnierende Sozialpolitik trotz unterschiedlicher konjunktureller Entwicklungen waren vielschichtig. Drei wichtige Tendenzen lassen sich festmachen. Seit der Etablierung der Massenparteien, die mit der Wahlrechtsreform von 1907 im Abgeordnetenhaus Einzug hielten, zeichnete sich die Politik durch eine zunehmende Partikularisierung einzelner Machtinteressen aus, die eine ernsthafte Auseinandersetzung mit einem gesamtpolitischen Konzept vor allem von der Regierungsseite vermissen ließen. Zweitens wurde die Stellung des Abgeordnetenhauses als legislative Institution durch jede weitere Einschaltung des § 14 des Staatsgrundgesetzes unterminiert.⁶² Das Herrenhaus diente dabei als sozialpolitisches „Regulativ“ und den Interessen des Kaiserhauses. Und drittens hatten die nationalistischen und militärischen Entwicklungen eine derartige Sprengkraft, dass Konfliktlösungsmöglichkeiten in der bestehenden politischen Struktur praktisch nicht vorhanden waren.⁶³

4.3 Kriegsleistungsgesetz

Nach der Phase der Sozialgesetzgebung der 1880er Jahre ließen die Bestrebungen für Reformen in den nächsten Jahrzehnten nach. Das Jahr 1912 brachte in dieser Hinsicht eine Wende und den ersten großen Rückschritt. Im Dezember 1912 wurde das Kriegsleistungsgesetz von beiden Häusern des Reichsrates beschlossen und vom Kaiser am 26. Dezember gebilligt.⁶⁴ Praktisch zeitgleich mit Kriegsbeginn 1914 wurde mit der Verordnung RGBI Nr. 170/1914 vom 25. Juli und den Bestimmungen über die Vergütung (RGBI Nr. 171/1914) das Kriegsleistungsgesetz wirksam.⁶⁵ Dieses Gesetz sollte zur rigorosen Erreichung aller wirtschaftlichen und militärischen Interessen der Monarchie im Krieg dienen. Dies hatte einen großen Einfluss auf alle Arbeitsverhältnisse in den Kriegsleistungsbetrieben. Ab Inkrafttreten konnte über alle arbeitsfähigen männlichen Arbeitskräfte, die das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, eine Arbeitspflicht verhängt werden. Alle Personen, die „zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden können (§§ 4 und 5), sind für die Dauer der Inanspruchnahme des Unternehmens verpflichtet, in ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zu verbleiben, bis die allgemeine oder persönliche Verpflichtung zu Kriegsleistungen aufhört“.⁶⁶ Dieser Umstand zerstörte die Freizügigkeit und kam einer Internierung der Arbeitskräfte in den Kriegsleistungsbetrieben gleich. Als verschärfende Maßnahme zwecks Arbeitsdisziplinierung wurde gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung über das Kriegsleistungsgesetz auch eine Verordnung „über die Bestrafung der Störung des öffentlichen

62 RGBI Nr. 141/1867.

63 Ardel, Vom Kampf um Bürgerrechte, 43.

64 RGBI Nr. 236/1912.

65 RGBI Nr. 170/1914 u. RGBI Nr. 171/1914.

66 RGBI Nr. 236/1912, §6.

Dienstes oder eines öffentlichen Betriebs und der Verletzung einer Lieferungspflicht“ erlassen.⁶⁷ Als gesetzliche Grundlage der Verordnung diente hier der §14 des Staatsgrundgesetzes (StGG) über die Reichsvertretung aus dem Jahr 1867. Dabei waren Strafen im Falle eines Streiks oder Störung eines Betriebs mit „strengem Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre“ vorgesehen.⁶⁸

Für die Landwirtschaft von großer Bedeutung waren die laut Kriegsleistungsgesetz legalen Beschlagnahmungen von Fuhrwerken und Fuhr- bzw. Tragtieren. Das hatte wieder große Auswirkungen auf die Ernährungssituation im Reich. Cisleithanien konnte sich schon vor dem Krieg nicht selbstständig ernähren. Nach dem Wegfall der Getreidefelder in Galizien verschärfte sich die Situation dramatisch.⁶⁹ Wenn nur die in Österreich, also ohne Galizien, die Bukowina, Görz und Gradiska, verbleibende Anbaufläche herangezogen wird, war die Ernte von Weizen bei gleicher Anbaufläche im Jahr 1913 bei 1 089 600 Tonnen und im Jahr 1917 bei 517 200 Tonnen. In Prozenten ausgedrückt bedeutete das bei Weizen einen Ertrag im Jahr 1917 von 47%, bei Roggen 43%, bei Gerste 29%, bei Hafer 25% und bei Zuckerrüben 43% im Vergleich zur Ernte im Jahr 1913.⁷⁰ Ebenso ist ein starker Rückgang des Viehbestandes und vor allem auch der Milchlieferung festzustellen. Für Wien betrug die Milchlieferung im Jahr 1918 nur mehr 31% des Wertes von 1910.⁷¹ Ein Grund für den massiven Rückgang war auch der Mangel an Mineraldünger. Im Krieg wurden, nachdem unmittelbar nach Kriegsbeginn die Rohstoffe knapp wurden, nach deutschem Vorbild Zentralen angelegt. Diese sollten eine bessere Rohstoffverteilung ermöglichen. So eine Zentrale wurde für Kunstdünger im Rahmen des Wirtschaftsverbandes für Kunstdüngerindustrie erst am 8. Mai 1918 errichtet.⁷² Indirekt proportional zur Rohstoff- und Ernährungssituation stiegen die Preise. Die Situation war vor allem im städtischen Bereich ohne Möglichkeit der Selbstversorgung dramatisch. Die Tabelle 1 zeigt den Anstieg der Lebenshaltungsmesszahl für Lebensmittel einer durchschnittlichen Wiener „Arbeiterfamilie“ im Vergleich zum Jahr 1912.⁷³

<i>Tab 1: Lebenshaltungsmesszahl für den Lebensmittelverbrauch einer durchschnittlichen Wiener „Arbeiterfamilie“ mit Basis 1912.</i>	
Datum	Lebenshaltungsmesszahl
1912-01	1
1915-07	1,79
1915-10	2,17

67 RGI. Nr. 155/1914.

68 Ebd. §3.

69 Hanisch, Österreichische Geschichte, 202.

70 Wilhelm Winkler, Die Einkommensverschiebungen in Österreich während des Weltkrieges, Wien 1930, 45.

71 Ebd. 48.

72 Hanisch, Österreichische Geschichte, 201.

73 Winkler, Einkommensverschiebungen, 41.

1916-01	2,47
1916-04	2,66
1916-07	3,82
1916-10	4,44
1917-01	5,62
1917-04	5,85
1917-07	6,16
1917-10	7,05
1918-01	8,28
1918-04	12,02
1918-07	15,6
1918-10	18,76

Steigerung der Lebenshaltungsmesszahl jeweils zur vorhergehenden Messung

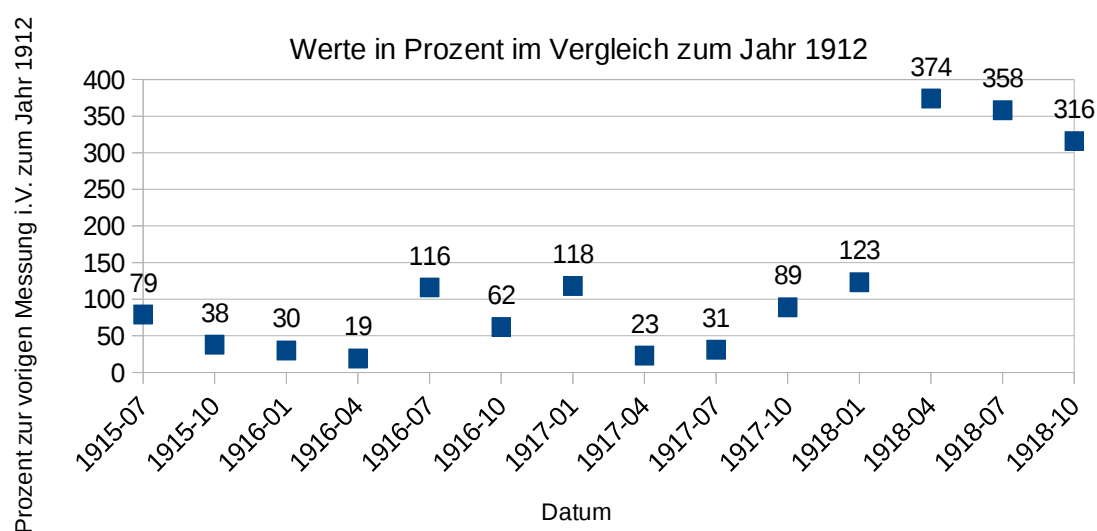


Abb 1. Lebenshaltungsmesszahl in Prozentpunkten zur jeweils letzten Messung

In der Abbildung 1 sind die Steigerungen dieser Lebenshaltungsmesszahlen in Prozent zur jeweils letzten Messung im Vergleich zum Jahr 1912 angeführt. Jeder gemessene Wert ist demnach höher als der vorhergehende. Auffallende Werte für den Index sind Juli 1916, Jänner 1917, Jänner 1918 und die Monate danach. Im Sommer 1916 kam es zum ersten Mal seit Kriegsbeginn zu Unruhen und Streikbewegungen.⁷⁴ Interessanterweise fällt in diesen Zeitraum auch erstmals eine über 100%ige Steigerung der Lebenshaltungsmesszahl zur vorhergehenden Messung mit 1912 als

⁷⁴ Hans Hautmann, Geschichte der Rätebewegung in Österreich 1918–1924, Wien–Zürich 1987, 70–71.

Ausgangsbasis. Die Wintermonate der Jahre 1917 und 1918 gingen als Hungermonate in die Geschichte ein. Auch hier gibt es laut Abbildung 1 eine Übereinstimmung mit der Preisentwicklung. Im Jahr 1918 lief die Preissteigerung vollkommen aus dem Ruder und deutete das Ende der Möglichkeit einer weiteren Kriegsführung an. Am Ende des Krieges mussten Menschen in Wien mit 831 Kalorien pro Tag auskommen.⁷⁵ Das war weniger als die Hälfte einer normalen Tagesration. Die Kaufkraft sank im Vergleich zur Friedenszeit im Durchschnitt auf 66% gegen Ende des Krieges. Auch bei den Arbeiterinnen und Arbeitern kam es im Kriegsverlauf zu teilweise massiven Reallohnverlusten. Erst gegen Ende des Krieges verbesserte sich das Lohnniveau etwas.⁷⁶ Gewerkschaftliche Druckmittel wie Betriebsversammlungen oder Streiks standen legal nicht zur Wahl, um den Lohnforderungen Ausdruck zu verleihen.

Interessanterweise ist der Anstieg des Index im April 1917 im Vergleich zum Jänner viel geringer als bei allen anderen Messungen. Im Dreieck des Kräfteverhältnisses Militär, Unternehmer und Arbeiter*innen änderte sich ein Monat davor wesentliches.

4.4 Neue Partizipationsmöglichkeiten

Am 18. März 1917 wurde die „kaiserliche Verordnung [...] betreffend die Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben“ in Kraft gesetzt.⁷⁷ Diese Verordnung war eine Notwendigkeit des bisherigen Kriegsverlaufes und den damit verbundenen katastrophalen arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Zuständen. Diese Beschwerdekommisionen wurden formal zur Gewährung eines angemessenen Lohns für alle Personen in Kriegsleistungsbetrieben ins Leben gerufen. Als Vorbild der österreichischen Behörden diente für diese Verordnung die in Ungarn bereits im Jahr 1916 implementierte paritätische Schlichtungsstelle mit Zwangscharakter.⁷⁸ In der prekären Lage der österreichischen Beschäftigten der Kriegsleistungsbetriebe steckte weit mehr sozialpolitischer Sprengstoff als es auf den ersten Blick scheinen mag. Die despotische Militarisierung der zivilen Arbeitswelt ging an die Grenzen der physischen Belastbarkeit der Arbeitnehmer*innen. Es drohte die Produktion der kriegswichtigen Industrie zu kollabieren. Die Situation in den Betrieben war derart angespannt, dass Streiks und andere Protestformen trotz drakonischer Strafen die Produktion gefährdeten.⁷⁹ Neben dem Rohstoffmangel, der sich bereits kurz nach Kriegsbeginn breit machte, war es vor allem der

75 Hanisch, Österreichische Geschichte, S 203.

76 Winkler, Einkommensverschiebung in Österreich, S 218–221.

77 RGBI Nr. 122/1917.

78 Margarete Grandner, Die Beschwerdekommisionen für die Rüstungsindustrie Österreichs während des Ersten Weltkrieges – der Versuch einer sozialpartnerschaftlichen Institution in der Kriegswirtschaft?, in: Gerald Stourzh/Margarete Grandner, Historische Wurzeln der Sozialpartnerschaft, Wien 1986, 202.

79 Grandner, Beschwerdekommisionen, 197.

Arbeitskräftemangel, der der Industrie Sorgen bereitete. Auch die kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1916, bei der zusätzlich „männliche, arbeitsfähige Zivilpersonen herangezogen werden, die das 50. Lebensjahr zurückgelegt, das 55. aber noch nicht überschritten haben“, konnte den Bedarf an Arbeitskräften nicht abdecken.⁸⁰ Mit den Verordnungen vom 18. bzw. 19. März 1917 waren schließlich alle bestehenden Arbeitsverträge in Kriegsleistungsbetrieben der Arbeitspflicht und damit auch dem Ende der Freizügigkeit unterworfen.⁸¹ Es konnte „das Arbeitsverhältnis der daselbst beschäftigten Personen unbeschadet [...] nur aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung der Beschwerdekommision, beziehungsweise der Ortstelle aufgelöst werden.“⁸² Die Durchführungsverordnung vom 19. März 1917 konkretisierte unter anderem folgende Auflösungsgründe: „Als solche Gründe haben bei Frauen insbesondere vorgeschrittene (sic!) Schwangerschaft, das Selbststillen sowie die Erfüllung von unabweislichen sonstigen mütterlichen oder Familienpflichten zu gelten.“⁸³ Obwohl bereits auch im RGBI Nr 171 von 1914 zwar von „Personen, die zu Leistungen herangezogen werden“, die Rede war, werden in diesem Falle explizit Frauen mit eingeschlossen. In der Durchführungsverordnung RGBI Nr. 123 aus dem Jahr 1917 werden zum ersten Mal in diesem Zusammenhang Frauen genannt. Somit legte der Staat erstmals Frauen eine an den Arbeitsvertrag gebundene Arbeitspflicht auf. Es waren alle Frauen davon betroffen, die bereits in einem solchen Arbeitsverhältnis standen, oder aufgrund der Notlage gezwungen waren, ein solches einzugehen. Diese Ausweitung der Arbeitspflicht könnte auch der Grund gewesen sein, dass die Beschwerdekommisions-Verordnung auf Grundlage des Notstandsgesetzes § 14 angeordnet wurde. Die „Arbeiter-Zeitung“ schrieb am 24. März 1917 dazu: „Man versteht also den Sachverhalt: die Beschwerdekommisionen, die natürlich eine notwendige Ergänzung der Kriegsleistung sind und von den Arbeitern durch den ganzen Krieg hindurch gefordert wurden, werden als Vorspann zu der Ausdehnung der Kriegsleistungspflicht auf die Frauen benutzt!“⁸⁴ Der Anteil der Frauen in Beschäftigung nahm im Laufe des Krieges zu. Kamen 1914 auf 100 Männer 16 Frauen, so waren es 1916 bereits 33.⁸⁵ Der Grund des Anstiegs waren die Teuerung der Lebensmittel und die dadurch ausgelöste Not. Der Mangel an Beschäftigten trieb seltsame Blüten. Die Unternehmen beschäftigten Frauen, um Männer an die Front zu bringen, und verständigten sich untereinander, wenn Frauen in bestimmten Unternehmen arbeitslos wurden. Auch gab es Aufforderungen der Kommission, die Zahlungen der Kriegsunterstützung an Frauen,

80 RGBI Nr. 18/1916.

81 RGBI Nr. 123/1917.

82 RGBI Nr. 122/1917 §5

83 RGBI Nr. 123/1917.

84 *Arbeiter-Zeitung*, 24.3.1917, 1.

85 Emmy Freundlich, Die Frauenarbeit im Kriege, in: Emanuel Adler/Ferdinand Hanusch, Die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Kriege (Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges: Österreichische und ungarische Serie), Wien 1927, 400.

die ihrer Meinung nach der Familie entbehrlich und arbeitsfähig waren, einzustellen, damit ein Anreiz für ein Beschäftigungsverhältnis in einer Fabrik geschaffen wurde. Zusätzlich war die weibliche Arbeitskraft wesentlich billiger. Dadurch wurde ein Lohndumping bei allen Beschäftigten bewirkt. Das wiederum bewirkte bei vielen männlichen Kollegen eine negative Einstellung gegenüber ihren Kolleginnen.⁸⁶

Als Ausgleich zur Erweiterung der Arbeitspflicht und dem Ende der Freizügigkeit sollten Vertreter der Arbeitnehmer Mitsprache in den paritätischen Beschwerdekommmissionen bekommen. Die Zusammensetzung dieser Kommissionen bestand laut der Verordnung betreffend die Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben im § 8 aus einem „vom Minister für Landesverteidigung ernannten Vorsitzenden, 2. einem vom fachlich zuständigen Minister ernannten Mitglieder, 3. einem vom Justizminister bestimmten Richter, 4. einem Vertreter der Arbeitgeber, 5. einem Vertreter der Arbeitnehmer.“⁸⁷ Auf der einen Seite war der Vorsitzende dem Minister weisungsgebunden, auf der anderen Seite war die Einbeziehung eines weisungsfreien Richters in die Kommission ein Ausdruck von Unabhängigkeit in deren Entscheidungen. Diese spezifische Zusammensetzung war mit ein Grund für die Nichterfüllung der ursprünglich intendierten Ziele der Kommission.

Von den Beschäftigten wurden Gewerkschaftsfunktionäre aus Arbeiter*innenorganisationen entsendet. Diese waren mit der Lage der Arbeiterinnen und Arbeiter vertraut und verfügten über gewerkschaftliches Verhandlungsgeschick. Außerdem hatten sie überdies praktische Erfahrung bei der Durchsetzung ihrer Forderungen. Obwohl es auch oft um frauenspezifische Angelegenheiten ging, wurden nur Männer entsandt.⁸⁸ „Von den Unternehmern gehörte dagegen charakteristischerweise kein einziger der Bureaucratie eines Verbandes an.“⁸⁹ Sie hatten daher weniger Erfahrung mit arbeitstechnischer Organisation und Verhandlungen. Dieser Umstand machte sich auch in den Ergebnissen der Beschwerdekommmissionen bemerkbar. Die Unternehmerseite sah sich immer stärkerem Druck der Arbeitnehmer*innen ausgesetzt. Gerade die Parität zwischen Arbeitgeber*innen- und Arbeitnehmer*innenseite war Hauptkritikpunkt der Unternehmerorganisationen. Hinzu kam, dass viele Offiziere bei Lohnforderungen immer öfter auf Seiten der Vertreter*innen der Arbeitnehmer*innen waren, da sie so die beste Möglichkeit darin sahen, Arbeitskämpfe zu vermeiden und die Produktion sicherzustellen.⁹⁰ Nicht nur auf Seite der Unternehmen war der Unmut groß. Auch für das Kriegsministerium waren aufgrund der dezentralen

86 Ebd., 401–415.

87 RGBI NR. 122/1917 § 8.

88 Grandner, Beschwerdekommmissionen, 214.

89 Grandner, Beschwerdekommmissionen, 215.

90 Grandner, Beschwerdekommmissionen, 218–219.

Stellung die Beschwerdekommisionen unberechenbar.⁹¹ Interessanterweise fällt die Etablierung der Beschwerdekommisionen genau in den Zeitraum, in dem sich in Abbildung 1 der geringste Anstieg der Lebenshaltungsmesszahl für Lebensmittel einer durchschnittlichen „Arbeiterfamilie“ für Wien ablesen lässt. Ab diesem Zeitpunkt stieg der Einfluss der Gewerkschaften. Der Abwärtstrend der Lohnentwicklung konnte gemildert werden. Hinzu kam eine oftmalige Verlängerung der Normalarbeitszeit aufgrund des Arbeitskräftemangels und eine, oft kollektivvertraglich geregelte, Teuerungszulage.⁹²

Wie noch weiter unten zu lesen sein wird, waren schon Monate davor politische Veränderungen bemerkbar. Teil dieser Transformation war die Einführung der Beschwerdekommision. Als wohl markanteste innenpolitische Ereignisse, die diese Wende einläuteten, sind das Schussattentat von Friedrich Adler auf den Ministerpräsidenten Stürgkh und der Tod Kaiser Franz Josefs zu nennen. Die sozialdemokratische Führung wurde von der Regierung Koerber bereits im November 1916 über die Möglichkeit einer Einberufung des Reichsrates im Frühjahr 1917 informiert. Die erste Sitzung fand dann am 30. Mai 1917 statt.⁹³ Im März 1917 erfolgte die Errichtung des Generalkommissariats für Kriegs- und Übergangswirtschaft.⁹⁴ Ein weiterer wichtiger Schritt für die Anfangsphase der Ersten Republik war die Gründung des Ministeriums für Soziale Fürsorge und die damit verbundenen erweiterten Ressourcen und Kompetenzen für die zukünftigen sozialpolitischen Reformen.⁹⁵ Wobei die Pläne dafür bereits auf Ende 1916 zurückgehen. Mit dem Aufbau eines solchen Ministeriums wurde Joseph Maria Baernreither betraut.⁹⁶ Von Seiten des Handelsministeriums gab es ab September 1918 Vorschläge zur Schaffung eines Paritätischen Industriekomitees.⁹⁷ Eine wichtige Rolle in dieser Vorbereitungszeit spielte dabei Karl Renner. Am 25. Oktober 1918 wurde die Zusammensetzung des Industriekomitees beschlossen. Es sollte sich aus insgesamt sechs Vertretern zusammensetzen, sprich je drei Ernennungen des Reichsverbandes der österreichischen Industrie und der Gewerkschaftskommission Österreichs.⁹⁸

Bereits vor Kriegsende waren wichtige Gremien durch Repräsentanten besetzt, die später Teil einer republikanischen Regierung wurden. Ebenso wurde auch ein Großteil der Infrastruktur geschaffen, die ein kontinuierliches Regieren ohne großen Bruch gewährleisten konnte.

91 Grandner, Beschwerdekommisionen, 217 u. 219.

92 Winkler, Einkommensverschiebung in Österreich, 140–148.

93 StProtAH, 22. Session, 1.

94 Peter G. Fischer, Sozialpartnerschaft am Beginn der Ersten Republik, in: Gerald Stourzh/Margarete Grandner, Historische Wurzeln der Sozialpartnerschaft, Wien 1986, 226.

95 RGBI Nr. 504/1917.

96 Brigitte Pellar, „Arbeitsstatistik“ und Soziale Verwaltung: in: Gerald Stourzh/Margarete Grandner, Historische Wurzeln der Sozialpartnerschaft, Wien 1986, 176.

97 Peter G. Fischer, Sozialpartnerschaft, 228.

98 Peter G. Fischer, Sozialpartnerschaft, 234.

4.5 Die Wende 1918

„Der Waffenstillstand abgeschlossen, Victor Adler gestorben, der Kaiser demissioniert – früher wäre man Kopf gestanden. Jetzt ist man nur müde. Es war schon so viel vorher, und es kommt noch viel nach. Man kann einfach nicht mehr.“⁹⁹ So fasste Stefan Zweig im November 1918 kurz die Schlagzeilen zusammen, die vor wenigen Wochen noch unvorstellbar gewesen waren. Für viele Menschen war in diesen Stunden nicht klar, ob sie über ihr Leid trauern oder sich über den kommenden Frieden freuen sollten. Obwohl sich in den letzten Wochen eine rasche Niederlage der Mittelmächte abzeichnete, war sie in den Herrschaftshäusern der Mittelmächte nicht vorstellbar. Doch wie konnte alles am Schluss so schnell kommen?

„Rußland (sic!) eine Republik!“, titelte am 19. März 1917 die Arbeiter-Zeitung.¹⁰⁰ Gemeint war damit die Abdankung des Zaren und die Übergabe der Regierungsgeschäfte von dessen Bruder Großfürst Michail an die Duma. Eine neue Ära war angebrochen. Russland war das erste Land, in dem sich die Auswirkungen des Krieges auf die politische Situation im Inland abzeichnete. „Rußland (sic!) das Land des Zaren, das Reich des Selbstherrschertums, das Land des schrankenlosen Despotismus, dieses Rußland ist seit Freitag eine Republik!“¹⁰¹ Das Unglaubliche wurde wahr und obwohl diese Revolution eine Schwächung des militärischen Gegners darstellte, verstärkte es die Angst der europäischen Heerführer, ein ähnliches Schicksal zu erleiden wie der Zar. Die Stimmung in der Bevölkerung nach dem dritten Kriegswinter war angespannt und zeigte ihre Auswirkung im Jännerstreik in Österreich 1918. Der größte Streik während des Krieges in Österreich hatte aber weitreichende Konsequenzen. War es zu Beginn ein Streik gegen die Kürzung der Mehlrationen, so wurde er immer mehr zu einem politischen Streik mit Blick auf die Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk.¹⁰² Wenn der Zar, der hochstilisierte Hauptfeind des Proletariats, nun gestürzt war, gab es keinen Grund mehr, gegen Russland Krieg zu führen. Im Gegenteil, viele Arbeiter*innen solidarisierten sich mit dem „Arbeiterstaat“. Im Zuge des Streiks bildeten sich auch in Österreich, nach russischem Vorbild, „Arbeiterräte“.¹⁰³ Am 17. Jänner 1918 telegraphierte Kaiser Karl nach Brest-Litowsk, dass eine Revolution drohe, falls kein Frieden zustande kommt.¹⁰⁴ Die österreichische Sozialdemokratie positionierte sich für „ein[en] Frieden auf der Grundlage des unverfälschten Selbstbestimmungsrechtes der Völker“.¹⁰⁵ Dieses Manifest konnte unzensuriert in der „Arbeiter-Zeitung“ übernommen werden und wurde im Anschluss vom

99 Stefan Zweig, Tagebücher. Gesammelte Werke in Einzelbänden, Frankfurt am Main 1984, 338.

100 *Arbeiter-Zeitung*, 19.3.1917, 1.

101 Ebd, S 1.

102 Anton Holzer, Die erkämpfte Republik. 1918/19 in Fotografien, Wien 2018, 21.

103 Julius Braunthal, Victor und Friedrich Adler. Zwei Generationen Arbeiterbewegung, Wien 1965, 284.

104 Holzer, Die erkämpfte Republik, Wien 2018, 22.

105 Otto Bauer, Die Österreichische Revolution, Wien 1967, 76.

„Arbeiterrat“ angenommen. Damit konnte die Sozialdemokratie die Kontrolle über die Streikbewegung erringen und die revolutionäre Bewegung kanalisieren. Dieser Streik zeigte deutlich die Führungsrolle der Sozialdemokratie und das Vertrauen der Arbeiter*innen in diese Partei bei revolutionären Situationen. Diese Funktion der SDAP spielte in den darauf folgenden zwei Jahren eine entscheidende Rolle.

Nicht nur der Osten war Bedrohung und Hoffnung zugleich. Im fernen Amerika sollte der deutsche Diplomat Heinrich von Eckardt eine Allianz mit Mexiko und dem Deutschen Reich schmieden. Ungefähr zur Zeit des Jännerstreiks wurde ein geheimes Telegramm des deutschen Außenministeriums an Mexiko von der Entente abgefangen und der Regierung der Vereinigten Staaten zugespielt.¹⁰⁶ Der deutsche U-Boot Krieg und die Versuche des Deutschen Reiches, die Lage in Amerika zu destabilisieren, waren für die USA schlussendlich mit ein Grund für den Eintritt in den Ersten Weltkrieg. Die Auswirkungen des Kriegseintritts wurden bei den Mittelmächten schneller spürbar als von ihnen vorausgesagt.

Obwohl nach anfänglichen Erfolgen bei der deutschen Frühjahrsoffensive die Hoffnung auf einen Sieg aufblitzte, waren die erbrachten Opfer zu groß.¹⁰⁷ Ab Frühsommer 1918 zeichnete sich eine Wende ab. Alle Frontabschnitte bröckelten. Für die k.u.k. Armee war der 15. Juni 1918 der Anfang des Untergangs. Die zweite Piaveschlacht endete mit massiven Verlusten in einem Desaster. Auch für das Deutsche Reich wurde mit der britischen Offensive am 8. August 1918 bei Amiens die endgültige Niederlage eingeläutet.¹⁰⁸ In der Nacht von 3. auf 4. Oktober 1918 baten die Mittelmächte den amerikanischen Präsidenten Wilson um Waffenstillstand. Die Auflösung der k.u.k. Monarchie ging Schritt für Schritt. In den ersten drei Oktoberwochen des Jahres 1918 machten die Länder der Monarchie nacheinander vom Selbstbestimmungsrecht der Völker Gebrauch und konstituierten eine Nationalversammlung.¹⁰⁹ Am 21. Oktober kam es, nach bereits Anfang des Monats getätigten Konsultationen zwischen den bürgerlichen Parteien und der Sozialdemokratie, zur Konstituierung der Provisorischen Nationalversammlung aller Reichstagsabgeordneten der deutschen Wahlbezirke im niederösterreichischen Landhaus in der Wiener Herrengasse. Victor Adler forderte in seiner ersten und letzten Rede, wie er es bezeichnete, in einem „deutschösterreichischen Parlament“ die Selbstbestimmung der Völker und „daß das deutsche Volk in Österreich, dem Grundsatz der Volkssouveränität entsprechend, die Verfassung seines Staates festsetzt durch die konstituierende Nationalversammlung, die gewählt werden soll auf

106 Robert Gerwarth, Die GröÙte aller Revolutionen. November 1918 und der Aufbruch in eine neue Zeit, München 2018, 29.

107 Gerwarth, Die GröÙte aller Revolutionen, 74.

108 Ebd. 77.

109 Alfred Pfoser/Andreas Weigl, Die erste Stunde Null. Gründungsjahre der österreichischen Republik 1918-1920, Salzburg–Wien 2017, 19.

Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts aller Männer und Frauen. Bei der Wahl der verfassungsgebenden Versammlung und, in dieser Versammlung werden wir dafür kämpfen, daß der deutschösterreichische Staat zu einer demokratischen Republik werde“¹¹⁰. Im Gegensatz dazu hielt der Abgeordnete Josef Schraffl als Vertreter der Christlichsozialen Vereinigung in einer Erklärung fest: „Die christliche Vereinigung deutscher Abgeordneter wird unter grundsätzlicher Festhaltung an der monarchischen Regierungsform ihren Einfluß (sic!) im Sinne der Demokratisierung Deutschösterreichs geltend machen, und zwar in der Heranziehung des Volkes zur Gesetzgebung und Verwaltung.“¹¹¹ Die Erklärung der deutschnationalen Partei wurde vom Abgeordneten Otto Steinwender unter anderem mit folgenden Worten vorgetragen: „So stellen wir Deutsche uns in voller Einigkeit auf den neuen Boden der Selbstständigkeit. Wir wahren dabei die Liebe zur Heimat und bleiben überzeugte Anhänger der konstitutionell-monarchischen Staatsform.“¹¹² Weder die CSP noch die DNP wollten zu diesem Zeitpunkt eine Republik. Auch gab es von diesen Parteien in ihren Erklärungen keine Forderung nach einer allgemeinen, gleichen Wahl zu einer verfassungsgebenden Nationalversammlung. Als am 24. Oktober 1918 die erwartete italienische Offensive einsetzte, löste sich die k.u.k. Armee Stück für Stück in ihre Einzelteile auf.¹¹³ In der zweiten Sitzung der PN am 30. Oktober 1918 forderten die SDAP und die DNP die Einsetzung einer nationalen Regierung. Der politische Wandel der DNP zur Abkehr von einer Monarchie folgte laut Otto Bauer aus der Enttäuschung und Orientierungslosigkeit über den angestrebten Separatfrieden und der de facto Anerkennung der tschechischen und jugoslawischen Unabhängigkeit durch die Regierung Lammasch im Antwortschreiben an den amerikanischen Präsidenten Wilson.¹¹⁴ Bei dieser zweiten Sitzung zeigte sich bereits das Ende der k.u.k. Unterdrückung durch Zensur und Polizei. In Wien kam es zu Massenversammlungen der Zivilgesellschaft, organisiert durch die SDAP, die einen Tag später mit einem Parteitag ihre Größe demonstrierte.¹¹⁵ In dieser angespannten Situation kam es auch zur Freilassung Friedrich Adlers aus dem Gefängnis. Er galt unter den Linken in der Sozialdemokratie als große Persönlichkeit und nutzte seine Autorität im Zuge der „Arbeiterrätebewegung“ im Frühjahr 1919, um eine Spaltung der SDAP zu verhindern.¹¹⁶ Am 3. November 1918 kam es zur Unterzeichnung des Separatfriedens der Alliierten mit Österreich-Ungarn.¹¹⁷ Im Unterschied zu Deutschland, wo es noch vor dem Waffenstillstand zu heftigen Aufständen und zu einer sich anbahnenden Revolution kam, war die

110 StProtPN, 1. Session, 7.

111 Ebd., 8.

112 Ebd., 10.

113 Bauer, Die österreichische Revolution, 92; und Pfoser, Die erste Stunde Null, 20.

114 Bauer, Die österreichische Revolution, 93–95.

115 Holzer, Die erkämpfte Republik, 60.

116 Siehe Kapitel 5.1.

117 Holzer, Die erkämpfte Republik, 33.

Lage in Österreich vergleichsweise ruhig. Außer dem Zorn der Soldaten, der sich in einer Jagd auf Offiziersabzeichen äußerte, verlief die „Österreichische Revolution“ geordnet ab.¹¹⁸ Die Ausrufung der Republik am 12. November 1918 führte im christlichsozialen Lager zunächst noch zu Irritationen. Die Partei sah sich daraufhin genötigt, eine programmatische Klarstellung in der Reichspost zu veröffentlichen. Darin wurde ein Bekenntnis zu einem freien demokratischen Staat mit republikanischer Staatsform und freien Wahlen ohne Parteidiktatur abgelegt, das im Rahmen einer Parteikonferenz unter Vorsitz von Ignaz Seipel stattfand.¹¹⁹ Auch der Klerus spielte in dieser Zeit eine wesentliche Rolle, um eine Spaltung der CSP zu verhindern. Kardinal Friedrich Gustav Piffl mahnte seine Gläubigen zur unbedingten Treue gegenüber Deutschösterreich und seiner Staatsform.¹²⁰

4.6 Ernährungslage und wirtschaftliche Situation in Österreich

Die Verflechtung der österreichischen Wirtschaft mit den anderen Ländern der k.u.k. Monarchie war groß. Die Ernährungslage in Cisleithanien war schon vor dem Krieg durch die eigene agrarische Produktion nicht sichergestellt.¹²¹ Neben Schweinefleisch und Futtermitteln war auch der Import von Gemüse und Obst aus Ungarn, aber auch Kroatien, von essentieller Bedeutung. Gerade für die Residenzstadt Wien waren die Lebensmittel der östlichen und südlichen Nachbarn in Hinblick auf die Ernährung obligatorisch. Am Wiener Zentralviehmarkt im Jahre 1913 stammten 72% aller geschlachteten Tiere aus Ungarn und Kroatien. 68 Prozent aller in Wien verzehrten Hühnereier stammten aus Ungarn. Ebenso wichtig waren Gemüse, Obst und Milch aus den Nachbarstaaten.¹²² Als es im Krieg zu einer Einschränkung der Einfuhr von Lebensmitteln aus Ungarn kam, hatte das dramatische Auswirkungen auf die Ernährungslage – vor allem in Wien. Um so mehr verschlechterte sich die Situation als Österreich nach Kriegsende ein eigener Staat wurde. Obwohl die Demobilisierung viel rascher als gedacht in wenigen Wochen ablief, brachte sie große Probleme mit sich.¹²³ Viele waren bei der Heimreise von der italienischen Front auf sich selbst gestellt und schafften nur mit Mühe und Strapazen den weiten Weg. Die Heimkehrer von den russischen Gefangenenerlagern waren durch den Umsturz der Bolschewiki politisiert und wurden von der heimischen Bevölkerung teilweise widerwillig empfangen. Die SDAP versuchte das revolutionäre Potential zu kanalisieren, indem sie durch Julius Deutsch die Volkswehr ins Leben rief.¹²⁴ Diese

118 Ebd., 59.

119 *Reichspost*, 17.11.1918, 1.

120 Dieter A. Binder, Das christliche Lager, in: Helmut Konrad/Wolfgang Maderthaner (Hg.), ...der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik – Band I, Wien 2008.

121 Loewenfeld-Russ, Die Regelung der Volksernährung im Krieg, Wien 1926, S28.

122 Ebd., S33–34.

123 Pfoser, Die erste Stunde Null, 16.

124 Holzer, Die erkämpfte Republik, 34.

bewaffnete Truppe rief Ängste in der ehemaligen aristokratischen Welt und der bürgerlichen Bevölkerung hervor. Sie zeigte auch den bürgerlichen Parteien ihre eigene Ohnmacht auf. Allgemein war die Lage in den ersten Monaten und auch Jahren geprägt durch Rohstoffmangel, Seuchengefahr und menschliche Erschöpfung. Dazu kam noch eine steigende Inflation nach dem Krieg, die gegen Ende des Jahres 1921 als Hyperinflation bezeichnet wurde.¹²⁵

5 Ideen und Weltanschauungen

5.1 Die Arbeiter*innenbewegung, ihre Organisation und ihr Programm

Bereits 1848 wurde Karl Marx im Zuge der März Revolution auf die Arbeiterschaft in Wien aufmerksam, die wie „ein Mann“ geschlossen gegen die Regierung auftrat.¹²⁶ Der nach der Niederlage der Revolution sich etablierende Neoabsolutismus verhinderte mit Zensur und polizeilichen Maßnahmen jede politische oder soziale Bewegung. Im März 1864 wurde in London die „Internationale Arbeiter-Assoziation“ ausgerufen und 1869 kam es zur Gründung der „Sozialdemokratischen Partei“ in Deutschland. Ganz anders lagen die Verhältnisse in Österreich. Als Karl Marx 1883 starb, wurde darüber ein Artikel in der österreichischen „Neuen Freien Presse“ geschrieben.¹²⁷ Zu lesen war dieser für die Öffentlichkeit aber nicht. Er wurde ein Opfer der Zensur.¹²⁸ Trotz der rigorosen staatlichen Repressionen und gesetzlichen Einschränkungen gelang es auf Grundlage des Vereinsrechts von 1867 teilweise verdeckte politische Aktivitäten zu setzen. So konnte in Wien am 15. Dezember 1867 der „Erste Wiener Arbeiterbildungsverein“ gegründet werden.¹²⁹ Damit war der erste Schritt getan, hin zu einer neuen politischen Kraft. Wie genau die Lösung der sozialen Frage und die politische Einflussnahme im Staat vor sich gehen sollte, war bis zur Einigungsgründung von 1889 in Hainfeld unklar. Der ideengeschichtliche Einfluss kam damals aus Deutschland. Wichtige Anknüpfungspunkte waren die genossenschaftliche Idee von Hermann Schulze-Delitzsch und die Ausnützung staatlicher Strukturen für Sozialreformen nach Ferdinand Lassalle.¹³⁰ Tendenziell setzte sich die Schule Lassalles im damaligen Österreich durch. Die

125 Herbert Matis, „Notleidende Millionäre bevölkerten damals Österreich“. Die Währungs- und Geldpolitik in der jungen Republik, in: Helmut Konrad/Wolfgang Maderthaler (Hg.), ...der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik – Band II, Wien 2008, 35.

126 Ernst Hanisch, Der kranke Mann an der Donau. Marx und Engels über Österreich, Wien–München–Zürich 1978, 85.

127 Neue Freie Presse, 17.3.1883, 1.

128 Hanisch, Der kranke Mann an der Donau, 313.

129 Robert Kriechbaumer, Die große Erzählung der Politik. Politische Kultur und Parteien in Österreich von der Jahrhundertwende bis 1945, Wien–Köln–Weimar 2001, 336.

130 Berchtold, Österreichische Parteiprogramme, 13.

staatlichen Machtträger sollten zu Empfängern politischer Forderungen werden. Am V. Arbeitertag in Wien wurde im Mai 1868 ein „Manifest an das arbeitende Volk in Österreich“ beschlossen.¹³¹ Dieses forderte Gleichberechtigung und die Demokratisierung des Staates durch ein allgemeines, direktes Wahlrecht. Neben dem Wunsch nach Vereins-, Versammlungs- und Pressefreiheit war eine internationale Ausrichtung festzustellen, die sich gegen jegliche nationale oder religiöse Spaltungen richtete. „Die Zeit der Nationalitätenabsonderung ist vorüber, das Nationalitätsprinzip steht heute auf der Tagesordnung der Reaktionäre“¹³², war zu lesen. Konkrete soziale Forderungen wurden im Manifest nicht aufgenommen. Der Mitbegründer des ersten Bildungsvereins, Hermann Hartung, verfasste im August 1868 das sogenannte „Hartung Programm“. Dabei handelte es sich um ein sozialdemokratisches Programm, das eine Gleichberechtigung der „Arbeiterklasse“ in politischer Hinsicht und „in sozialer Beziehung durch den Selbstgenuß (sic!) des Ertrages der Arbeit des einzelnen vermittels Produktionsassoziationen“¹³³ forderte. Hartung war auch verantwortlicher Redakteur der „Volksstimme“, die sich als „Organ der sozial-demokratischen Partei“ verstand. Die Zeitung erschien vom 11. April 1869 bis zum 5. Dezember 1869 monatlich, wobei manche Exemplare von der Polizei beschlagnahmt wurden. In dieser Zeitung wurde auch das „Eisenacher Programm“, das die Grundlage der neu vereinigten deutschen Sozialdemokratie darstellte, diskutiert.¹³⁴ Dieses Programm wurde unter Mitwirkung August Bebel's, dem deutschen sozialdemokratischen Parteiideologen, verfasst und hatte eine marxistische Ausrichtung. Es hatte auch auf die Entwicklung der österreichischen Sozialdemokratie großen Einfluss, da es für einige weitere Parteiprogramme, wie zum Beispiel das „Neudörfler Programm“ von 1874, als Vorlage diente. Es bestand aus drei übergeordneten Punkten. Im zweiten Punkt wurden die Grundsätze der sozialdemokratischen Weltanschauung dargestellt. Der Grund für ungerechte Zustände wurde in der kapitalistischen Ökonomie gesehen. Daher sollte die Abschaffung aller Klassenherrschaft und des Lohnsystems die ökonomische Abhängigkeit des „Arbeiters“ beseitigen und die Arbeit selbst müsste genossenschaftlich organisiert werden. Die soziale Frage sei daher mit der politischen auf das Engste miteinander verbunden und die Lösung könne nur in einem demokratischen Staat liegen. Dabei müsse die „sozialdemokratische Arbeiterpartei“ geschlossen auftreten und sich als Zweig der „Internationalen Arbeiterassoziation“ sehen.¹³⁵ Die eigentlichen Forderungen fanden im dritten Punkt ihren Niederschlag. Es wurde ein allgemeines, direktes Männerwahlrecht ab dem 20. Lebensjahr, die Abschaffung aller Vorrechte aufgrund des Standes, Besitzes oder der Konfession und die Schaffung einer Volkswehr gefordert. Die Trennung der Kirche von Staat und Schule mit

131 Berchtold, Österreichische Parteiprogramme, 109.

132 Ebd., 110.

133 Ebd. 112.

134 *Volksstimme*, 8.8.1869, Nr. 9, 82.

135 Berchtold, Österreichische Parteiprogramme, 124.

unentgeltlichem Unterricht waren weitere Punkte. Auch sollte in der Gerichtsbarkeit ein Geschworenengericht mit unentgeltlicher Rechtspflege verwirklicht werden. Weitere Punkte waren die Forderung einer uneingeschränkten Presse- und Vereinsfreiheit mit Koalitionsrecht, Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit. Außerdem sollten alle direkten Steuern abgeschafft werden und ausschließlich durch Einkommens- und Erbschaftssteuern ersetzt werden.¹³⁶ Der radikalste Punkt war aber der erste: „Die sozialdemokratische Arbeiterpartei erstrebt die Errichtung des freien Volksstaates.“¹³⁷ Diese Formulierung war der Anlass und die Grundlage für den späteren Hochverratsprozess gegen die damaligen führenden Persönlichkeiten der sozialdemokratischen Bewegung und Herausgeber der Volksstimme im Juni 1870.¹³⁸ Damit wurde der Aufbau einer sozialdemokratischen Partei über Jahre hinweg verzögert. Neben den Anklagen und Versammlungsverboten gab es aber auch interne politische Auseinandersetzungen zwischen den „Radikalen“ und „Gemäßigten“, die auch nach dem Einigungsparteitag in Neudörfel nicht zur Gänze überwunden werden konnten.¹³⁹ In den 1880er Jahren wurde die politische Lage noch verworrener. Trotz widriger sozialer Umstände konnte sich kein „Klassenbewusstsein“ im Marxschen Sinne entwickeln. Karl Kautsky schrieb in einem Brief an Friedrich Engels: „Österreich hat nicht einmal die Kraft, eine ordentliche Socialdemokratie (sic!) zu erzeugen, Gärungsstoff überall, aber alles verpufft am unrechten Ort, hier in einer Deutschen- dort in einer Judenhetze, hier im Anarchismus und dort im Irredentismus.“¹⁴⁰ In Cisleithanien griffen anarchistische Strömungen immer stärker um sich, die an der Person Josef Peukert am besten beschrieben werden können. Peukert behauptete gegenüber Kautsky: „Ein ehrlicher Sozialrevolutionär steigt auf die Barrikade mit dem Bewußtsein (sic!), den Kampf nicht zu überleben.“¹⁴¹ Kautsky sah daraufhin die Arbeit der letzten zehn Jahre in Trümmern liegen. Eineinhalb Monate danach, am 15. Oktober 1882, wurde am Arbeitertag von Brünn das sogenannte „Kautsky Programm“ angenommen. Dieses ursprünglich von Karl Marx stammende Programm war in weiterer Folge die Grundlage des späteren Hainfelder Programms von 1888/89.¹⁴² Darin wurde die „Erteilung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts an alle Staatsangehörigen vom 20. Lebensjahr an“¹⁴³ gefordert. Damit waren zum ersten Mal auch Frauen mit eingeschlossen. Es sah außerdem „die Befreiung der arbeitenden Klasse [...] aller menschlichen Wesen ohne Unterschied des Geschlechts und der Rasse“¹⁴⁴ vor. Neu war die Einführung des

136 Ebd.

137 Berchtold, Österreichische Parteiprogramme, 123.

138 Kriechbaumer, Die große Erzählung der Politik, 336.

139 Kriechbaumer, Die große Erzählung der Politik, 338.

140 Benedikt Kautsky (Hg.), Friedrich Engels' Briefwechsel mit Karl Kautsky, Wien 1955, 65.

141 Ebd., 61.

142 Berchtold, Österreichische Parteiprogramme, 129.

143 Ebd.

144 Ebd.

zehnstündigen Arbeitstages und achttündigen bei gefährlichen Arbeiten, die Einsetzung der von „Arbeitern“ gewählten „Fabriksinspektoren“ und die „Anbahnung einer internationalen Fabriksgesetzgebung“¹⁴⁵. Obwohl sich mit diesem Programm die „Gemäßigten“ durchsetzen konnten, blieben beide Fraktionen weiterhin bestehen. Polizeiliches Durchgreifen und die Verhängung des Ausnahmezustandes setzten der anarchistischen Strömung aber bald ein Ende.

Am 5. August 1882 schrieb Kautsky an Friedrich Engels in London: „Ein gewisser Dr. Adler wird Sie dieser Tage besuchen. Er ist zwar kein Parteigenosse, aber uns sehr nahe stehender und, soweit ich ihn kenne – auch ehrlicher Philanthrop.“¹⁴⁶ Victor Adler war seit seiner Schulzeit von der deutschen Kultur und der Idee des Humanismus berührt. In seinem Enthusiasmus sollte sein erster Sohn Friedrich Wolfgang, in Anlehnung an Friedrich Schiller und Wolfgang Goethe, heißen.¹⁴⁷ Nachdem Adler 1882 das „Linzer Programm“ mitformuliert hatte, verwehrt ihm der Antisemitismus Schönerers und die Abkehr von den Forderungen im sozialen Bereich eine weitere Arbeit im „Deutschnationalen Verein“. Sein ursprünglicher Plan war es als Fabriksinspektor zu arbeiten, der sich aber nicht erfüllen sollte. Stattdessen tendierte er ab 1885 in Richtung Sozialdemokratie.¹⁴⁸ In einem dreijährigen Einigungsprozess gelang es, alle unterschiedlichen Lager an einen Tisch zu bringen und das mit Karl Kautsky ausgearbeitete Programm am „Hainfelder Parteitag“ 1888/89 zu verabschieden. Das Programm selbst war eine ausführliche Erweiterung des „Kautsky Programms“. In der „Prinzipien-Erklärung“ wurde zum ersten Mal vom „Proletariat“ gesprochen. Das Programm ging davon aus, dass das Anwachsen der Produktivkräfte den Besitz der Arbeitsmittel in den Händen weniger Kapitalisten überflüssig mache. Dieser sollte in einen gemeinschaftlichen Besitz übergehen. „Träger dieser Entwicklung kann nur das klassenbewußte (sic!) und als politische Partei organisierte Proletariat sein.“¹⁴⁹ Die Sozialdemokratie sah sich demnach als internationale Partei und wandte sich gegen nationalistische oder rassistische Tendenzen. Der Weg des Parlamentarismus sollte beschritten werden. Gleichzeitig wurde vor einer Täuschung über diese Art der bürgerlichen „Klassenherrschaft“ gewarnt. Neben der weiter ausgeführten „Resolution über die politischen Rechte“ wurde eine eigene „Resolution über Arbeiterschutz-Gesetzgebung und ‚Sozialreform‘“ ausgearbeitet.¹⁵⁰ Die Sozialdemokratie sah die Sozialreformen der 1880er Jahre als nicht ausreichend und attestierte eine Gefahr der fehlenden Wehrfähigkeit der Arbeiter, bedingt durch die Verelendung. Die damals eingeführte Arbeiterversicherung sei keine Lösung der Probleme. Nur die „Ausgebeuteten“ selbst könnten eine

145 Ebd.

146 Kautsky, Briefwechsel, 80.

147 Braunthal, Victor und Friedrich Adler, 32.

148 Berchtold, Österreichische Parteiprogramme, 21.

149 Berchtold, Österreichische Parteiprogramme, 138.

150 Ebd., 140.

wirkliche soziale Reform durchführen. Als neue sozialpolitische Maßnahmen wurden gefordert: Die Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages, das volle Koalitionsrecht und die gesetzliche Anerkennung der Lohnverabredungen, die Sonntagsruhe ab Samstag abends bis Montag früh, das Beschäftigungsverbot von Kindern unter 14 Jahren, ein Frauenbeschäftigungsverbot in den Organismus schädigenden Betrieben, Arreststrafen für „Unternehmer“ bei Übertretung dieser Bestimmungen und eine Mitwirkung der „Arbeiter-Organisationen“ bei der Überprüfung und Durchführung der Schutzgesetze. Diese „Arbeiterschutz-Gesetzgebung“ sollte international ausgebaut werden.¹⁵¹ Neben den Kapiteln über die Pressefreiheit, die gewerkschaftlichen Organisationen und die „Resolution über die Volksschule“, gab es eine eigene „Resolution über die Arbeiterkammern“.¹⁵² Darin wurde der Vorschlag der Liberalen über die Errichtung einer Arbeiterkammer abgelehnt, der am 5. Oktober 1886 das erste Mal vom Abgeordneten Ernst von Plener im Abgeordnetenhaus eingebracht worden war.¹⁵³ Der Grund für die Ablehnung lag in den darin zu wenig vorgesehenen Befugnissen der Arbeiter und in dem zu geringen Vertrauen der Sozialdemokratie in die parlamentarische Gesetzesinitiative. Dieser erfolgreiche Parteitag, mit Victor Adler an der Spitze, führte zu einer Einigung und zu einer internationalen Ausrichtung. Die Gründung der „Arbeiter-Zeitung“ und die 1. Mai Feierlichkeiten ließen den Bekanntheitsgrad und in der Folge die Anhängerschaft nach oben schnellen. Der Weg für die Entwicklung einer modernen Massenpartei war vorgezeichnet. Trotz dieser Ausrichtung spiegelten sich auch in der Sozialdemokratie die Nationalitätenkonflikte innerhalb der Partei wider. Das „Brünner Nationalitätenprogramm“ von 1899 sollte diesbezüglich Abhilfe schaffen. Die Idee eines „demokratischen Nationalitäten-Bundesstaates“ wurde geboren.¹⁵⁴ Im anschließenden, 1901 beschlossenen „Wiener Programm“ wurden die Forderungen von Hainfeld noch einmal aufgenommen und um ein paar Punkte, wie etwa die Forderung nach der Abschaffung der Todesstrafe, erweitert.

Schon in den frühen Anfängen der Arbeiter*innenbewegung war „Bildung ist Macht“ oder „Wissen ist Macht“ nicht nur eine Floskel, sondern konnte sich bei Konflikten in den Betrieben bezahlt machen.¹⁵⁵ Dabei waren gerade in Österreich aufgrund von polizeilichen Konfiskationen und einem generellen Mangel an politischen Schriften das theoretische Wissen über ideologische Strömungen und politische Ideengeschichte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gering. „Wichtige Schriften von

151 Ebd. 141–142.

152 Ebd. 142–143.

153 264 der Beilagen, 10. Session 1886.

154 Berchtold, Österreichische Parteiprogramme, 144–145.

155 Herbert Steiner, Vom ersten Wiener Arbeiter-Bildungsverein (1867) zum Hainfelder Parteitag (1888). Thesen, in: Erich Fröschl/Maria Mesner/Helge Zoitl (Hg.), Die Bewegung. Hundert Jahre Sozialdemokratie in Österreich, Wien 1990, 47.

Marx und Engels, wie etwa die ‚Deutsche Ideologie‘, wurden auch in Deutschland erst spät ediert, anderes war in Österreich kaum greifbar.“¹⁵⁶ Eigene Positionen, die später unter dem Begriff „Austromarxismus“ durch Theoretiker wie Alfred Adler und Otto Bauer Bekanntheit erreichten, entwickelten sich erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Durch die Einführung des allgemeinen Männerwahlrechts 1907 erreichten die Sozialdemokratie 87 Mandate und waren zweitstärkste Kraft im Reichsrat. Nach einem anfänglichen Jubel ging auch an der Partei der um sich greifende Nationalismus nicht spurlos vorbei. Es bildeten sich fünf nationale Gruppen innerhalb der habsburgischen Sozialdemokratie aus.¹⁵⁷ Diese Nationalitätenkonflikte spitzten sich zu. Die nächsten Wahlen von 1911 brachten Verluste für die Sozialdemokratie. Nach der Etablierung als Massenpartei und einer gewichtigen Stimme im Abgeordnetenhaus verwoben sich die ideologischen Ziele mit der Vorstellung, diese mit Hilfe des Parlamentarismus umsetzen zu können. Während im Hainfelder Programm noch kritisch zu lesen war, dass man sich nicht „über den Wert des Parlamentarismus, einer Form der modernen Klassenherrschaft, irgendwie zu täuschen“¹⁵⁸ bräuchte, wurde jetzt in den Parlamentarismus große Hoffnungen gesetzt und die Partei konnte sich als Teil des Staatsganzen integrieren. Innerhalb der österreichischen Sozialdemokratie gab es keine Diskussion über revisionistische Ideen, wie Bernstein sie in der deutschen Sozialdemokratie geführt hatte. Die Rolle der Werttheorie der Marxschen Lehre war für führende Genossen wie Alfred Adler unbekannt oder irrelevant. Victor Adlers Ziel war nicht eine Revolution auf ökonomisch basierter Grundlage, sondern eine „Revolutionierung der Gehirne“¹⁵⁹ der Arbeiter*innen. Der Sozialismus war, so die Vorstellung von Victor Adler und Otto Bauer, war eine notwendige historische Entwicklung, die durch politischen Kampf und Aufklärung rascher erreichbar sei.¹⁶⁰ Die Sozialisierung der wichtigen Vertreter des Austromarxismus, wie Victor Adler, Otto Bauer oder Max Adler, fand unter dem Einfluss von Kant, Schiller und der von ihnen verehrten deutschen Kultur statt. Hegel und der Materialismus hatten dagegen kaum Platz. Erst als gefestigte Persönlichkeiten „begannen [sie] erst auf dieser Basis, Karl Marx zu studieren.“¹⁶¹ Obwohl die SDAP Abgeordneten nach 1911 wichtige Gesetzesanträge in das Abgeordnetenhaus einbrachten und diese für die Republik von großer Bedeutung wurden, konnte die Partei mit ihrer fatalistischen

156 Alfred Pfabigan, Das ideologische Profil der österreichischen Sozialdemokratie vor dem Ersten Weltkrieg, in: Erich Fröschl/Maria Mesner/Helge Zoitl (Hg.), Die Bewegung. Hundert Jahre Sozialdemokratie in Österreich, Wien 1990, 47.

157 Kriechbaumer, Die große Erzählung der Politik, 343.

158 Berchtold, Österreichische Parteiprogramme, 139.

159 Braunthal, Victor und Friedrich Adler, 114.

160 Hermann Böhm, Die Tragödie des Austromarxismus am Beispiel von Otto Bauer. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Sozialismus (Wiener Arbeiten zur Philosophie. Reihe C: Beiträge zur Sozialphilosophie 1), Frankfurt am Main–Berlin–Bern–Bruxelles–New York–Oxford–Wien 2000, 62.

161 Pfabigan, Das Ideologische Profil, 49.

Haltung zu dieser Zeit noch keine wirklichen Fortschritte erzielen.¹⁶² Das Spannungsverhältnis zwischen Obstruktion im Abgeordnetenhaus, der Nationalitätenkonflikt und die Gefahr des wiederkehrenden Absolutismus konnte dabei nicht durchbrochen werden.¹⁶³ Auch die drohende Kriegsgefahr verschärfte sich. Victor Adler meinte dazu in einer Rede: „Darum protestieren wir nicht nur gegen den Krieg, sondern wir protestieren auch gegen die Kriegshetzer, mögen sie sein, wo sie wollen, mögen sie gegen uns anstellen, was sie wollen“¹⁶⁴. Dabei handelte es sich um eine Rede anlässlich des Balkankrieges von 1912 im Parlament. Er vertrat die These, dass die Sozialdemokratie einen Krieg selbst nicht verhindern könnte. Nur die Warnung vor einer Revolution nach einem möglichen Krieg schien Adler eine wirkungsvolle Einschüchterung zu sein.¹⁶⁵ „Allen verbalen Bekenntnissen zum marxistischen Internationalismus zum Trotz blieb das latente deutschnationale Element dennoch stark.“¹⁶⁶

Als am 5. August 1914 die „Arbeiter-Zeitung“ mit der Titelüberschrift „Der Tag der deutschen Nation“ erschien und der Leitartikel von Friedrich Austerlitz sich für „die heilige Sache des deutschen Volkes“ positionierte und formulierte, das wenn, „die nationale Unabhängigkeit des Volkes bedroht [sei], tritt die Sozialdemokratie schützend vor die Heimat hin“, widersprach dies der internationalen Ausrichtung der letzten Parteiprogramme. Auch von den führenden Mitgliedern der Partei wurde kaum Protest gezeigt. Otto Bauer rief schon am 1. Mai 1914 zum „Stillhalten“ in Hinblick auf bessere Zeiten auf.¹⁶⁷ Victor Adler hatte Angst um sein Lebenswerk und sorgte sich um Deutschland, „um dessen Existenz, wie er annahm, es in diesem Krieg ging.“¹⁶⁸ Für Friedrich Adler dagegen sollte dieser Tag eine entscheidende Wende in seinem Leben darstellen. Nach der folgenden Burgfrieden-Politik der Partei mit der diktatorisch regierenden Monarchie unter Karl Stürgkh vergingen über zwei Jahre, bis es zwischen Vertretern der Sozialdemokratie und der Monarchie zu bröckeln begann. Am 21. Oktober 1916 erschoss Friedrich Adler den Ministerpräsidenten Karl Stürgkh. Die Erschütterung darüber war auch in der anfänglich ablehnenden Haltung der „Arbeiter-Zeitung“ groß.¹⁶⁹ Doch zeigte sich, dass bei dem darauf folgenden Prozess der Angeklagte Friedrich Adler selbst als Ankläger der unhaltbaren Zustände agierte. Er drehte die Rolle im Gerichtssaal um und konnte sein ursprüngliches Ziel, die verhasste Zensur zu umgehen, erreichen. „Die Welt [sollte] davon sprechen [...], was in Österreich

162 *Arbeiter-Zeitung*, 22.7.1911, 4.

163 *Der Kampf*, Monatszeitschrift, VII (1914) 9, 430.

164 Victor Adler, Aufsätze, Reden und Briefe, 6. Heft, Victor Adler der Parteimann, Wien 1929, 103.

165 Braunthal, Victor und Friedrich Adler, 203.

166 Pfabigan, Das ideologische Profil, 50.

167 Johann Wolfgang Brügel (Hg.), Friedrich Adler vor dem Ausnahmegericht. 18. und 19. Mai 1917, Wien–Frankfurt–Zürich 1967, 112.

168 Braunthal, Victor und Friedrich Adler, 216.

169 *Arbeiter-Zeitung*, 22.10.1916, 1.

geschieht.“¹⁷⁰ Neben der Kriegsdiktatur prangerte er auch die Passivität seiner Partei an. Über den Prozess wurde in allen Zeitungen ausführlich berichtet. Sein Ansehen stieg bei der arbeitenden Bevölkerung dieser Zeit. Am 2. November 1918 kam es zu seiner Haftentlassung. In ihn setzte nun auch das bolschewistische Sowjetrussland seine große Hoffnung. Friedrich Adler schätzte die Lage jedoch ganz anders ein. In der sozialdemokratischen Zeitschrift „Der Kampf“ war zu lesen: „Das Rätesystem aber ist dazu berufen, dieses stürmische anwachsende sozialistische Wollen wirksam zum Ausdruck zu bringen und dadurch die Nationalversammlung unwiderstehlich vorwärts zu bringen.“¹⁷¹ Das war eine klare Absage an das Rätesystem. Durch den Rückhalt, den Friedrich Adler in der arbeitenden Bevölkerung und der linken Basis erfuhr, konnte er den größten Teil der revolutionären Strömungen für seine Überzeugungen gewinnen und in die Partei integrieren. Trat Karl Renner 1915 noch für einen Nationalitätenbundesstaat ein¹⁷², so setzte sich im Sommer 1917 mit Otto Bauer das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker durch und die SDAP trat für eine großdeutsche, republikanische Lösung ein.¹⁷³ Mit dieser Haltung konnte ein Übergang hin zu einer parlamentarischen, demokratischen Republik im Herbst 1918 unter führender Rolle der Sozialdemokratie erzielt werden.

5.2 Das christlich-konservative Lager und ihre politische Programmatik

Vor 1848 ist eine gewisse parallele Entwicklung des liberalen und des christlich-konservativen Lagers zu erkennen. Der gemeinsame Gegner lag in dieser Zeit im Metternichschen System. Die Liberalen traten gegen den Polizeistaat und für politische Grundrechte ein. Die Konservativen forderten ein Ende der josephinischen Staatskirche und eine religiöse Erneuerung.¹⁷⁴ In diesem Zusammenhang gewann der Hofbauerkreis, gegründet durch den Seelsorger Clemens Maria Hofbauer, an Bedeutung dessen Wirken letztendlich in das Konkordat von 1855 mündete.¹⁷⁵ Ab Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich das katholisch-konservative Lager mit der aufkommenden kapitalistischen Produktion zu Gegnern der Liberalen. Zunächst war es damit beschäftigt seine kulturellen und kirchenpolitischen Positionen zu verteidigen. Dabei gab es nach dem Inkrafttreten der Dezemberverfassung von 1867 zwischen katholischen Kreisen der Wiener Reichshauptstadt, die eine zentralistische Position vertraten, und anderen Teilen des konservativen Lagers, vor allem den Tschechen, die naturgemäß eine föderalistische Einstellung

170 Brügel, Friedrich Adler vor dem Ausnahmegericht. 113.

171 Therese Schlesinger, Das Rätesystem in Deutschösterreich, in: *Der Kampf*, Monatszeitschrift, XII (1919) 4, 181.

172 Karl Renner, Österreichs Erneuerung. Politisch-programmatische Aufsätze, Wien 1916, 3.

173 Hanns Haas, Ein verfehelter Start? Die Anfänge Österreichs 1918 bis 1920, in: *Zeitgeschichte* 41 (2014) 6, 372.

174 Allmayer-Beck, Vogelsang, 16.

175 Klaus Berchtold, Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, Wien 1967, 48 und Wiener Stadt- und Landesarchiv, URL: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Clemens_Maria_Hofbauer (abgerufen am 4.1.2019).

hatten, zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten. Der Wiener Erzbischof Kardinal Rauscher und der Chefredakteur des „Österreichischen Volksfreundes“ forderten sogar die Gründung einer einheitlichen, zentralistisch ausgerichteten Reichspartei. Sie warfen den Föderalisten eine Vernachlässigung im Kampf gegen den antiklerikalen Liberalismus vor und sie hätten nur staatsrechtliche Erwägungen im Sinn.¹⁷⁶ Dabei schien es, als würden die soziale Frage und die immer stärker werdenden Organisationen des Proletariats, mit den für konservative Kreise teils radikalen sozialdemokratischen Forderungen, übersehen. Erst Mitte der 1870er Jahre gewann der streng religiöse Kreis um die Person Karl von Vogelsangs an Bedeutung. Dort wurde die Gefahr eines möglichen sozialen Umsturzes gesehen. Die Lösung der sozialen Frage sollte durch zwei Maßnahmen erreicht werden. Primär sollte die liberale Partei niedergedrückt werden. Die viel größere und wichtigere Aufgabe für Vogelsang war aber eine umfassende christliche Sozialreform.¹⁷⁷ Eine Lösung für diese Probleme glaubte er mit einem romantisch-verklärten Blick in einer angeblichen Vergangenheit gefunden zu haben. In dieser Vorzeit fand er eine paternalistische, naturphilosophische Urfamilie, die die Keimzelle der christlichen Gesellschaft darstellen sollte. Die Familien sind wiederum gruppiert „gleich den Jahresringen an einem mächtigen Baumstamm“¹⁷⁸ und sind für sich wieder autonome Gemeinden, die durch einen „Familienvater“ vertreten werden sollten. Mit dem äußersten Ring in der Hierarchie ist das Modell eines Staates erreicht, wobei hier von ihm ein starkes föderalistisches Konzept vertreten wurde. Dieser Staat war für Vogelsang der Gesellschaftsorganismus selbst, der in seiner Organisation politisch tätig wird. Politische Interessensvertretungen, wie sie in parlamentarischen Demokratien vorkommen, waren für Vogelsang daher keine Option.¹⁷⁹ Die Schuldigen am moralischen und kulturellen Verfall waren für Vogelsang und seine Parteigänger ausgemacht. Die Juden waren die „hauptsächlichen Träger und Verbreiter der in Rede stehenden sittlichen Krankheit“, wobei für ihn damit die moralischen und sozialen Auswirkungen der Industrialisierung gemeint waren, sprich die „Soziale Frage“.¹⁸⁰ Alle Verführungen durch Juden und Liberale mussten unterbunden werden. Für Vogelsang war das große Gegensatzpaar christlich-sozial versus jüdisch-kapitalistisch.¹⁸¹ Die Umsetzung einer berufsständischen Ordnung war später auch im Austrofaschismus eine Leitidee. Auch hier wurde die Familie als Keimzelle der Gesellschaft betrachtet und auf den Staat umgewälzt. Diese paternalistische Weltanschauung wurde damals in den 1930er Jahren nach über

176 Allmayer-Beck, Vogelsang, 19.

177 Ebd., 62.

178 Ebd., 134.

179 Ebd., 135.

180 Ebd., 102.

181 Ebd., 105.

einem halben Jahrhundert wieder als Zukunftsvision gepriesen.¹⁸² Mit dieser ideologischen Weltsicht verstand sich der politische Katholizismus als eine Volksbewegung, die eine Unterteilung der Gesellschaft in Klassen ablehnte. Die Organisation und Verwaltung übernahmen die Kirche und der niedere Klerus. Das Kirchenjahr bot eine ständig wiederkehrende Plattform, um die kulturellen, moralischen und politischen Anschauungen dem frommen Volk näher bringen zu können. Ganz essentiell dafür war der Einfluss in der Erziehung. Ziel war es, alle Lebensbereiche im Sinne des Katholizismus zu kontrollieren und bereits Schulkinder mit religiösen Vorstellungen und Zeremonien, Ver- und Geboten zu sozialisieren. Dabei wurde eine „Gemeinschaft der Gläubigen“ konstruiert, die „jenseits aller sozioökonomischen Differenzierung“¹⁸³ eine Einheit bilden sollte. Die Bestrebungen der Sozialreform des Kreises um Vogelsang hatten Einfluss auf die Sozialgesetzgebung der Regierung Eduard Taaffe. Dabei konnte Vogelsang, selbst Chefredakteur der Zeitung „Das Vaterland“ und der „Monatsschrift für christliche Sozialreform“, eine große politische Kraft entfalten.¹⁸⁴

Auch der hohe Klerus erkannte die Gefahr der sozialen Frage. 1891 veröffentlichte Papst Leo XIII. die Enzyklika *Rerum Novarum*.¹⁸⁵ Darin wurden die Grundsätze der christlichen Soziallehre festgelegt. Neben Forderungen nach gerechtem Lohn und Schutz des Privateigentums, sprach sich der Papst dafür aus, dass „der Staat durch öffentliche Maßnahmen sich in gebührender Weise des Schutzes der Arbeiter annehmen“¹⁸⁶ müsse. Klar sprach er sich gegen eine Gemeinschaft der Güter aus. Das „verbreiten die Sozialisten, indem sie die Besitzlosen gegen die Reichen aufstacheln“¹⁸⁷ und das „schädigt vielmehr die arbeitende Klasse selbst; es ist ferner sehr ungerecht, indem es die rechtmäßigen Besitzer vergewaltigt, es ist endlich der staatlichen Aufgabe zuwider, ja führt die Staaten in völlige Auflösung.“¹⁸⁸ Diese Anschauungen fanden in Teilen des Adels, des Bauernstandes und im, durch die kapitalistische Produktion bedrängten, Kleinbürgertum Widerhall. Ein weiterer Grundstein hin zu einer christlich-sozialen Volkspartei wurde bei den Besprechungen im Hotel „Zur Goldenen Ente“ im Ersten Wiener Gemeindebezirk, den sogenannten „Entenabenden“, gelegt.¹⁸⁹ Dort kam es zum regelmäßigen Zusammentreffen des Rechtsanwaltes Karl Lueger mit dem adeligen Karl von Vogelsang, Prinz Aloys von Liechtenstein und dem

182 Ernst Hanisch, *Der Politische Katholizismus als ideologischer Träger*, in: Emmerich Tálos, *Austrofaschismus. Politik–Ökonomie–Kultur 1933–1938*, Münster 2014, 81.

183 Kriechbaumer, *Die große Erzählung der Politik*, 44.

184 Ebd., 244.

185 Kongregation für den Clerus, *Enzyklika Rerum Novarum*, URL:

<http://www.clerus.org/clerus/dati/2000-05/06-10/RerNov.html> (abgerufen am 4.1.2018).

186 Ebd., Absatz 27.

187 Ebd., Absatz 3.

188 Ebd.

189 Berchtold, *Österreichische Parteiprogramme*, 50.

Moraltheologen Franz Martin Schindler. Dabei entstand das erste christlich-soziale „Schindler-Programm“ aus dem Jahr 1891.¹⁹⁰ Dieses sprach sich unter anderem für die „Erhaltung eines lebenskräftigen Bauernstandes“, für „Einschränkungen des Großhandels durch Beschränkungen des 5-Kilogramm-Paket-Verkaufs; vollständiger Ausschluß (sic!) der Warenhausgesellschaften“ und für die „Erweiterung der Arbeiterschutzgesetze“ aus.¹⁹¹ Antiliberalismus, Antikapitalismus und Antisemitismus waren die drei Pfeiler, durch die eine Rechristianisierung des Wiener Kleinbürgertums erfolgen sollte. 1891 erfolgte die Gründung einer noch losen christlich-sozialen Partei.¹⁹² Die hohe Geistlichkeit, wie der Prager Kardinal Schönborn, und Teile der Konservativen sahen in der christlich-sozialen Bewegung ein Schüren des Klassenhasses und hatten Angst ihren Einfluss im niederen Klerus zu verlieren. Dies klagte der Kardinal bei einer Audienz mit dem Papst an und sorgte für Unstimmigkeiten zwischen dem Klerus und den Christlichsozialen. Erst eine Kommission unter dem Vorsitzenden Schindler konnte die Angelegenheit mit dem Segen des Papstes zufriedenstellend klären.¹⁹³ Damit sahen sich die Christlichsozialen, gestärkt durch Papst Leo XIII., als die wahren christlichen Sozialreformer und konnten mit Karl Lueger als Volkstribun eine staatstragende Stellung ab der Jahrhundertwende entwickeln. In der programmatischen Resolution von 1895 wurde nochmal die Sozialreform bekräftigt, die sich gegen „die unheilvolle Herrschaft des Liberalismus“ richtete und „den Einfluß (sic!) des Christentums im Unterrichtswesen und im ganzen öffentlichen Leben wieder zur Geltung“ bringen sollte.¹⁹⁴ Schon Anfang der 1890er Jahre wurde von adeliger Seite durch Baron Dallberg und Baron Vittinghoff-Schell der „Verein der berufsgenossenschaftlichen Handwerker und Arbeiter“ gegründet. Dieser sah die Lösung der sozialen Frage in einem Zusammenwirken von Meister und Arbeiter. Aufgrund der unterschiedlichen Interessen zerbrach der Verein bald. Als Nachfolge wurde am 21. September 1892 der „Christlichsoziale Arbeiterverein für Niederösterreich“ gegründet, dessen Obmann Leopold Kunschak hieß. Er sollte später auch bei der Sozialgesetzgebung der Ersten Republik maßgeblich mitwirken.¹⁹⁵ Außerdem fiel Kunschak durch seine antisemitischen Reden auf und repräsentierte bei den Wiener Christlichsozialen den „Arbeiterflügel“ seiner Partei.¹⁹⁶ Am 5. Jänner 1896 wurde beim ersten christlich-sozialen Arbeitertag in Wien ein Programm beschlossen, das mit insgesamt 19 Artikeln umfangreich ausfiel. Es forderte ein passives Wahlrecht für alle männlichen Staatsbürger ab 24 Jahren und ein passives ab dem vollendeten 30. Lebensjahr, inklusive einer Wahlpflicht mit

190 Berchtold, Österreichische Parteiprogramme, 165.

191 Ebd., 166–167.

192 Kriechbaumer, Die große Erzählung der Politik, 247.

193 Berchtold, Österreichische Parteiprogramme, 51.

194 Ebd., 168.

195 Ebd., 52.

196 Markus Benesch, Die Wiener Christlichsoziale Partei 1910–1934. Eine Geschichte der Zerrissenheit in Zeiten des Umbruchs, Wien–Köln–Weimar 2014, 78–79.

strengen Strafen bei Missachtung. Weitere Forderungen waren für Beschäftigte in fabrikmäßigen Betrieben ein zehnstündiger Arbeitstag, die Abschaffung von Kinder- und Frauenarbeit in Fabriken, eine Sonn- und Feiertagsruhe, ein unentgeltlicher Zugang zu allen staatlichen Bildungseinrichtungen, eine religiös-sittliche Erziehung aller Kinder, Eingriffe des Staates zum Schutz der „ehrlichen“ Arbeit, eine obligatorische Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung inklusive einer Witwen- und Waisenversorgung und Einschränkungen der Nachtarbeit. Dieses „Arbeiter-Programm“ wurde im Beisein von Karl Lueger angenommen.¹⁹⁷ Bei der Reichsratswahl von 1897 konnte ein ansehnlicher Teil von Arbeitern gewonnen werden und Karl Lueger wurde, vom Kaiser bestätigt, Bürgermeister von Wien. Neben den kleinbürgerlichen Kernschichten und einem kleineren Teil der Arbeiter*innen wurde durch die Einbindung des „Landesverbandes der Landwirte“ bei der Landtagswahl in Niederösterreich von 1902 auch diese Bevölkerungsschicht für die Christlichsozialen in einem größeren Ausmaß als gedacht angesprochen. Die Machtstellung konnte nun auch außerhalb Wiens ausgebaut werden.¹⁹⁸ Das „Wahlmanifest der christlich-sozialen Reichspartei“ anlässlich der Reichsratswahlen von 1907 wetterte gegen die, ihrer Meinung nach, unbefriedigenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Ungarn. Eine „judäomagyarische Minderheit“ hätte demnach „auf Kosten der diesseitigen Reichshälfte ein Staatsgebilde“ in Ungarn aufgebaut, das es zu bekämpfen galt.¹⁹⁹ Ziel sei eine sittlich-religiöse Erziehung und der Schutz des Mittelstandes, der durch Großwarenhäuser und die von der jüdisch-liberalen Manchesterpartei geforderte „schrakenlose Freiheit“²⁰⁰ bedroht wird. Auch in der Landwirtschaft führe das liberale Wirtschaftssystem zu Verwüstungen. Das Programm sah auch den „Arbeiterstand“ als wichtigen „Faktor der menschlichen Gesellschaft“. Für die Arbeiterfrau wurde das „von Gott gegebene Recht auf Mutterschaft“²⁰¹ anerkannt. Dagegen wurde die Forderung nach einem zehnstündigen Arbeitstag nicht angeführt. Es sollte ein Normalarbeitstag je nach Fabrik festgelegt werden. Außerdem sollten Arbeitsvermittlungsämter gegen Arbeitslosigkeit verstärkt eingerichtet werden und öffentliche Einigungsämter bei Lohnstreitigkeiten schlichten.²⁰² Bei den Wahlen von 1907 wurde der Höhepunkt der Christlichsozialen in der Monarchie erreicht. Ab der Vereinigung mit der Katholisch-Konservativen Volkspartei im Jahr 1907 trat eine Wende in der Ausrichtung ein. Von einer sozial-reformatorischen Partei mit kommunalpolitischem Schwerpunkt tendierte die Partei immer stärker hin zu einer sozialkonservativen Anschauung. Der Tod von Karl Lueger 1910 war ein Wendepunkt in der

197 Berchtold, Österreichische Parteiprogramme, 171.

198 Ebd., 54.

199 Ebd., 175.

200 Ebd., 176.

201 Ebd., 178.

202 Ebd.

christlich-sozialen Partei.²⁰³ Die Wahl von 1911 brachte Verluste und die Vormachtstellung in den Großstädten fing zu bröckeln an.

Als 1914 der Krieg ausbrach, veranstalteten die Christlichsozialen unter dem obersten Parteichef, Landmarschall Prinz Liechtenstein, eine Huldigungskundgebung. Darin hieß es: „Die Anhänger meiner Partei danken Seiner Majestät aus ganzem Herzen, daß höchstdieselbe ihnen Gelegenheit geben, mit Gut und Blut für die Größe und Unantastbarkeit der Monarchie einzustehen.“²⁰⁴ Diese bedingungslose Unterordnung hielt bis Kriegsende an.

Die anfängliche Desorientierung nach dem Ende des Krieges mündete vor der Wahl zur Konstituierenden Versammlung im Februar 1919 in einem Wahlprogramm. Darin wurde ein Bekenntnis zur Freiheit, zur sozialen Gerechtigkeit und zu einem freien demokratischen Staat formuliert. Bei grundsätzlichen kulturellen und sozialen Fragen sollte eine Volksabstimmung entscheiden. Die CSP anerkannte die beschlossene republikanische Staatsform und war entschieden gegen eine freiheitsfeindliche Diktatur, egal ob von einer Partei oder Klasse. Sie begrüßte die Ausdehnung des Wahlrechts auf alle Frauen. Die alten Werte der christlichen Familie und religiöse Schulerziehung wurden wieder gepriesen. Die CSP wandte sich gegen die „Korruption und Herrschsucht jüdischer Kreise“, die sie „zum schärfsten Abwehrkampf“ zwingen.²⁰⁵ In diesem Programm wurde auch die Errichtung von Landwirtschafts- und Arbeiterkammern gefordert. Es warnte vor der „Proletarisierung“ der Festbesoldeten und forderte deren Entschuldung. Ebenso wurde die Forderung nach „gleiche[r] Entlohnung für gleiche Arbeit“ aufgestellt. Unterstützt wurde nur jene Frauenarbeit, „die der weiblichen Eigenart“ entsprach.²⁰⁶ Auch in diesem Programm wurde keine Stundenbegrenzung bei der Höchstarbeitszeit gefordert. Die anderen Anliegen „zugunsten der Arbeiterschaft“ sind etwa gleichlautend wie beim christlich-sozialen Arbeitertag von 1896.

Nach der Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung formulierte die CSP ein Aktionsprogramm. In diesem wurden keine einzelnen, definitiven Forderungen formuliert, sondern generelle Leitlinien für die zukünftige Arbeit erstellt. Der Punkt IX des Programms ging dabei auf etwaige Enteignung in der Landwirtschaft ein. Es sollten demnach die Grundstücke enteignet werden, die „während des Krieges als große Kapitalanlage oder zu Spekulationszwecken erworben“²⁰⁷ wurden. Der Punkt XI betraf die Sozialisierung, die bei allen „dem allgemeinen Bedarf dienenden Verkehrs- und Werksbauunternehmungen und jene[n] großen industriellen

203 Kriechbaumer, *Die große Erzählung der Politik*, 251.

204 *Reichspost*, 2.8.1914, 10.

205 Berchtold, *Österreichische Parteiprogramme*, 357.

206 Ebd., 358.

207 *Reichspost*, 28.2.1919, 1.

Betriebe, die [...] leicht Monopolstellung erlangen“²⁰⁸, umgesetzt werden sollte. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Forderungen, die im Plenum der christlich-sozialen Vereinigung gestrichen wurden. Das ist zum einen der Vorschlag in Punkt IV, der Nationalversammlung ein „Länderhaus“ zur Seite zu stellen und zum anderen die Streichung des Satzes in Punkt XI: „In den sozialisierten Betrieben sind die Beamten und Arbeiter am Reingewinn zu beteiligen“.²⁰⁹ Am 18. November 1919 veröffentlichte die „Reichspost“ das neue Parteiprogramm der Wiener Christlichsozialen.²¹⁰ Es sprach sich für die Ablehnung des Klassenkampfes aus und verlangte stattdessen einen „Ausgleich zwischen den Interessen der verschiedenen Bevölkerungsschichten auf christlicher, deutscher und antisemitischer Grundlage“²¹¹. Das Programm sprach sich vehement gegen alles Fremde aus und wollte „den deutschen Charakter Wiens“ wahren. Dies sollte durch verschiedene Maßnahmen, wie zum Beispiel durch eine restriktive Zulassung von Juden an die Universität im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil geschehen. Die Sozialpolitik betreffend wurde ein Enteignungsrecht der Gemeinden festgeschrieben und die Ausweitung der Versicherten in Kranken- und Unfallversicherung, sowie die Schaffung einer Alters- und Invaliditätsversicherung gefordert. Außerdem sollten ehebaldigst Arbeiterkammern errichtet werden. Als neuer eigener Punkt im Programm sticht das Kapitel VIII Forderungen der Frauen hervor. Darin wurde eine Gleichstellung der Frauen in öffentlichen Körperschaften und Ämtern gefordert. Außerdem sollten kinderreiche Familien eine bessere Unterstützung erfahren und zum Schutz des sittlichen Anstands sei die künstliche Beschränkung der Geburten zu bekämpfen, die Anpreisung empfängnisverhindernder Mittel aufs Strengste zu bestrafen und eine Sexualaufklärung in der Schule dürfe niemals stattfinden.²¹² Mit Beginn der Ersten Republik konnte die Vormachtstellung der Christlichsozialen in Wien nachhaltig beendet werden. Der Großteil ihres Wähler*innenpotentials lag von nun an in den konservativen, durch den Katholizismus geprägten Bundesländern.²¹³ Vom 28. Februar bis 3. März 1920 veranstaltete die CSP ihren ersten Gesamtparteitag, bei dem Leopold Kunschak zum Parteiobmann gewählt wurde. Dabei zeigte sich die aufkeimende Abneigung gegen die Koalition mit der Sozialdemokratie. Es gab Überlegungen, diese zu beenden, nachdem die Verfassung, das Wehrgesetz und die Vermögensabgabe beschlossen sein würden. Außerdem sah man auch keine Gefahr mehr in revolutionären Bewegungen.²¹⁴

208 Ebd.

209 *Reichspost*, 6.3.1919, 4.

210 *Reichspost*, 19.11.1919, 1–2.

211 Ebd.

212 Berchtold, *Österreichische Parteiprogramme*, 370.

213 Kriechbaumer, *Die große Erzählung der Politik*, 43.

214 Berchtold, *Österreichische Parteiprogramme*, 57–58.

Schließlich zerbrach die Koalition schon im Juni 1920. Die Christlichsozialen konnten bis zum Einmarsch Adolf Hitlers an der Macht bleiben.

5.3 Die liberale Idee und der Deutschnationalismus

Der Liberalismus und der Deutschnationalismus haben im Verlauf der historischen Entwicklung ab 1848 in Österreich einige Berührungspunkte.²¹⁵ Die liberale Idee war nach der verlorenen Revolution 1848 immer mit der Frage einer klein- oder großdeutschen Lösung beschäftigt. Eine Klasse oder das Volk stand bei dieser Weltanschauung nicht im Mittelpunkt. Die Schaffung einer freien, liberal ausgerichteten Wirtschaft sollte den Großmachtinteressen der Gesinnungsgenossen dienen. Dabei zeichneten sich nach der Niederlage von Königgrätz (1866) und dem Ausgleich mit Ungarn (1867) zwei unterschiedliche Standpunkte ab. In der sogenannten „Verfassungspartei“, eine Selbsttitulierung der Deutschliberalen, sah die Mehrheit die Monarchie unter deutscher Führung in ihrer kulturellen Überlegenheit als Träger einer historischen Mission an.²¹⁶ Eine Minderheit, die sich vor allem auch aus studentischen Verbindungen heraus entwickelte, war die Keimzelle des Deutschnationalismus.²¹⁷ Beide Strömungen hatten eine Abneigung gegen föderalistische Tendenzen. Sie sahen darin die Gefahr des Verlustes der deutschen Vormachtstellung gegenüber slawischen Einflüssen im Reich. Ebenso wollten beide Lager der Entwicklung eines Deutschen Reiches unter Bismarck nicht im Weg stehen. Auch der politische Katholizismus war ihr gemeinsamer Gegner.²¹⁸ Ab 1873, nach den Reichsratswahlen, trat Georg Schönerer in den Mittelpunkt der Deutschnationalen Bewegung und entwickelte sich zu ihrem radikalsten Vertreter. Die Forderung nach einer deutschen Volkspartei wurde von ihm vertreten. Ein Versuch durch den Abgeordneten Heinrich Friedjung mit seinem Programm 1880 innerhalb der „Verfassungspartei“ scheiterte an den liberalen Kräften. Erst außerhalb der „Verfassungspartei“ führte letztendlich das „Linzer Programm“ vom 1. September 1882 zur Etablierung des „Deutschnationalen Vereins“.²¹⁹ Diesem Verein gehörten neben Georg Schönerer weitere Persönlichkeiten wie Engelbert Pernerstorfer, Victor Adler, Heinrich Friedjung und Otto Steinwender an. Eine direkte Abwendung von der Habsburger Monarchie hin zum Deutschen Reich wurde in diesem Programm noch nicht vertreten. Es hatte aber weitreichende Forderungen betreffend der nationalen und sozialen Frage. So sah es die Errichtung eines „einheitlich organisierten Ganzen“ der ehemaligen Länder des Deutschen Bundes vor, und dass die „bestehenden Verhältnisse zwischen der diesseitigen

215 Vocelka, Geschichte Österreichs, 213.

216 Kriechbaumer, Die große Erzählung der Politik, 427.

217 Berchtold, Österreichische Parteiprogramme, 71.

218 Kriechbaumer, Die große Erzählung der Politik, 428.

219 Berchtold, Österreichische Parteiprogramme, 75.

Reichshälfte und Ungarn durch eine Personal-Union ersetzt“ werden sollten.²²⁰ Eine Erweiterung des Wahlrechts für Männer, eine Vereins- und Pressefreiheit, eine freisinnige Erziehung, ein progressives Steuersystem verbunden mit Luxussteuern und die Einführung von Gewerbe-genossenschaften und Arbeitergewerksvereinen sollten das Ziel sein. Außerdem sollte die Gründung von Kammern für die Wirtschaft, den Handel, die Land- und Forstwirtschaft und „für die Interessen des Arbeiterstandes“ erfolgen.²²¹ Um die Infrastruktur gewährleisten zu können, sollte die Eisenbahn verstaatlicht werden. Für die Beschäftigten wurden ein Alters- und Unfallversicherungsgesetz, die Feststellung einer Normalarbeitszeit, die Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit, eine Haftpflicht der Betriebe und die Einführung von Fabriksinspektoren gefordert.²²² Nach 1885 wurde das Programm um einen Punkt 12 erweitert. Dieser sah „die Beseitigung des jüdischen Einflusses auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens“ als unerlässlich an.²²³ Damit wurden, wie auch schon in von Schönerer in früher erstellten politischen Schriften gefordert, die antisemitischen Vorstellungen im Linzer Programm aufgenommen. In weiterer Folge kam es immer wieder zu Spaltungen. 1891 kann von drei verschiedenen Bewegungen gesprochen werden: den Liberalen, die sich ab 1888 „Vereinigte Deutsche Linke“ nannten, der „Deutschen Nationalpartei“ unter der Führung von Steinwender und den Alldeutschen, wie sich die Schönerianer bezeichneten.²²⁴ In den 1890er Jahren verschärfte sich die Gangart der Deutschnationalen, die die liberalen Ideen innerhalb der Bewegungen immer stärker zurück drängte. Die „Vereinigte Deutsche Linke“ zerfiel 1896 in vier Gruppierungen. Dabei handelte sich um die „Deutsch-Böhmische Fortschrittspartei“, den „Verfassungstreuen Großgrundbesitz“, die „Freie Deutsche Vereinigung“ und die „Deutsche Volkspartei“.²²⁵ Nach weiteren Spaltungen brachte die Wahl von 1907 für die Deutschnationale Bewegung insgesamt einen Stimmenverlust. Grund dafür war auch die zunehmende politische Konkurrenz und das geänderte Wahlrecht. Daher wurde der Ruf nach einer Vereinigung für die Wahl von 1911 lauter und mündete in der Gründung des „Nationalverbands der deutschfreundlichen Abgeordneten“, was auch den gewünschten Erfolg brachte. Allerdings bestand ein beträchtliches Gefälle zwischen den Erfolgen in den Sudeten- und den Alpenländern. Hier zeichnete sich bereits die verheerende Wirkung der Gebietsverluste für die deutschnationale Partei nach Kriegsende ab. Ein großer Teil ihrer Basis wird dabei verloren gehen. Vorerst aber entwickelte sich ein Konflikt zwischen den deutschböhmischen Abgeordneten und denen der Alpenländer. Grund für die Meinungsverschiedenheiten war die Haltung zu den

220 Berchtold, Österreichische Parteiprogramme, 199.

221 Ebd., 202.

222 Ebd.

223 Ebd., 203.

224 Ebd., 78.

225 Kriechbaumer, Die große Erzählung der Politik, 434.

Christlichsozialen und ihrem politischen Katholizismus. Während die Deutschböhmen für Bündnisse mit den Christlichsozialen eintraten, war der Antiklerikalismus unter der deutschnationalen Bewegung in Wien stärker vertreten.²²⁶ Programmatische Schriften zur sozialen Frage, außer dem Linzer Programm, das auch große Wirkung auf die Sozialdemokratie hatte, waren mit Ausnahme der „Deutschen Arbeiterpartei“, die aber in den ersten beiden Republiksjahren keine politische Rolle spielte, für die liberale und deutschnationale Bewegung kein Anliegen.

6 Der Achtstundentag

Am 19. Dezember 1918 wurde das Gesetz „über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig (sic!) betriebenen Gewerbeunternehmungen“ von der Provisorischen Nationalversammlung beschlossen.²²⁷ Die Entwicklungsgeschichte dieses Gesetzes ist für die österreichische Sozialpolitik aus mehreren Gründen maßgebend. Erstens handelte es sich hierbei um eine seit der Gründung der Sozialdemokratischen Partei Österreichs bestehende Forderung, wie bereits weiter oben thematisiert wurde. Zweitens wurde dieses Gesetz in späteren Jahren von bürgerlicher Seite als Teil des „revolutionären Schutts“ angesehen und drittens ist es in der Provisorischen Nationalversammlung auch mit den Stimmen der bürgerlichen und deutschnationalen Abgeordneten beschlossen worden. Zusätzlich hat dieses Gesetz bis in die Gegenwart seine Relevanz.

Am 22.11.1918 stellte der sozialdemokratische Abgeordnete Ferdinand Hanusch in der Provisorischen Nationalversammlung den Antrag „auf Einführung der achtstündigen Arbeitsschicht für alle fabrikmäßigen Betriebe“.²²⁸ Hanusch erklärte in seiner parlamentarischen Rede, dass es sich dabei nicht um eine „prinzipielle Frage“, sondern um eine „Notstandsmaßregel“ handelt. „Es geht aber in einer Zeit, wie es die jetzige ist, nicht an, daß auf der einen Seite zehntausende Menschen länger als acht Stunden, zehn und elf Stunden, arbeiten, während adrerseits viele zehntausende Menschen vollständig arbeitslos sind und nicht den nötigen Erwerb zu finden vermögen.“²²⁹ Dieses Gesetz sollte nur bis zum Ende der Friedensverhandlungen in Kraft bleiben. Hanusch verstand darunter eine Demokratisierung der Arbeit und meinte damit das Ziel der Vollbeschäftigung aller Arbeitnehmer*innen. Als weitere Verbesserung sah Hanusch die 50-prozentige Überstundenzulage. Im § 4 des Entwurfes wurde auch Rücksicht auf innerbetriebliche Vereinbarungen gelegt, wonach bei bestehenden Kollektivverträgen, die eine 48-stündige

226 Kriechbaumer, Die große Erzählung der Politik, 437.

227 StGBI Nr. 138/1918.

228 StProtPN, 1. Session, 123.

229 StProtPN, 1. Session, 124.

Arbeitswoche nicht überschritten, tageweise auch mehr als acht Stunden Arbeit möglich sein sollte. Der Vorschlag schloss kleingewerbliche Betriebe nicht mit ein und hatte auch eine Vorkehrung für bestimmte Ausnahmen inkludiert. Damit eine Betriebsunterbrechung ausblieb, sollte eine Verlängerung der Arbeitszeit mit gewerbebehördlicher Genehmigung möglich sein. Ebenso sah der § 5 des Entwurfes ein Anhörungsrecht eines Beirates für weitergehende Ausnahmen der Arbeitszeitregelung mittels Vollzugsanordnung durch das Staatsamt für soziale Fürsorge vor.²³⁰ Auch hier wurde, wie schon in den Beschwerdekommisionen, die Idee der paritätischen Besetzung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen in arbeitsrechtlichen Fragen implementiert.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuss tagte am 17. Dezember 1918. Obmann Ferdinand Skaret (SDAP) brachte zur bisherigen Vorlage über den Achtstundentag ein paar Abänderungen ein. Es wurde der § 1 auf alle staatlichen oder den Ländern unterstellten fabrikmäßigen Betriebe erweitert. Bei Unklarheiten sollte ein Beirat des Staatsamtes für Soziale Fürsorge entscheiden. Der § 2 sah nun eine Einschränkung der Arbeitszeit für Frauen und jugendliche Hilfsarbeiter auf 44 Stunden pro Woche vor. Dieser Beschäftigungsgruppe sollte der Samstagnachmittag frei zur Verfügung stehen. Außerdem wurde im § 8 die Berechnungsmethode für Akkordlöhne für den Zuschlag im Falle einer Überschreitung der normalen Arbeitszeit abgeändert. Es sollte der in der Woche durchschnittliche Stundenlohn als Berechnungsgrundlage herangezogen werden und nicht mehr der 48ste Teil.²³¹ Diesen Änderungen wurde zugestimmt und als Vorlage für die zweite Lesung in die PN eingebracht. Die beiden sozialdemokratischen Mitglieder im Ausschuss, Johann Smitka und Ferdinand Skaret, beantragten zusätzlich auch die Streichung der vorgesehenen Befristung bis zum Friedensschluss. Das wurde von der bürgerlichen Mehrheit im Ausschuss abgelehnt. Zusätzlich wurde vom Abgeordneten Skaret ein Abänderungsantrag als Minoritätsvotum bezüglich der Erweiterung des § 1 auf alle gewerblichen Betriebe angekündigt.²³²

6.1 Debatte in der Provisorischen Nationalversammlung

Die zweite und dritte Lesung fand am 19.12.1918 im Parlament statt. Der Abgeordnete Richter (DNP) erstattete als Mitglied des Volkswirtschaftlichen Ausschusses den Bericht.²³³ Er selbst unterstützte den Vorschlag des Ausschusses, sprach aber von einem Verbrechen, wenn der Achtstundentag auch für das Kleingewerbe gelten sollte. Der Abgeordnete Friedmann, auch von der DNP, beantragte eine gesonderte Abstimmung über den § 2, der eine 44-Stunden Wochenarbeitszeit für Frauen und jugendliche Hilfsarbeiter vorsah. Er sah diese Abänderung problematisch und

230 25 der Beilagen der PN, 1. Session 1918.

231 91 der Beilagen der PN, 1. Session 1918.

232 *Neue Freie Presse*, 18.12.1918, 9.

233 StProtPN, 1. Session, 401.

begründete dies damit, dass bei einer kürzeren Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche in jenen Betrieben, in denen diese beschäftigt seien, auch die Arbeitszeit der Männer gekürzt würde und das wäre nicht im Interesse der Beschäftigten.²³⁴ Als nächster meldete sich der Abgeordnete Skaret von der SDAP zu Wort. Er ließ klar erkennen, dass er für einen allgemeinen Achtstundentag für alle Arbeitnehmer*innen in allen Betrieben, auch der kleingewerblichen Wirtschaft, eintrat und forderte dies auch im Volkswirtschaftsausschuss ein. Skaret sah die Verkürzung der Arbeitszeit nicht als „Notstandsmaßregel“, sondern vielmehr als Meilenstein der Sozialpolitik, wenn dieses Gesetz auf alle Arbeitnehmer*innen Anwendung finden würde. Er trat in seiner Rede auch gegen eine Befristung des Gesetzes bis zum Abschluss der Friedensverhandlungen ein. Er war der Überzeugung, dass nach Einführung des Achtstundentages eine Rücknahme aufgrund des Drucks der Arbeiter*innenklasse nicht mehr möglich wäre. Der Abgeordnete Hanusch (SDAP), als nachfolgender Redner, wies nochmal darauf hin, dass „die arbeitslose Zeit immer eine soziale Gefahr für den Gesellschaftskörper [ist], in dem diese Arbeitslosigkeit herrscht.“²³⁵ So wie sein Parteigenosse Skaret trat auch er jetzt für die Ausweitung des Achtstundentages auf alle Arbeitnehmer*innen ein, da sich seit der ersten Gesetzesvorlage die Lage geändert hätte. Im Speziellen meinte er das Fehlen von Rohstoffen, insbesondere Kohle, und die damit verbundene neuerlich stark steigende Arbeitslosigkeit. Außerdem verwies er auf die Arbeitszeitregelungen der im wirtschaftlichen Kontakt stehenden Nachbarländer. Auch in Deutschland sei der Achtstundentag für nicht fabriksmäßige Betriebe bereits in der Umsetzung. Da aber die Entscheidung der Ententemächte über den Achtstundentag noch unklar sei, hielt er an der Befristung fest, weil bei längeren Arbeitszeiten in den Entente-Staaten „wir kaum in der Lage wären, bei uns in Österreich den Achtstundentag weiter aufrecht zu erhalten.“²³⁶ Danach meldete sich der Abgeordnete Franz Loser (CSP) zu Wort, der auch nichts gegen eine Erweiterung auf das Gewerbe hätte, wenn international auch solche Regelungen getroffen werden würden. Derzeit lehnte er dies aber für das Gewerbe und im Speziellen in der Landwirtschaft ab.²³⁷ Skaret stellte seinen Abänderungsantrag. Der § 1 sollte auf alle gewerblichen Betriebe erweitert werden. Abgeordneter Sever forderte eine namentliche Abstimmung. Dabei ergab sich ein interessantes Detail. Hätten alle 38 sozialdemokratischen Abgeordneten für den Abänderungsvorschlag gestimmt, wäre dieser angenommen worden, da drei nicht sozialdemokratische Abgeordnete für die Abänderung stimmten und nur 40 Abgeordnete sich gegen den Antrag aussprachen. So wurde der Abänderungsantrag mit

234 StProtPN, 1. Session, 403.

235 StProtPN, 1. Session, 407.

236 StProtPN, 1. Session, 408.

237 StProtPN, 1. Session, 410.

40 zu 29 Stimmen abgelehnt. Das Gesetz wurde anschließend nach der dritten Lesung, so wie es der Ausschuss vorgelegt hatte, beschlossen.²³⁸

Reden zur Achtstundentagsgesetzgebung wurden laut Stenographischem Protokoll 1918 von Friedmann (DNP), Richter (DNP), Skaret (SADP), Hanusch (SDAP) und Loser (CSP) gehalten.

6.2 Gesetz von 1919

Aufgrund der Befristung des Gesetzes wurde im Herbst 1919 von der Staatsregierung eine Vorlage für ein endgültiges Gesetz über den Achtstundentag vorgelegt und am 15. Oktober 1919 dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen.²³⁹ Die Vorlage wurde im vierzehnköpfigen Ausschuss für Soziale Verwaltung beraten. Wie schon das befristete Gesetz von 1918, sah der Regierungsvorschlag im § 6 Ausnahmen zum Achtstundentag vor. Darüber wurde eine Enquete veranstaltet, „bei der Vertretern der Unternehmerschaft sowie der Arbeiterschaft Gelegenheit gegeben wurde, ihre Wünsche und Anschauungen dem Ausschusse bekanntzugeben.“²⁴⁰ Die gravierendsten Unterschiede zum Gesetz von 1918 waren die Ausweitung des Achtstundentages auf alle gewerblichen Betriebe und die Aufhebung der Befristung. Vom Achtstundentag ausgenommen sollte nur mehr die Landwirtschaft werden. Im Speziellen wurden folgende Teile abgeändert: Statt „Frauenspersonen“ im § 2 wurden Frauen nun „weibliche Arbeiter“ genannt. § 4 sah eine Verlängerung der Ausnahmen vom Achtstundentag bis zu 30 Tage und bei der Saisonindustrie bis zu 60 Tage im Kalenderjahr vor. Der § 7 beinhaltete eine neue Schutzbestimmung für alle Beschäftigten unter 16 Jahren, indem die Vor- und Nachbereitung in die Achtstundenarbeitszeit fiel, und § 9 schuf Ausnahmebedingungen für Betriebe der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, Post, Telegrafien- und Fernsprechanstalten. In der Sitzung der Nationalversammlung wurde auf Antrag der Abgeordneten Heintl, Partik und Kollmann (CSP) im § 6 ein Abs 2 hinzugefügt. Darin wurden ausdrückliche Ausnahmen für den Detailhandel und das Gewerbe des flachen Landes verankert.²⁴¹ In seiner Wortmeldung verwies Partik auf die Wichtigkeit der gewerblichen Betriebe und konnte für Wien nur eine Zukunft in einer Handelsstadt und im Detailhandel sehen.²⁴² Außerdem wurde dem Antrag auf Änderung des § 8 des Abgeordneten Allina (SDAP) zugestimmt. Dieser sah eine Verbesserung in der Überstundenbezahlung für Angestellte vor, da für die Berechnung der Höhe die gesamte Entlohnung herangezogen wurde und nicht nur

238 StProtPN, 1. Session, 412.

239 404 der Beilagen, 2. Session 1919.

240 548 der Beilagen, 2. Session 1919.

241 StGBI Nr. 581 §6 Abs 2.

242 StProtPN, 2. Session, 1349.

die monatliche.²⁴³ Das Gesetz wurde am 17. Dezember 1919 mit den oben genannten Änderungen in der Konstituierenden Nationalversammlung beschlossen.²⁴⁴

6.3 Debatte in der Nationalversammlung

Die Diskussion in der Nationalversammlung über den Gesetzesentwurf des Ausschusses dauerte, gemessen an der Länge des Protokolls, im Vergleich zu 1918, dreimal länger. Daraus lässt sich ein erhöhter Diskussionsbedarf ablesen. Dieser bestand vor allem zwischen Abgeordneten der Großdeutschen Partei und der Sozialdemokratie. Auch bei den Christlichsozialen wurde Kritik laut.

Der Berichterstatter Wiedenhofer (SDAP) trat als glühender Befürworter für den Achtstundentag in allen Gewerbebetrieben ein. „Viele Entbehrungen und viel Not haben die Arbeiterschaft im Kampf um eine kürzere Arbeitszeit ertragen, um mehr Ruhe, um mehr Zeit zu finden, die der Arbeiter benötigt, seinen Geist zu bilden, um sich mehr Erholung gönnen, sich auch seiner Familie widmen und zum Schlusse auch die sozialen Aufgaben lösen zu können, auf die jeder Staatsbürger das Recht hat“²⁴⁵. Das waren für Wiedenhofer wesentliche Gründe für die Arbeitszeitverkürzung. Sein Bericht zeigte die Kritikpunkte vieler Christlichsozialer auf, die in Diskussionen im Ausschuss durch den Abgeordneten Partik zum Ausdruck kamen. Partik wollte vor allem den § 6, in dem Ausnahmen formuliert wurden, erweitern. Drei Abgeordnete, Partik (CSP), Urin (GDP) und Dengg (GDP), stellten im Ausschuss für Soziale Verwaltung einen Minoritätsantrag. Dieser sah Ausnahmen unter anderem für die Gewerbe des Transport- und Fremdenverkehrswesens, Gast-, Schank- und Lebensmittelgewerbes und des Detailhandels vor.²⁴⁶ Dieser Antrag wurde in der Diskussion zurückgezogen. Teile davon konnten aber, wie oben beschrieben, eine Zustimmung der PN finden. Als Hauptgegner des Gesetzes traten die Abgeordneten Wutte (GDP), Dengg (GDP) und Stocker (GDP) auf. Wuttes Rede war eine grundsätzliche Kritik am gesetzlichen Vorhaben. Er kritisierte, dass dadurch Wettbewerbsnachteile entstünden. Wunsch der Regierung sei es, „daß praktisch der Arbeiter weniger arbeitet“²⁴⁷ und wies auf die Vollzugsanweisung StGBI Nr. 117/1919 hin. „Was in dem provisorischen Gesetze steht, ist gleichsam in der Vollzugsanweisung storniert.“²⁴⁸ In der Folge beantragte er einige Änderungen, die allesamt eine Verwässerung der Gesetzesvorlage zur Folge gehabt hätten. Dengg stellte in seiner Rede die Konkurrenzfähigkeit des Gewerbes bei einem Achtstundentag gegenüber der Industrie in Frage.²⁴⁹ Der Abgeordnete Stocker hielt eine

243 StGBI Nr. 581/1919 §8.

244 StGBI Nr. 581/1919.

245 StProtPN, 2. Session, 1323.

246 548/2 der Beilagen, 2. Session 1919.

247 StProtPN, 2. Session, 1328.

248 Ebd., 1329.

249 Ebd., 1341.

populistische Rede. „Statt die Arbeitspflicht einzuführen, statt nach vermehrter Arbeitsleistung zu rufen und dafür alles aufzubieten, wird die Arbeitsleistung auf gesetzlichem Wege eingedämmt“²⁵⁰, war sein Tenor. Er versuchte durch Zeitungsartikel Widersprüche in der Haltung der CSP gegenüber dem Gesetz aufzuzeigen und warnte: „Wenn Sie, meine Herren, derartige Gesetze machen, welche die Volkswirtschaft hemmen, dann dürfen Sie sich nicht wundern, wenn draußen in den Ländern, wo ein vernünftigerer Geist herrscht als in Wien, das Wort immer lauter und lauter wird ‚Los von Wien‘!“, und weiter: „wo Wien ohnedies der Ballast unserer Volkswirtschaft ist – dann darf man sich nicht wundern, wenn die Länder sagen: Dieses Parlament richtet uns zugrunde, wir wollen damit nichts zu tun haben“.²⁵¹ Daher plädierte er für einen Rückweisungsantrag. Die Ablehnung des Gesetzes sollte, wie er meinte, auch „mannhaft zum Ausdruck“ gebracht werden.²⁵²

Die drei christlichsozialen Abgeordneten verdeutlichten mit ihren Reden die differenzierte Haltung dieser Partei zum Achtstundentag. Die Abgeordneten Gutmann und Partik waren als Kontra-Redner auf der Redeliste, während Spalowsky der einzige Pro-Redner der Partei war. Partiks Kritik richtete sich nicht fundamental gegen das Gesetz. Er war ein Gegner der Achtstundentag-Ausweitung auf das Gewerbe, im Speziellen auf den Detailhandel. Wie oben erwähnt, konnte er einen Antrag diesbezüglich durchsetzen. Gutmann dagegen war opportunistisch und stellte klar: „Ich möchte vorausschicken, daß uns zugesagt wurde, daß die Landwirtschaft und auch die Gewerbetreibenden auf dem flachen Lande von dem Gesetze nicht betroffen werden. Und das wird für uns bei der Abstimmung den Ausschlag geben.“²⁵³ Nur Spalowsky trat uneingeschränkt für den Gesetzesentwurf ein. Als Obmann des Ausschusses für Soziale Verwaltung und Vorsitzender der Zentralkommission der Christlichen Gewerkschaften hatte er für die Zustimmung zur Vorlage geworben. Während seiner Rede wurde er durch Zurufe des Genossen Weber (SADP) angefeuert. Er sah keine Gefahr für das Gewerbe bei einem Achtstundentag. Die Ausnahmemöglichkeiten des § 6 und des damit verbundenen paritätischen Beirats waren für ihn ein Grund mehr, der Vorlage zuzustimmen. Kritisch erwähnte er das Ausbleiben von konstruktiven Vorschlägen der Wirtschaft. Im Speziellen ging er auf Kritik des Abgeordneten Stocker ein, der seiner Meinung nach sich „über die Tragweite der Dinge“ nicht klar sei und mit seinen „Abänderungsvorschlägen erst gekommen sei, als Ende voriger Woche das Gesetz im Ausschusse verhandelt wurde. Besser wäre es von den Arbeitgebern gewesen, wenn sie rechtzeitig Fühlung genommen hätten“ und „nicht nur Anträge“ gestellt hätten.²⁵⁴

250 Ebd., 1344.

251 Ebd., 1347.

252 Ebd., 1347.

253 Ebd., 1348.

254 Ebd., 1337.

Die Sozialdemokratie war geschlossen für die Umsetzung des unbefristeten Gesetzes im gesamten Gewerbe. Staatssekretär Hanusch verwies in seiner Rede auf die internationale Umsetzung des Achtstundentages und erwähnte dabei die Washingtoner Konferenz, die für die internationale Umsetzung des Achtstundentages eintrat. Er sah die „vorausschauende“ Arbeit des Staatsamtes für soziale Verwaltung als mit einem Grund für die erfolgreiche Abwehr der Rätebewegung in Deutschösterreich. Hanusch zeigte Verständnis für die Ausnahmen im § 6 und sprach sich für den Antrag des Abgeordneten Partik aus. Die Werktätigen müssten außerdem bei der schlechten Ernährungslage nach dem Krieg geschont werden und er trat für eine Demokratisierung der Arbeit ein, da „Parasiten des Müßiggangs“ nicht länger erhalten werden könnten.²⁵⁵ Abgeordneter Franz Domes sah im Achtstundentag die Chance einer Reorganisation in Industrie und Gewerbe und die Abgeordnete Anna Boschek wies in ihrem Schlusswort zur Debatte auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Schwächsten hin und meinte damit explizit Frauen und Jugendliche.²⁵⁶

Reden zur Achstundentagsgesetzgebung wurden laut Stenographischen Protokoll 1919 gehalten von: Wiedenhofer (SDAP), Wutte (GDP), Hanusch (SDAP), Spalowsky (CSP), Deng (GDP), Domes (SDAP), Stocker (GDP), Guttman (CSP), Partik (CSP), Boschek (SDAP).

6.4 Medienberichte zum Achtstundentag

„Arbeiter-Zeitung“

Der Achtstundentag war seit der Gründung der österreichischen Sozialdemokratie deren zentrale sozialpolitische Forderung. Bei allen größeren Kundgebungen wurde diese aufgegriffen. Das Wort „Achtstundentag“ findet sich im Zeitraum 1894–1917 in 1.076 und von 1918 bis 1920 in 127 Ausgaben der „Arbeiter-Zeitung“. In der Ausgabe vom 29. April 1892 sind 33 Maikundgebungen aufgezählt, an denen der „Achtstundentag“ auf der Tagesordnung stand.²⁵⁷ Auf der Titelseite dieser Ausgabe ist zu lesen: „Der Proletarier weiß (sic!) heute, daß Abkürzung der Arbeitszeit ihm und seinen Kindern bedeutet Leben, Gesundheit, Menschenwürde und Befreiung.“²⁵⁸ In jedem Jahr, auch in jedem Jahr des Ersten Weltkrieges, finden sich mehrere Ausgaben der Zeitung, die dieses Thema behandelten.

Die erste Erwähnung zum Achtstundentag im Jahre 1918 lässt sich bereits am 1. Jänner 1918 in der „Arbeiter-Zeitung“ finden. „Der Achtstundentag, die große Verheißung des ersten Mai, ist im ganzen großen russischen Reiche zur Wirklichkeit geworden, er ist in Rußland (sic!), Finnland und

255 Ebd., 1332–1334.

256 Ebd., 1353.

257 *Arbeiter-Zeitung*, 29.4.1892, 6.

258 *Arbeiter-Zeitung*, 29.4.1892, 1.

der Ukraine zum Gesetz, zum Grundrecht der Arbeiter erklärt.“²⁵⁹ Am 20. November 1918 berichtete die „Arbeiter-Zeitung“ auf Seite fünf vom Ableben des Fabrikdirektors der Enzesfelder Munitions- und Metallwarenfabrik Franz Schano, der in seinem Betrieb bereits einen Achtstundentag eingeführt hatte.²⁶⁰ Am 13. Dezember 1918 notierte die „Arbeiter-Zeitung“, dass im Wiener Gemeinderat die sozialdemokratischen Stadträte einen Antrag auf Einführung des Achtstundentages in den städtischen Betrieben eingebracht hätten und das bei vollem Lohnausgleich.²⁶¹ Sechs Tage nach Beschluss des Achtstundentages wurde ein zweiseitiger Artikel über die Errungenschaften und Leistungen des Staatsamtes für soziale Fürsorge mit einer Stellungnahme des Staatssekretärs Hanusch veröffentlicht.²⁶² Im ersten Halbjahr 1919 wurden in der „Arbeiter-Zeitung“ viele Bereiche und Branchen aufgelistet, in denen entweder der Achtstundentag bereits eingeführt worden war oder die kurz vor der Einführung standen.²⁶³ Am 18. Oktober 1919 wurde in der „Arbeiter-Zeitung“ von Verhandlungen über ein neues, unbefristetes Gesetz zum Achtstundentag für alle Betriebe berichtet.²⁶⁴ Auch wurde über die wissenschaftliche Evidenz der höheren Produktivität bei einem Achtstundentag geschrieben.²⁶⁵ Am Jahrestag der Ausrufung der Republik wurde auf die Errungenschaft des Achtstundentages explizit verwiesen.²⁶⁶ In einem Bericht von der internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern vom Februar 1919 war zu lesen, dass für gesundheitsgefährdende Betriebe eine tägliche Arbeitszeit von unter acht Stunden gefordert wird.²⁶⁷ Am 22. November 1919 erklärte der Sonderausschuss der Internationalen Arbeitskonferenz in Washington, dass für den Achtstundentag und die Achtundvierzigstundenwoche mit den Unternehmern eine Lösung erzielt worden sei.²⁶⁸ Am 3. Dezember 1919 endete der Gewerkschaftskongress. Ferdinand Hanusch hatte in seinem Vortrag über die weiteren Schritte in der Sozialgesetzgebung berichtet.²⁶⁹ Eine seiner Forderungen war die konsequente Umsetzung des Achtstundentages in allen Betrieben. Am 6. Dezember 1919 wurde einer der ersten Berichte in der „Arbeiter-Zeitung“ vom „Gejammer über den Achtstundentag und den freien Samstagnachmittag“ veröffentlicht.²⁷⁰

²⁵⁹ *Arbeiter-Zeitung*, 1.1.1918, 1.

²⁶⁰ *Arbeiter-Zeitung*, 20.11.1918, 5.

²⁶¹ *Arbeiter-Zeitung*, 13.12.1918, 6.

²⁶² *Arbeiter-Zeitung*, 25.12.1918, 3–4.

²⁶³ *Arbeiter-Zeitung*, 25.5.1919, 9 und 3. 6.1919, 6.

²⁶⁴ *Arbeiter-Zeitung*, 18.10.1919, 4.

²⁶⁵ *Arbeiter-Zeitung*, 9.11.1919, 2.

²⁶⁶ *Arbeiter-Zeitung*, 12.11.1919, 3.

²⁶⁷ *Arbeiter-Zeitung*, 1.3.1919, 4.

²⁶⁸ *Arbeiter-Zeitung*, 23.11.1919, 4.

²⁶⁹ *Arbeiter-Zeitung*, 4.12.1919, 2.

²⁷⁰ *Arbeiter-Zeitung*, 6.12.1919, 1.

Berichterstattung über die Gesetzesbeschlüsse zum Achtstundentag in der „Arbeiter-Zeitung“

Am 20. Dezember 1918 titelte die „Arbeiter-Zeitung“: „Fruchtbare Arbeit in der Nationalversammlung“.²⁷¹ Der Artikel über die 11. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung erstreckte sich von der ersten bis zur dritten Seite und beinhaltete eine ausführliche Darstellung der gesamten Sitzung. Etwas mehr als die Hälfte wurde dabei über den Achtstundentag berichtet. In der Einleitung wurde auf die Schlussrede des Präsidenten Seitz verwiesen, der „die große schöpferische Arbeit“ und die „guten und nützlichen Sachen“ betonte, die am 19. Dezember 1918 beschlossen wurden. Neben Seitz wurden auch der Abgeordnete Skaret und der Staatssekretär Hanusch erwähnt. Skaret, der den Antrag auf die Ausdehnung des Achtstundentages auf das gesamte Gewerbe stellte und dies mit „durchschlagenden Gründen befürwortete“, und Hanusch, der diesem Antrag auch zustimmen konnte. Aufgrund des „engherzigen Klassengeistes“ lehnten die Bürgerlichen die Ausweitung ab. Im detaillierten Bericht über den genauen Ablauf der Sitzung wurden alle Redner, mit Ausnahme des Berichterstatters Richter (DNP), genannt, wobei hier eine unterschiedliche Gewichtung vorlag. Über die Wortmeldung von Staatssekretär Hanusch wurde am längsten berichtet, obwohl laut Protokoll Skaret eine doppelt so lange Rede hielt. Dabei wurden drei Punkte herausgehoben: Die Einbeziehung des gesamten Gewerbes, die Befristung und die internationale Beschlusslage. Losers Auftritt in der Nationalversammlung, dessen Rede auch länger war als die Hanuschs, wurde stark verkürzt wiedergegeben. Auch hier stand die Einbeziehung des Kleingewerbes im Mittelpunkt. Mit der Zwischenüberschrift „Die Ausdehnung abgelehnt“ und dem Ergebnis der Abstimmung schließt der Bericht.

Wie ein Jahr zuvor begann auch in der Ausgabe vom 18. Dezember 1919 der „Arbeiter-Zeitung“ der Bericht über den Gesetzesbeschluss auf der ersten Seite rechts und titelte: „Das Achtstundentagsgesetz“ und weiter: „unsere Republik hatte als erster der europäischen Staaten den Achtstundentag zum Gesetz erhoben“.²⁷² Das Ausmaß der Berichterstattung war noch größer als im Jahr zuvor und füllte mehr als eine ganze Seite. In der Einleitung wurde ausführlich über die Erweiterung und die Einzelheiten des Gesetzes berichtet. Hanusch war die erstgenannte Person. Die Gesetzesvorlage habe durch seine „kraftvollen Ausführungen“ an Bedeutung gewonnen. Die Rede vom Großdeutschen Wutte wurde dagegen als „zusammengestoppelt“ kritisiert, wobei Wutte selbst als „Vertreter des Großkapitals“ bezeichnet wurde. Kritisiert wurde, dass er bei einem Zehnstundentag verbleiben würde, auch „wenn die achtstündige Arbeitszeit in der ganzen Welt

²⁷¹ *Arbeiter-Zeitung*, 20.12.1918, 1.

²⁷² *Arbeiter-Zeitung*, 18.12.1919, 1.

eingeführt“ worden wäre.²⁷³ Laut „Arbeiter-Zeitung“ sei Hanusch durch die Reden der Sozialdemokrat*innen Wiedenhofer, Domes und Boschek sehr „wirksam [...] unterstützt“ worden. Die Großdeutschen wurden als „Partei der kapitalistischen Reaktion“ bezeichnet. Die Christlichsozialen dagegen seien, „wie es ihrer zweideutigen Art entspräche, geteilter Meinung“ gewesen. Abgeordneter Spalowsky fand demnach „warme Worte“, dagegen „bekreuzigten“ sich Gutmann und Partik vor dem Gesetz. Am Schluss der Einleitung wurde über den Plan der Großdeutschen spekuliert, die Christlichsozialen spalten zu wollen, da viele Agrarier und Kleingewerbetreibende nicht an der Abstimmung teilnahmen. Die „Arbeiter-Zeitung“ bezeichnete die Abgeordneten der GDP als „Demagogen“.

Nach dieser Einleitung und Kommentierung folgte in etwas kleinerem Druck ein Bericht über den Ablauf der Sitzung. Auch hier wurde Hanusch wieder überproportional, im Vergleich zu seiner Redezeit, ausführlich behandelt. Dagegen ist der Bericht über Wutte, der mit Abstand die längste Rede hielt, in acht Zeilen abgehandelt worden. Ebenfalls sind die Berichte über Dengg, Stocker, Guttmann und Partik kurz, wogegen für Spalowsky und Boschek mehr Platz eingeräumt wurde. Hervorgehoben wurde beim Berichtersteller Wiedenhofer, dass „sich der Ausschuss nicht dazu entschließen [konnte], von Gesetzes wegen zwei Kategorien von Arbeitern zu schaffen“.²⁷⁴ Daher wurden keine bestimmten Berufsgruppen im Gesetz ausgenommen. Im Bericht über Hanusch wurden aus seiner Rede viele Zitate wörtlich entnommen, wobei der Beginn und das Ende der Zitation nicht klar getrennt wurden. Erwähnt wurde dabei, dass Deutschösterreich das zweite Land mit dem Achtstundentag sei, die rasche internationale Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung und, dass die „beste gewerkschaftliche Organisation der Welt“ in Deutschösterreich zu finden ist. Auch die Verhinderung der Räterepublik sei durch Weitsicht geglückt. Für die Wirtschaft wurden Ausnahmen erzielt und wichtig für die Zukunft wäre laut Hanusch die Demokratisierung der Arbeit.

„Reichspost“

In der „Reichspost“ wird das Wort „Achtstundentag“ 1894–1917 in 214 und 1918–1920 in nur 62 Ausgaben gefunden.

Am 19. März 1918 berichtete die „Reichspost“ das erste Mal in diesem Jahr über eine Verhandlung zwischen Vertretern des sozialdemokratischen Ernährungsdienstes und der Regierung, bei dem über die „Erregungen der Arbeiterschaft“ beratschlagt wurde. Dabei wurden die Ernährungslage in den Industriegebieten und die Forderung nach dem Achtstundentag zur Sprache gebracht. Die Regierung konnte sich demnach die Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung als „eine

²⁷³ Ebd., 2.

²⁷⁴ Ebd., 2.

kriegswirtschaftliche zeitweilige Maßnahme zunächst für die kontinuierlichen Betriebe“ vorstellen.²⁷⁵ Im Bericht über die Ausrufung der Republik wurde am 13. November 1918 auf die Tafeln mit der Aufschrift „Hoch der Achtstundentag“ hingewiesen.²⁷⁶ Der Begriff „Achtstundentag“ wurde in zwei Ausgaben im Jänner 1919 erwähnt, immer mit einer negativen Zuschreibung. Einmal wurde als Begründung für die Kohlennot ein Streik angeführt, der trotz Lohnerhöhung aufgrund des Achtstundentages noch immer andauere.²⁷⁷ Die zweite Erwähnung fand sich als Witz im Zuge einer Wahlveranstaltung des Wiener Bezirksvorstehers Wieninger, dass dieser – eben der Achtstundentag – für ihn leider nicht gelte.²⁷⁸ Am 15. und 26. Jänner 1919 wurde von der „Widersprüchlichkeit“ der Achtstundenregelung im Baugewerbe berichtet. Die Einführung eines achtstündigen Arbeitstages erfuhr bei einer Sitzung des Vereins der Niederösterreichischen Baumeister eine Ablehnung.²⁷⁹ Nach einer Enquete im Staatsamt für soziale Fürsorge wurde von einer „einmütigen“ Ablehnung der Einschränkung der Arbeitszeit über die Befristung hinaus berichtet.²⁸⁰

Der Achtstundentag wurde in der „Reichspost“ in Erzählungen eingebaut. Eine trug den Titel: „Im Liebhartstal beim Gärtner – Ein Plauderstündchen zwischen Blumen und Gemüse“.²⁸¹ Darin stand: „Schaun‘ s Sie einmal uns Gärtner an. Für uns gibt‘ s keinen Achtstundentag, wie‘ s ihn auch auf dem Lande nicht geben kann.“²⁸² Ein zweites Beispiel fand sich in einer Huldigung an einen alten steirischen Bauern mit „echt deutschem Bauerngesicht“ bei dem die „treuherzigen Augen echtes Germanenblut verraten“.²⁸³ Für ihn gäbe es keinen Achtstundentag und auch keinen Lohn. Auf der anderen Seite wurde von einer Kundgebung christlicher Handelsangestellter berichtet, die aufgrund der schlechten Ernährungslage und der Gefahr von Schwindsucht gegen eine erneute Ausweitung der Öffnungszeiten protestierten.²⁸⁴ Es ist auch von Streitigkeiten zwischen Angestellten und Gewerbeinhabern zu lesen.²⁸⁵ Am 16. Dezember 1919 berichtete die „Reichspost“ über die Gesetzesvorlage des Ausschusses für Soziale Verwaltung. Sie erwähnte dabei den „energischen Einspruch“ der Vertreter des Detail- und Kleingewerbes und den durch Abgeordneten Partik gestellten Minoritätsantrag.²⁸⁶

²⁷⁵ *Reichspost*, 19.3.1918, 5.

²⁷⁶ *Reichspost*, 13.11.1918, 2.

²⁷⁷ *Reichspost*, 11.1.1919, 9.

²⁷⁸ *Reichspost*, 14.1.1919, 8.

²⁷⁹ *Reichspost*, 15.1.1919, 5.

²⁸⁰ *Reichspost*, 26. 1.1919, 11.

²⁸¹ *Reichspost*, 27.8.1919, 5.

²⁸² Ebd., 6.

²⁸³ *Reichspost*, 3.8.1919, 1.

²⁸⁴ *Reichspost*, 14. 4.1919, 4.

²⁸⁵ *Reichspost*, 28.4.1919, 4.

²⁸⁶ *Reichspost*, 16.12.1919, 3.

Berichterstattung über die Gesetzesbeschlüsse zum Achtstundentag in der „Reichspost“

Einen Tag nach dem Beschluss des befristeten Achtstundentages berichtete die „Reichspost“ am 20. Dezember 1918 darüber und titelte in der Mitte der Seite eins: „Nationalversammlung“.²⁸⁷ Die Einführung des Achtstundentages war dabei nur ein Punkt unter vielen anderen. In 28 Zeilen wurde in der Einleitung die Wortmeldung Hanuschs zusammengefasst. Wichtig erschien dabei die Befristung des Gesetzes, die Umsetzung auf Grundlage internationaler Regelung, die Einschränkung auf fabrikmäßige Betriebe und die Deklaration als Notstandsmaßnahme gegen die Arbeitslosigkeit. Auf Seite zwei der gleichen Ausgabe wurden die Reden im Plenum behandelt. Dabei wies die Zeitung dem Abgeordneten Loser (CSP) den meisten Raum zu. Skaret (SADP), dessen Rede die längste war, bekam dagegen nur ein paar Zeilen Platz. Über den Antrag von Abgeordneten Skaret (SDAP), bezüglich der Ausdehnung des Achtstundentages auf alle gewerblichen Betriebe, meldete die „Reichspost“: „ja sogar auf Lehrlinge (!)“. Dieser Antrag „war ein offenkundiger Ausfluß (sic!) der Gewerbefeindlichkeit dieser Partei“, war zu lesen. Die wichtigste Mitteilung des Berichts lag in der Klarstellung, dass sich diese Regelung „nicht auf das Kleingewerbe“ beziehe.²⁸⁸

Am 18. Dezember 1919, nach der Beschlussfassung des unbefristeten Achtstundentages, titelte die „Reichspost“ auf Seite zwei: „Der Achtstundentag angenommen.“²⁸⁹ Der Artikel und die anschließende Berichterstattung von der Nationalversammlung füllten insgesamt eine halbe Seite. Im einleitenden Artikel wurde Hanusch die meiste Aufmerksamkeit gewidmet. Beim anschließenden Bericht wurden die Reden von Hanusch und Spalowsky in gleicher Länge behandelt. Der Abgeordnete Wutte wurde mit zwei Sätzen, trotz längster Rede, sehr verkürzt dargestellt. Mit der Zwischenüberschrift „Der Standpunkt der Gewerbetreibenden“ wurde die Rede Partiks ebenbürtig mit Hanusch und Spalowsky wiedergegeben. Der Abgeordneten Anna Boschek wurde in einem Satz Polemisierung zugeschrieben.

„Gegen diese Ausdehnung sind von gewerblicher Seite ernste Bedenken erhoben worden, deren Berechtigung heute auch von den Anhängern des Achtstundentages anerkannt wurden“, schrieb die „Reichspost“.²⁹⁰ Gemeint war die Zustimmung Hanuschs zu den Anträgen von Partik. Das wurde als Erfolg der Christlichsozialen gesehen. Auch die „Reichspost“ benutzte das Wort „Demagogie“ in Zusammenhang mit den Wortmeldungen der Großdeutschen. Der Erfolg der Christlichsozialen sei die „Ausschaltung des Strebens nach Gleichmacherei der natürlichen Verschiedenheiten“ und

²⁸⁷ *Reichspost*, 20.12.1918, 1.

²⁸⁸ Ebd., 2.

²⁸⁹ *Reichspost*, 18.12.1919, 2.

²⁹⁰ *Reichspost*, 18.12.1919, 2.

somit sei der Achtstundentag „zweifelloso ein sozialer Fortschritt“. Dieser Erfolg sei durch den Antrag Heinls erreicht worden, dem auch das Gewerbe und die Landwirtschaft zustimmen konnten, war in der „Reichspost“ zu lesen.

„Die Neue Freie Presse“

Das Wort „Achtstundentag“ wird im Zeitraum 1894–1917 in 120 Ausgaben gefunden. Für die Jahre 1918–1920 kann der Begriff in 52 Ausgaben gefunden werden.

Am 17. März 1918 wurde eine offizielle Stellungnahme der Regierung zum Achtstundentag abgedruckt.²⁹¹ Die Regierung zöge in Erwägung, den Achtstundentag in fabrikmäßigen Betrieben einzuführen, stand geschrieben. Neben einer kurzen Erwähnung in einem Bericht über die sozialdemokratischen Maifeiern vom 1. Mai 1918, kam der Achtstundentag erst wieder am 23. November 1918 vor. In dieser Ausgabe waren zwei Berichte abgedruckt, die den Achtstundentag behandelten. Der erste stammte vom Kammerrat Arthur Lemberger, der aufgrund des Baumwollmangels nichts gegen einen Achtstundentag in der Textilindustrie einzuwenden hatte und eine Arbeitszeitverkürzung nach einer Besserung des Rohstoffmangels von der internationalen Entwicklung abhängig machte. Gleich anschließend erschien ein Bericht, der den Gesetzesentwurf über den Achtstundentag von Staatssekretär Hanusch behandelte.²⁹² Ohne weiteren Kommentar wurde am 28. November 1918 über die Einbringung dieses Gesetzesentwurfes durch den Staatsrat berichtet.²⁹³ Auch in dieser Zeitung wurde der Achtstundentag im Feuilleton diskutiert. So zum Beispiel in einer Erzählung mit dem Titel: „Bilder aus den Revolutionstagen“.²⁹⁴ In der von einer Journalistin stammenden Geschichte, beendet ihre Waschfrau schon um vier Uhr den Arbeitstag, denn „die Mädchen für alles verlangen auch ihr Teil an der neuen Freiheit, den Achtstundentag.“²⁹⁵ Der Beitrag über die Wahlbewegung mit Bezirksvorsteher Wieneringer findet sich auch in der „Neuen Freien Presse“. Die Formulierung war ident mit der Reichspost vom 14. Jänner 1919, mit dem Unterschied, dass der Artikel hier kürzer war. Die Wahlwerbung für die Christlichsozialen, die in einem antisemitischen Unterton gehalten wurde, fehlte.²⁹⁶ Im Laufe des Jahres 1919 fanden sich zahlreiche internationale Berichte über den Achtstundentag. Dabei wurde oft über Streikbewegungen und die Einführung der kürzeren Arbeitszeit berichtet.²⁹⁷ Am 6. Dezember 1919 wurde erstmals wieder über „Beratungen in der Großdeutschen Vereinigung über industrielle

²⁹¹ *Neue Freie Presse*, 17.3.1918, 7.

²⁹² *Neue Freie Presse*, 23.11.1918, 2.

²⁹³ *Neue Freie Presse*, 28.11.1918, 9.

²⁹⁴ *Neue Freie Presse*, 17.12.1918, 1.

²⁹⁵ Ebd., 2.

²⁹⁶ *Neue Freie Presse*, 13.1.1919, 4.

²⁹⁷ *Neue Freie Presse*, 25.1.1919, 5; *Neue Freie Presse*, 4.4.1.1919, 4; *Neue Freie Presse*, 12.6.19, 22; *Neue Freie Presse*, 14.6.19; *Neue Freie Presse*, 18.6.12.19.1.1919, 5.

Angelegenheiten“ berichtet, bei denen auch das Thema Achtstundentag zur Sprache kam.²⁹⁸ Die „Neue Freie Presse“ wies eine hohe Anzahl internationaler Artikel und Gastkommentare auf. So wurde zum Beispiel am 25. Dezember 1919 ein Gastkommentar von Baurat Wilhelm Beukenberg, einem Montanindustriellen aus dem Ruhrgebiet, veröffentlicht, der den Achtstundentag ablehnte. Darin stand zu lesen: „Es zeigte sich bald, daß diese Maßnahme übereilt und von den schädlichen Folgen für die Gesamtwirtschaft begleitet war“.²⁹⁹ Im Jahr 1920 wurde in mehreren Berichten daraufhin gewiesen, dass der Achtstundentag nicht automatisch eine Einschränkung um ein Fünftel der Arbeitsleistung heißen könne.³⁰⁰

Berichterstattung über die Gesetzesbeschlüsse zum Achtstundentag in der „Neuen Freien Presse“

Am 18. Dezember 1918 wurde über die Annahme des Achtstundentages im Volkswirtschaftlichen Ausschuss berichtet.³⁰¹ Dieser Bericht gab ausführlich die verschiedenen Standpunkte der Verhandler wieder. Über die Diskussion und den Beschluss des Gesetzes in der Nationalversammlung wurde zwei Tage später berichtet im Ausmaß von etwas weniger als einer Spalte im Rahmen eines Artikels über die „Provisorische Nationalversammlung“.³⁰² In der „Neuen Freien Presse“ fanden sich auf den ersten Seiten immer internationale Berichte oder Nachrichten aus dem Ausland, die Bezug zu Deutschösterreich hatten. Auch in dieser Ausgabe war es so. Der Bericht über die Nationalversammlung erschien erst auf Seite fünf mit der Zwischenüberschrift: „Der Achtstundentag in Gewerbeunternehmen.“ Die Zusammenfassung der einzelnen Reden wurde entsprechend der tatsächlichen Redezeit abgedruckt. Über die Abgeordneten Richter, Friedmann, Skaret, Hanusch und Loser wurde ausführlich berichtet. Nur Skaret kam im Verhältnis zu seiner Redelänge etwas unterrepräsentiert vor. Weitere Kommentare oder Anmerkungen wurden dem Bericht nicht hinzugefügt.

Über Beratungen oder die Enquete im Vorfeld der Beschlussfassung des unbefristeten Achtstundentages gab es in der „Neuen Freien Presse“ keine Berichte. Erst über die Lesung in der Nationalversammlung wurde berichtet.³⁰³ Dieser Bericht nahm die Hälfte der Seite vier ein. Dabei wurde dem Abgeordneten Wutte, gleich seiner Rededauer, am meisten Platz eingeräumt. Etwa fast gleich lang war der Bericht über Hanuschs Rede. Kürzer dagegen wurde über Spalowsky, Dengg,

298 *Neue Freie Presse*, 6.12.1919, 5.

299 *Neue Freie Presse*, 25.12.1919, 7.

300 *Neue Freie Presse*, 30.7.1920, 9.

301 *Neue Freie Presse*, 18.12.1918, 9.

302 *Neue Freie Presse*, 20.12.1918, 5.

303 *Neue Freie Presse*, 18.12.1919, 4.

Domes, Gutmann und Boschek geschrieben. Bei Boschek wurde der Schutz der Schwächsten als „ein Stück Mutterschutz“ interpretiert.³⁰⁴

Am Beginn wurde auch von der Enquete des Ausschusses für soziale Verwaltung berichtet. Dabei sei deutlich geworden, „daß die Vertreter der meisten Gewerbe den Achtstundentag als unmöglich bezeichneten oder doch auf die großen Schwierigkeiten hinwiesen, die sie bei der Einführung zu überwinden hätten“³⁰⁵. Trotzdem hatte der Ausschuss sich gegen Ausnahmen ausgesprochen. Im Bericht über Wiedenhofer wurden die Christlichsozialen als Urheber des Minoritätsantrags erwähnt, obwohl der Minoritätsantrag neben Partik auch die Unterschriften von Ursin (GDP) und Dengg (GDP) trug. Der Rede Wutttes wurde viel Raum gegeben. Die ablehnende Haltung der Großdeutschen Vereinigung und ihre Argumente gegen das Gesetz wurden in diesem Artikel ausführlich behandelt. Nicht erwähnt wurde die Forderung Hanuschs nach einer Demokratisierung der Arbeit. Nur das Zitat über die Müßiggänger und Parasiten fand eine Erwähnung. Ebenso wurden die populistischen Aussagen von Stocker über die Arbeitspflicht oder „Wien als Ballast“ verschwiegen.

6.5 Zusammenfassung und Diskussion zum Achtstundentag

Eine der ersten Zeitungen in Österreich, die das Wort „Achtstundentag“ druckte, war die „Salzburger Chronik“.³⁰⁶ In einem Artikel vom 7. Oktober 1886 stand, dass die Forderung nach Arbeitszeitverkürzung schon damals eine alte sei. Von den Vereinigten Staaten ausgehend, verbreitete sich diese Forderung international, wobei der 1. Mai als Tag der Demonstration dafür ausgewählt wurde. Spätestens ab 1889 trat in Österreich die SADP mit zunehmender Stärke für den Achtstundentag ein. Dabei war die internationale Ausrichtung dieser Forderung stets vorhanden. In dem von mir behandelten Zeitraum von 1918–1920 wurde von keiner anderen in der Nationalversammlung vertretenen Partei weder im Parteiprogramm, noch in der medialen Berichterstattung die Umsetzung des Achtstundentages für alle Arbeiter*innen aktiv gefordert.

Die Einführung des befristeten Achtstundentages kurz nach Kriegsende wurde von allen Parteien zu Beginn als Notstandmaßnahme gesehen. Das war der Grundkonsens. Was darunter aber genau verstanden und abgeleitet wurde, ist im weiteren Verlauf differenzierter zu betrachten. Sowohl DNP als auch CSP waren der Meinung, dass es sich um eine vorübergehende Maßnahme handeln müsse. Sobald die Ursache – die Arbeitslosigkeit – beseitigt wäre, sollte wieder mehr gearbeitet werden, um das Land aufbauen zu können. Auch bei der SDAP wurde sie als Notstandsmaßnahme

304 Ebd.

305 Ebd.

306 *Salzburger Chronik für Stadt und Land*, 7.10.1886, 1.

betrachtet, jedoch wurde diese von der Partei weitreichender gesehen. Die damalige Arbeitszeit wurde von der Sozialdemokratie generell als zu lange empfunden, die die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse oder auch eine Weiterbildung der Arbeiter*innenklasse unmöglich machte.³⁰⁷ Verschärft wurde die Situation nach dem Krieg. Die allgemeine Entkräftung durch Not und Hunger war unermesslich. Der Schutz der Arbeitskraft, und hier vor allem der Jugend und der Frauen, war laut SDAP notwendig, wie es Anna Boschek, aber auch Friedmann in ihren Reden im Parlament einforderten. Als allgemeine Voraussetzung für die Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung im Inland wurde die gleichzeitige Einführung im Ausland gesehen. Auch wenn hier die Wahrnehmung über die internationale Arbeitszeitslage bei den einzelnen Parteien immer wieder zu unterschiedlichen Ergebnissen führte, war es eines der wichtigsten Argumente, dafür oder dagegen zu sein. Neben diesem waren der Druck und die Stärke der in Gewerkschaften und auch Räten organisierten Beschäftigten ein wesentliches Element, das das Pendel, vor allem kurz nach Kriegende, in Richtung Umsetzung schwingen ließ. Neben den inländischen Werkträgern gab es hier zwei Quellen der Unberechenbarkeit. Zum einen die bolschewistische Entwicklung und die Etablierung von Räterepubliken in Bayern und Ungarn. Zum andern die rückkehrenden Soldaten aus russischer Kriegsgefangenschaft, in denen die Idee der Arbeiter- und Soldatenräte bereits implementiert war. Hier handelte es sich für die bürgerliche Gesellschaft um eine vollkommen unkontrollierbare Masse, die ihnen fremd und abstoßend erschien. Dazu gab es nach Kriegsende auf der konservativen Seite kein organisiertes Gegengewicht. Zusätzlich kam es von bürgerlicher Seite verstärkt zu antisemitischen Tendenzen, die in der Nationalversammlung durch Wortmeldungen und Anträge auffielen.³⁰⁸ Auch für die Sozialdemokratie war diese Situation nicht ganz ungefährlich. Wie in den Kapiteln 4.1, 5.1 und 8 diskutiert wird, gab es aber Strömungen innerhalb der Sozialdemokratie, die radikale Tendenzen aufsaugen konnten. Die Sozialgesetzgebung sollte Wirkung auf die Arbeiterklasse zeigen. Die Forderung nach mehr Mitsprachemöglichkeiten in Entscheidungsprozessen wurde auch beim Achtstundentag berücksichtigt. Eine Mitsprache der Wirtschaft und der Gewerkschaften in Form eines paritätischen Beirats wurde eingeführt. Diese und weitere vertrauensbildende Maßnahmen sollten für die arbeitende Bevölkerung die Funktion einer integrativen Einbindung in den neuen demokratischen, republikanischen Staat Deutschösterreich haben. Diese Tendenz lässt sich aus den oben angeführten Wortmeldungen von Hanusch und Spalowsky ablesen.

Von Seiten der Deutschnationalen und großen Teilen der Christlichsozialen war eine Verkürzung der Arbeitszeit oft durch die Rohstoffknappheit, vor allem Kohle, aber auch durch den Mangel

307 Siehe Rede Boschek und Wiedenhofer 17.12.1919 in der KN.

308 188 der Beilagen der PN, 1. Session 1919.

allgemeiner Arbeitsmaterialien bedingt. Die eigentliche Notlage der arbeitenden Bevölkerung, abgesehen von der Arbeitslosigkeit, wurde eher im Hintergrund thematisiert. In der Arbeitslosigkeit selbst wurde die Gefahr des Müßigganges oder der Verbreitung von bolschewistischem Gedankengut gesehen. Eine Ausnahme machte der Abgeordnete Spalowsky.³⁰⁹ Bei den Christlichsozialen gab es zur Frage der Arbeitszeit drei Flügel. Spalowsky kann als Repräsentant eines Flügels gesehen werden und bildete den christlich gewerkschaftlichen Teil der Partei ab. Der kleinbürgerliche, gewerbetreibende Teil der CSP, der zweite Flügel, war strikt gegen den Achtstundentag im Kleingewerbe. Aussagen dazu finden sich in oben beschriebenen Zeitungsartikeln der „Reichspost“ und in der Debatte der Provisorischen Nationalversammlung, vertreten durch den Abgeordneten Loser. Im Laufe des Jahres 1919 änderte sich aber diese Haltung. Die Arbeitszeitverkürzung im Kleingewerbe konnte nicht mehr verhindert werden. Wobei einschränkend gesagt werden muss, dass die ablehnende Haltung bei der Umsetzung auf kleingewerbliche Betriebe von Teilen der Christlichsozialen konstant blieb. Teile dieser Fraktion konnten nur durch Zugeständnisse, wie sie im StGBI Nr. 581 § 6 gemacht wurden, befriedigt werden. Eine wichtige Rolle spielte hier der Abgeordnete Partik.³¹⁰ Ein wesentlicher Faktor dabei waren die Auswirkungen des Achtstundentaggesetzes von 1918. Oft konnten auch die kleingewerblichen Arbeiter*innen im Laufe des Jahres 1919 einen Achtstundentag bei ihren Vorgesetzten durchsetzen.³¹¹ Der bäuerliche dritte Flügel der CSP hielt sich aus dieser Debatte weitgehend heraus. Solange der Bauernstand davon nicht betroffen war, zeigten diese Vertreter kein Interesse an weiterer Diskussion. Vielleicht spielte auch die Angst mit, dass auch im landwirtschaftlichen Bereich diese Idee Schule machen könnte. Klar zum Ausdruck kommt diese Haltung in der Rede Guttmanns.

Der Abstimmung über das Achtstundentaggesetz von 1919 blieben laut Berichten einige Abgeordnete der CSP in der Konstituierenden Nationalversammlung fern. Auch das ist ein Indiz für die unterschiedliche Haltung der Partei in dieser Frage. Eine Spaltung der CSP, wie es sich die GDP wünschte, gelang aber zu diesem Zeitpunkt nicht.

Die Haltung der deutschnationalen Abgeordnete zur Arbeitszeit war klar gegen eine auf Dauer gesetzlich verankerte Regelung. Während in den ersten Monaten nach Kriegsende die Zustimmung zur befristeten Regelung führend mitgetragen worden ist, wurde die Ablehnung im Laufe des Jahres 1919 immer stärker. Der Druck der organisierten Arbeiter*innenbewegung in Deutschösterreich wurde schwächer und die Bedrohungen von außen nahmen Mitte 1919 ab. Zudem muss gesagt

309 Siehe oben Rede in der PN 17.12.1919.

310 Siehe oben Rede in der KN vom 17.12.1919.

311 StProtPN, 2. Session, 1335.

werden, dass die zustimmenden Abgeordneten von 1918 nicht mehr in der Konstituierenden Versammlung von 1919 vertreten waren und die Partei sich in der Opposition wiederfand. Die Partei der Deutschnationalen war nach Kriegsende orientierungslos und konnte sich erst Monate später nach internen Querelen zur „Großdeutschen Volkspartei“ einigen.³¹² Die Abgeordneten Wutte und Stocker waren die vehementesten Gegner der Arbeitszeitverkürzung. Die Wortwahl in ihren Reden und auch die Kritik daran zeigten eine bereits stattfindende Radikalisierung und wiesen schon in eine zukünftige autoritäre Richtung.³¹³ Bei diesen beiden Abgeordneten handelte es sich um eine Koalition zwischen großbürgerlichen und bäuerlichen Interessen. Dass es den Großdeutschen 1919 nicht um den sozialen Fortschritt, sondern mehr um Stimmungsmache ging, wurde auch durch die Rede des Abgeordneten Partik aufgezeigt.

Die Verhandlung der Achtstundenfrage in den Medien der damaligen Zeit war sehr unterschiedlich. Bei vielen Zeitungen hatte die Berichterstattung zum Achtstundentag eine untergeordnete bis gar keine Rolle gespielt. In der „Illustrierten Kronen Zeitung“ wurde der Umsetzung des befristeten Gesetzes von 1918 nur mit einer 16-zeiligen Meldung gedacht.³¹⁴ Über das unbefristete Gesetz von 1919 wurde gar nichts berichtet. Die meiste Beachtung fand das Gesetz in der „Arbeiter-Zeitung“. Berichte zu dieser Thematik lassen sich seit der Gründung dieser Zeitung in vielfacher Weise finden. Der „Achtstundentag“ kommt bei der Sozialdemokratie einem ikonenhaften Kampfbegriff gleich. In der „Arbeiter-Zeitung“ wird fast ausschließlich der Begriff „Achtstundentag“ für die Arbeitszeitverkürzung verwendet. Anders ist es bei den bürgerlichen und liberalen Medien. Da bleibt der Begriff „achtstündiger Arbeitstag“ über den zeitlichen Verlauf bestehen und wird im Verhältnis gleich, auch nach der Einführung des Achtstundentages, weiterverwendet.

Bei den ausgewählten Zeitungen kann eine tendenzielle Ausrichtung zu einzelnen Parteien beobachtet werden. Da es sich bei der „Arbeiter-Zeitung“ um eine Parteizeitung handelt, ist es nicht weiter verwunderlich, dass hier vor allem über deren Anliegen und Abgeordnete positiv und in voller Länge berichtet wird. Die „Reichspost“ als Sprachrohr der österreichischen katholischen Bewegung hatte die CSP in einem positivem Licht dargestellt und Forderungen der SDAP oft als Angriffe zurückgewiesen. Auch bei der „Neuen Freien Presse“ ist eine gewisse Bevorzugung der DNP/GDP oben beschrieben worden. Eine Ausnahme machte dabei Ferdinand Hanusch. Er kam in allen Zeitungen ausführlich zu Wort. Eine Besonderheit im Umgang mit der Arbeitszeitverkürzung bei den Zeitungen „Reichspost“ und „Neue Freie Presse“, lässt sich im Feuilleton erkennen. Das

312 *Neue Freie Presse*, 29.7.1919, 23 und Thomas Dostal, Die Großdeutsche Volkspartei, in: Emmerich Tálos, Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, Wien 1995, 196.

313 Republik Österreich Parlament, Leopold Stocker, URL: https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01891/index.shtml (abgerufen am 25.11.2019).

314 *Illustrierte Kronenzeitung*, 20. 12.1918, 5.

durchgängige Narrativ, dass für wirklich fleißige Menschen, wie es diese Zeitungen vorführten, ein Achtstundentag nicht gelten könne, ist oftmals zu lesen. Tendenziell lässt sich bei der „Reichspost“ eine engere Zugehörigkeit zur Position der Christlichsozialen als bei der „Neuen Freien Presse“ zu den Deutschnationalen feststellen. Deutlich wurde das im oben beschriebenen Bericht über die Wahlveranstaltung des Bezirksvorstehers Wieninger, bei dem der Autor oder die Autorin wahrscheinlich ident war.

Eine spezielle Rolle kam Ferdinand Hanusch zu. Er war die personifizierte Triebkraft der Gesetzgebungsphase in den Jahren 1918–1919. Er kann als Advokat des „Achtstundentages“ beschrieben werden und konnte seine Agenda in der Sozialpolitik umsetzen. Er schaffte es durch ein Entgegenkommen bei einzelnen Forderungen, die Zustimmung der Christlichsozialen zu erreichen. Als Beispiel hierfür kann 1918 der Verzicht auf die Forderung nach einem unbefristeten Gesetz und 1919 die Befürwortung der Anträge Spalowsky und Partik genannt werden. Auch seine Haltung zur internationalen Arbeitszeit und ihre Verknüpfung mit der Frage des Achtstundentages in Deutschösterreich verlieh Hanusch bei der Umsetzung im bürgerlichen und liberalen Lager mehr Gewicht.

Ein wichtiger Faktor in der Diskussion war die wirtschaftliche Lage. So wie auch in den 1880er Jahren bei der ersten Sozialgesetzgebung war auch diesmal die Konjunktur schlecht. Kriegsbedingt waren der Rohstoffmangel und die kriegswirtschaftliche Ausrichtung der Industrie verbunden mit einer hohen Arbeitslosigkeit der Hintergrund der Sozialgesetzgebung. Dazu kam der Druck der organisierten Arbeiter*innenbewegung. Offensichtlich war die Lage so katastrophal, dass das oftmalige Argument, die Wirtschaft könne sich soziale Maßnahmen nicht leisten, eine untergeordnete Rolle spielte.

7 Weitere ausgewählte Sozialgesetze

7.1 Gesetz über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit

Die Entwürfe über ein „Heimarbeitergesetz“ reichen weit vor Kriegsbeginn zurück. Bereits 1907 führten die Missstände in der Heimarbeit zu Diskussionen zwischen dem Bund der österreichischen Industriellen und „Korporationen der Wäsche-, Schuh und Kleiderkonfektionsbranche“.³¹⁵ Danach kamen von Seiten des Handelsministeriums Gesetzesvorlagen und Abänderungen.³¹⁶ Doch folgte

³¹⁵ *Neues Wiener Tagblatt*, 1.12.1907, 20.

³¹⁶ *Arbeiter-Zeitung*, 7.3.1911, 7.

den Verhandlungen über die Vorlagen nie eine Umsetzung in ein Gesetz. Erst in der Ersten Republik wurde ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf des Staatsrates vom 26. November 1918 „über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit“ in die Nationalversammlung eingebracht.³¹⁷ Am 19. Dezember 1918 erstattete der Abgeordnete Johann Smitka (SDAP) den Bericht in der PN.³¹⁸ In seinem Bericht betonte er den langen Werdegang dieses Gesetzes. Dieser Vorlage war bereits in der Monarchie im sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses zugestimmt worden. Umgesetzt wurde es allerdings bis 1918 nicht. Der umfangreiche Entwurf sollte einen rechtlichen Rahmen und einen Schutz vor Ausbeutung durch die Unternehmen darstellen.³¹⁹ Das Gesetz sah auch die Errichtung von Zentralheimarbeitskommission für jeden Erzeugungszweig vor in denen „je eine gleiche Anzahl von Vertretern der Unternehmer (§1, lit. d) und der Heimarbeiter (§1, lit. a) des betreffenden Erzeugungszweiges zu berufen“ sind.³²⁰ Zusätzlich sollten noch Personen, die in dieser Materie Fachkenntnisse aufwiesen, in die Kommission bestellt werden. Die Aufgaben waren, die „Lohn- und Arbeitsverhältnisse [...] zu regeln“ und „Gutachten zu erstatten und Anträge an das Staatsamt für soziale Fürsorge zu stellen“. ³²¹ Das Gesetz wurde, ohne weitere Wortmeldungen, gleichlautend der Vorlage angenommen.

7.2 Gesetz über die Kinderarbeit

Im Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses wurde eingehend auf die Geschichte und die Auswirkungen der Kinderarbeit Bezug genommen. Nachdem der Abgeordnete Julius Ofner³²², ein bürgerlicher Demokrat, bereits im Jahr 1903 einen Antrag über ein Kinderarbeitsgesetz gestellt hatte und diesen immer wieder über Jahre hinweg einbrachte, wurde in einem sozialpolitischen Unterausschuss 1907 ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Dieser Entwurf sollte die Vorlage für den Gesetzesentwurf von 1918 werden. Ebenfalls fand schon damals in der k.u.k. Monarchie eine Enquete zum Thema Kinderarbeit statt. Die Ergebnisse wurden erst 1912 veröffentlicht und fanden auch Erwähnung im Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses von 1918.³²³ Darin wurde ausführlich über die miserable Lage der Kinder der damaligen Zeit berichtet. Etwa ein Drittel aller Kinder ging einer Arbeit nach. Selbst bei den 6 bis 8 jährigen Schulkindern arbeiteten 17,8 Prozent. Dreiviertel aller Fälle arbeiteten 52 Wochen im Jahr. Dabei waren Arbeitszeiten von zehn und mehr Stunden, inklusive Nachtarbeit, keine Ausnahme. Besonders schlimm war die Situation bei elternlosen Kindern. Ebenso prekär war es in Teilen der Landwirtschaft, der Hausarbeit und den

317 StProtPN, 1. Session, 157.

318 StProtPN, 1. Session, 435.

319 45 der Beilagen der PN, 1. Session 1919.

320 StGBI Nr. 140/1918, § 21 lit. a.

321 Ebd. §17.

322 Wien Geschichte Wiki, URL: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Julius_Ofner (abgerufen am 4.4.2019).

323 88 der Beilagen der PN, 1. Session 1918.

„Schwabenkindern“. Das waren Kinder, meist aus Tirol, die zur Arbeit nach Schwaben geschickt wurden.

Obwohl der Gesetzesentwurf von 1907 im damaligen Unterausschuss genehmigt wurde, mussten 1918 weitere Zugeständnisse gemacht werden, damit eine Mehrheit gefunden werden konnte. Am 19. Dezember 1918 wurde über den Vorschlag des volkswirtschaftlichen Ausschusses zum „Gesetz über die Kinderarbeit“ vom Abgeordneten August Forster (SDAP) der Bericht erstattet.³²⁴ Darin kam klar die Unzufriedenheit über die nicht ausreichenden Bestimmungen zum Ausdruck. Er beklagte die weitreichenden Ausnahmen in der Landwirtschaft, die einen regelmäßigen Schulbesuch unmöglich machten. Ferdinand Skaret (SDAP) war „ein prinzipieller Gegner jeder Art von Kinderarbeit und hätte lieber ein Gesetz gesehen, das die Kinderarbeit überhaupt verbietet“, doch so ein Gesetz wäre nicht durchzusetzen gewesen.³²⁵ In gleicher Weise argumentierten die weiteren Redner Ferdinand Hanusch (SDAP) und Julius Ofner. Alle sahen die Wichtigkeit der Umsetzung in diesem abgeschwächten Entwurf darin, dass er zumindest eine gewisse Grundlage bot und in naher Zukunft möglicherweise ein weitreichenderes Gesetz beschlossen werden könnte. Der Entwurf wurde laut Beilage angenommen.

7.3 Gesetz über die Aufhebung der Arbeitsbücher und die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den „Arbeiter“

Der Sozialdemokratischen Partei war das Arbeitsbuch schon seit Anbeginn ein Dorn im Auge. Brachte es doch am klarsten das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Arbeiterschaft und dem Unternehmertum zum Ausdruck. Auch dieses Gesetz wurde bereits in der Monarchie geschrieben, im Abgeordnetenhaus beschlossen und ist im Herrenhaus jahrelang zurückgehalten worden. Am 18. Dezember 1918 wurde der Entwurf dem Volkswirtschaftlichen Ausschuss zugewiesen.³²⁶ Der Bericht darüber erfolgte am 25. Jänner 1919 durch den Abgeordneten Ferdinand Skaret (SDAP).³²⁷ Am selben Tag wurde das Gesetz auch beschlossen.³²⁸ Neben Skaret als Berichterstatter kam auch der Staatssekretär Ferdinand Hanusch zu Wort.³²⁹ Beide verwiesen auf die, ihrer Meinung nach, längst überfällige Abschaffung der Arbeitsbücher. Skaret forderte: „Es soll der sogenannte Kontraktsbruchparagraph, den wir sonst in keinem anderem Industriestaat als nur mehr in Deutschösterreich, auch bei uns in Deutschösterreich beseitigt werden.“³³⁰ Dieser Paragraph stellte

324 StProtPN, 1. Session, 396.

325 Ebd., 397.

326 89 der Beilagen, 1. Session 1918.

327 146 der Beilagen, 1. Session 1919.

328 StGBI Nr. 42/1919.

329 StProtPN, 1. Session, 553–554.

330 Ebd., 553.

eine Ungleichbehandlung vor dem Gesetz dar. Für Arbeiterinnen und Arbeiter bedeutete er bei einem vorzeitigen Bruch des Arbeitsverhältnisses einen Verstoß gegen die Gewerbeordnung, Schadensansprüche der Unternehmer und das Recht auf Wiedereinstellung des Arbeiters oder der Arbeiterin. Auf der Unternehmer*innenseite dagegen konnte bei einem vorzeitigen Vertragsbruch durch ihn nur ein, nach dem bürgerlichen Gesetz, entstandener Schadensanspruch entstehen. Der zweite gravierende Punkt für die Sozialdemokratie war das Arbeitsbuch an sich. Dieses verblieb auf Dauer des Anstellungsverhältnisses beim Unternehmer und konnte so als Druckmittel eingesetzt werden. „Die Beschwerden über die falschen Eintragungen in den Arbeitsbüchern, die schwarzen Listen usw., haben unter den Arbeitern sehr viel böses Blut gemacht“, meinte Hanusch.³³¹ Zusätzlich beteuerte er, dass eine Abschaffung zu einer erheblichen Entlastung der Gerichte beitragen wird, da viele Verfahren über die Ausstellung, Aushändigung und falschen Einträge in Arbeitsbüchern anhängig waren. Das Gesetz wurde in der Form des Entwurfes ohne Änderung am gleichen Tag durch die Nationalversammlung angenommen.

7.4 Gesetz über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben

Der Gesetzesentwurf zum Verbot der Nachtarbeit von Frauen und Jugendlichen wurde am 19. April 1919 von Staatssekretär Ferdinand Hanusch (SDAP) der Konstituierenden Nationalversammlung übermittelt.³³² Fünf Tage später wurde diese Beilage in der Nationalversammlung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen.³³³ Am 13. Mai 1919 wurde der Bericht fertiggestellt und einen Tag später in der Nationalversammlung gelesen.³³⁴ Nationalratsabgeordneter Johann Smitka (SDAP) berichtete, dass dieses Gesetz die Nachtruhe für alle gewerblich arbeitenden Frauen und Jugendlichen, also nicht so wie bisher in Betrieben ab zehn Beschäftigten, von 5 Uhr abends bis 5 Uhr morgens sicherstellte.³³⁵ Das Schutzalter für Jugendliche wurde von 16 auf 18 Jahre hinauf gesetzt. Ausnahmen waren nur für Betriebe mit mehreren Schichten vorgesehen. Jugendliche ab 16 Jahren durften dort bis zehn Uhr abends arbeiten. Dieser Gesetzesentwurf sah auch eine Ausweitung auf Körperschaften und nicht gewerbliche Betriebe vor, „in denen gewerbemäßig Verkehrsgegenstände erzeugt oder Stoffe bearbeitet werden.“³³⁶ So wie in anderen Gesetzen auch waren die Landwirtschaft und der Bergbau ausgenommen. Die §§ 3 und 4 sahen weitere Ausnahmen in besonderen Situationen vor. Diskutiert wurde im Ausschuss, ob ein Beirat,

331 Ebd., 554.

332 StProtKN, 2. Session, 249.

333 160 der Beilagen, 2. Session 1919.

334 223 der Beilagen, 2. Session 1919.

335 StProtKN, 2. Session, 338.

336 223 der Beilagen, 2. Session 1919, §5 lit.b.

vergleichbar dem Achtstundentag, oder Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmerorganisationen angehört werden sollen. Schließlich wurde die Regierungsvorlage im Ausschuss abgeändert. Die Ausnahmen sollten nur nach Anhörung der Interessenvertretungen und nicht durch einen Beirat erfolgen. Außerdem verlangte der Entwurf auch eine Anhörung der Landesregierungen, dieser Punkt wurde aber in der zweiten Lesung vom Abgeordneten Michael Mayr (CSP) zurückgezogen. Da es sich bei diesem Gesetz vor allem um eine frauenspezifische Angelegenheit handelte, ließ die Abgeordnete und Mitglied des Ausschusses Hildegard Burjan (CSP) durch den Abgeordneten Franz Spalowsky (CSP) einen Resolutionsantrag einbringen, der „die Regierung und das Staatsamt veranlassen [sollte], bei der Einforderung von Äußerungen der Organisationen dieselben anzuweisen, daß sie auch weibliche Mitglieder befragen, damit so ein wirkliches Urteil der Arbeiterfrauen zustande komme.“³³⁷ Die Abgeordnete Anna Boschek (SDAP) meinte dagegen, sie könne auf diese Forderung verzichten, da die Frauen in den Gewerkschaften „bei diesen Beratungen auch ihren Einfluß (sic!) werden geltend machen können.“³³⁸ Das Gesetz und der Resolutionsantrag wurden anschließend angenommen.

7.5 Gesetz über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben

Dieser erste Gesetzesentwurf³³⁹ wurde am 24. April 1919 in die Nationalversammlung eingebracht und dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen. Ziel dieses Gesetzes war laut Ferdinand Hanusch: „Erstens Erhöhung der Mindestruhezeit im Handelsgewerbe von elf auf zwölf Stunden [...]. Zweitens Verlegung der Ladensperre von 8 auf 7 Uhr abends, in Lebensmittelgeschäften von 9 auf 8 Uhr abends.“³⁴⁰ Außerdem beinhaltete der Entwurf eine strengere Vorschrift über die Sonntagsruhe, die in der Regel ab 14 Uhr am Samstag gelten sollte. Darüber hinaus waren Ausnahmeregelungen in kleinen Gemeinden unter 6000 Einwohnern und ein Mitspracherecht der Landesregierungen für einen 6-Uhr-Ladenschluss vorgesehen. Der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung konnte am 10. Mai 1919 mit ein paar Änderungen fertiggestellt werden.³⁴¹ Fünf Tage später referierte der Abgeordnete Pick (SDAP) über den Bericht in der KN.³⁴² Die Änderungen durch den Ausschuss betrafen vor allem die Regelung der Mittagspause. Diese bezog sich auf alle Hilfsarbeiter*innen und Angestellten und wurde auf zwei Stunden erhöht, wenn das Mittagessen außerhalb des Hauses des Betriebes eingenommen werden musste. Bei kürzeren

337 StProtKN, 2. Session, 341.

338 Ebd., 343.

339 161 der Beilagen, 2. Session 1919.

340 StProtKN, 2. Session, 253.

341 225 der Beilagen, 2. Session 1919.

342 StProtKN, 2. Session, 348.

siebenstündigen Schichten und Dienstschluss spätestens um 3 Uhr konnte auch nur eine halbstündige Mittagspause gegeben werden. Abgeordneter August Forstner (SDAP), selbst Fiaker³⁴³, brachte eine weitere Änderung die Kutscher betreffend ein. Demnach sollte die ununterbrochene Ruhezeit auch für die Kutscher 11 Stunden betragen. Außerdem stellte der Abgeordnete Heinrich Allina (SDAP) den Antrag, dass die Regelung der Sonntagsruhe im Gesetz eindeutig geregelt werden sollte, jedoch Ausnahmen nach Anhörung von Interessenskörperschaften gesetzlich verankert werden sollten. Abgeordnete anderer Parteien meldeten sich nicht zu Wort. Alle Änderungen wurden angenommen und das Gesetz „über die Mindestruhe, den Ladenschluß (sic!) und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben“ wurde beschlossen.³⁴⁴

7.6 Gesetz über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen „Arbeitern“, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau

Der Gesetzesentwurf „über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau“, kurz „Bergarbeitergesetz“, sollte eine Vereinheitlichung und Anpassung an andere arbeitsrechtliche Gesetze darstellen.³⁴⁵ Der Entwurf wurde am 31. Mai 1919 dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen.³⁴⁶ Der Ausschuss präziserte den Entwurf des Staatsrates. Am 22. Juli 1919 wurde der Gesetzesentwurf des Ausschusses einstimmig angenommen und vom Berichterstatter Josef Wiedenhofer (SDAP) und Obmann Johann Smitka (SDAP) gezeichnet.³⁴⁷ Sechs Tage später fand die zweite und dritte Lesung in der Nationalversammlung statt. Das „Bergarbeitergesetz“ sah eine Begrenzung der Arbeitszeit auf acht Stunden vor, allerdings „ohne Einrechnung der in der Schichtordnung vorgesehenen über Tage verbrachten Arbeitspausen“.³⁴⁸ Das Verbot der Nacharbeit für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und aller Arbeiterinnen wurde auch für den Bergbau umgesetzt. Jugendliche über 14 Jahre durften „beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, die ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachteilig“³⁴⁹ ist und weitreichender Schutz wurde auch den Arbeiterinnen vor allem während und nach Schwangerschaften zugestanden. In der Debatte meldete sich der Berichterstatter Wiedenhofer zu Wort und beantragte einige Richtigstellungen. Abgeordneter Johann Zwanzger (SDAP) wies in seiner Rede die Angriffe des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Johann Zerdik (CSP) vom 4. April zurück. Zerdik

343 Wien Geschichte Wiki, URL: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/August_Forstner (abgerufen am 26.01.2018).

344 RGBI Nr. 282/1919.

345 261 der Beilagen, 2. Session 1919.

346 StProtKN, 2. Session, 489.

347 326 der Beilagen, 2. Session 1919.

348 STGBI 406/1919 §3 Abs.1.

349 Ebd. §1. Abd.2.

stand damals auf dem Standpunkt, dass mit ein Grund für die rückläufige Produktion im Bergbau der eingeführte Achtstundentag sei.³⁵⁰ Zwanzger dagegen sah den Produktionsrückgang vor allem in der aufwendigen Grubeninstandsetzung nach dem Krieg, da diese im Krieg vollkommen vernachlässigt worden sei.³⁵¹ Am Ende der Lesung wurde das Gesetz mit allen Änderungsanträgen angenommen.

7.7 Gesetz über den Urlaub von „Arbeitern“

Nachdem am 26. Juli 1919 in der KN der „Gesetzentwurf über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz)“³⁵² als Vorlage der Staatsregierung zur verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung³⁵³ von Staatssekretär Ferdinand Hanusch eingebracht worden war, konnte am 30. Juli 1919 ein vom Ausschuss für soziale Verwaltung abgesegneter Entwurf verabschiedet werden.³⁵⁴ Dieser Entwurf war dem ersten in den wesentlichen Punkten gleich. Unterschiede gab es in wenigen Formulierungen, die eine Richtigstellung darstellten. Weitreichendere Befugnisse bekam das Staatsamt für soziale Verwaltung. Es konnten nun diese Bestimmungen mit einer Verordnung auch auf andere Betriebe angewendet werden. Der Abgeordnete Josef Wiedenhofer (SDAP) eröffnete am 30. Juli 1919 als Berichterstatter die Diskussion in der KN.³⁵⁵ Er wies darauf hin, dass gesetzlicher Urlaub bisher nur für Beamte vorgesehen war, obgleich bereits in vielen Betrieben Urlaub durch kollektivvertragliche Vereinbarungen möglich wäre. Das vorliegende Gesetz sah einen achttägigen Urlaub für Arbeiter und Arbeiterinnen ab einem einjährigen ununterbrochenen Dienstverhältnis vor. Der Urlaubsanspruch stieg nach einem zweijährigen Dienstverhältnis und bei jugendlichen Beschäftigten unter 16 Jahren auf zwei Wochen. Im Unterschied zum ersten Entwurf wurden nun für den Durchrechnungszeitraum des Entgeltanspruchs in der Urlaubszeit die letzten 12 statt 8 Wochen herangezogen. Der Urlaubsantritt sollte bei Bedarf durch Interessensvertreter beider Seiten geregelt werden. Im Ausschuss selbst wurde, laut Berichterstatter, darüber diskutiert, ob der Urlaub besser mittels Verordnung als mit Gesetz geregelt werden sollte. Dieser Vorschlag blieb aber in der Minderzahl. Nach dem Bericht wurde das Gesetz laut Entwurf angenommen.³⁵⁶

350 StProtKN, 2. Session, 204.

351 StProtKN, 2. Session, 695.

352 323 der Beilagen, 2. Session 1919.

353 Ebd., 660.

354 374 der Beilagen, 2. Session 1919.

355 StProtKN, 2. Session, 748.

356 Ebd., 749.

7.8 Gesetz über die Dienstverträge der Hausgehilfen

Das „Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz)“³⁵⁷ war das erste Gesetz von Frauen gemacht und für Frauen bestimmt. Der Weg vom ersten Entwurf bis zur Beschlussfassung dauerte ein dreiviertel Jahr. Der Grund für die lange Zeitspanne war einerseits in der Komplexität zu suchen und andererseits in der schwierigen Kompromissfindung zwischen den verschiedenen Interessensgruppen. Der erste Antrag als Gesetzesentwurf stammte von den Abgeordneten Adelheid Popp, Anna Boschek und Florian Gröger und ist mit 2. April 1919 datiert.³⁵⁸ Dieser wurde in der Sitzung der KN am 24. April 1919 dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen.³⁵⁹ Anna Boschek war am 26. Februar 1920 die Berichterstatterin in der KN³⁶⁰. Bis zum damaligen Zeitpunkt wurden Pflichten und Rechte der Hausgehilfinnen in den Dienstbotenordnungen geregelt. Diese waren Ländersache und laut Berichterstatterin „enthalten [sie] mehr Bestimmungen zum Schutze der Dienstgeber als zum Schutze der Dienstnehmerinnen“.³⁶¹ Der Fortschritt dieses Gesetzes sollte laut Ausschuss in der Abschaffung der Polizeigerichtsbarkeit, der Regelung der Lohnzahlung, Kost und Unterkunft, der Urlaubs- und Ruhezeiten und einem modernen Dienstzeugnis liegen. Eine klare Abgrenzung hin zum landwirtschaftlichen Gesinde wollte man durch eine Einschränkung der Gültigkeit dieses Gesetzes ausschließlich für Gemeinden, die mehr als 5000 Einwohner hatten, erreichen. Ebenso verabschiedete der Ausschuss auch eine Resolution, die für die Einbeziehung der Hausgehilfinnen in die Unfall- und Krankenversicherung, für die Aufhebung der polizeilichen Meldevorschrift, für ein Verbot von Kindern unter 14 Jahren in Haushaltsberufen, für die Schaffung eines Alters- und Invaliditätsgesetzes, für eine Abfertigung nach 10 Jahren Dienstverhältnis und gegen eine Übertragung von Konzessionen eintrat.³⁶²

In der zweiten Lesung in der KN gab es einen Kontraredner. Der Abgeordnete Karl Kittinger (GDP) sah einen Verfassungsbruch darin, die Regelung als Staatsgesetz umzusetzen. Er argumentierte, dass es Ländersache sei, für Hausgehilfinnen eine Gesetzesregelung zu schaffen, und die KN ihre Kompetenzen, die in der Verfassung von 1867 geregelt wurden, damit überschreite.³⁶³

Die restliche Debatte war gekennzeichnet durch Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abgeordneten der Sozialdemokratie, Boschek und Popp, und der christlichsozialen Abgeordneten Burjan. Hauptkritik von der linken Seite war die im Ausschuss mehrheitlich beschlossene Regelung

357 StGBI Nr. 101/1920.

358 130 der Beilagen, 2. Session 1919.

359 StProtKN, 2. Session, 267.

360 StProtKN, 2. Session, 1817.

361 Ebd., 1818.

362 735 der Beilagen, 2. Session 1920, 13.

363 StProtKN, 2. Session, 1824.

der Arbeits- oder Ruhezeit. Der ursprüngliche Antrag der Abgeordneten Boschek sah eine 11-stündige Arbeitszeit vor, die von 6 Uhr in der Früh bis 9 Uhr abends gelten sollte. Burjan dagegen legte den Schwerpunkt auf die Ruhezeit. Ihr Antrag, der auch beschlossen wurde, sah eine Ruhezeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr in der Früh vor. Adelheid Popp brachte in ihrer Rede insgesamt vier Anträge ein, die einen Schritt weitergingen als die Vorlage des Ausschusses. Sie erwähnte, dass auch der Allgemeine österreichische Frauenverein für einen elfstündigen Arbeitstag für Hausgehilfinnen eintrat und forderte diesen in der ersten Abänderung. Falls diese Änderung nicht angenommen werden würde, sollte ein zweiter Antrag über 12 Stunden Arbeitszeit gestellt werden. Falls auch der negativ ausfiel, sollte der dritte Antrag mit mindestens zwei Stunden Pause, verteilt über den Tag, bei einer Ruhezeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr in der Früh zur Abstimmung gebracht werden. Und ein letzter von ihr eingebrachter Antrag bei weiterer Ablehnung sollte zumindest die zwei Stunden Pause pro Tag gewährleisten. Alle ihre Anträge wurden mit jeweils 58 zu 55 Stimmen abgelehnt. Nur der vierte Antrag, bei namentlicher Abstimmung, zeigte ein abweichendes Ergebnis bei einer Ablehnung von 58 zu 57 Stimmen.³⁶⁴ Dabei waren alle Prostimmen der Sozialdemokratie zuzurechnen, plus der Stimme des Abgeordneten Franz Dvorak, der keiner Fraktion zugehörig war. Von den 58 Nein-Stimmen waren 44 Stimmen von den Christlichsozialen, 13 Stimmen von den Großdeutschen und eine Stimme vom Abgeordneten Friedmann, der ab der KN keiner Partei mehr zugehörig war. Damit lag die Abstimmungsbeteiligung der Sozialdemokratischen Abgeordneten bei über 67 %, welches somit höher war als bei den Christlichsozialen (ca. 57 %) und bei den Großdeutschen mit rund 48%. In der Folge wurde nur dem Antrag der Abgeordneten Boschek mit der Umbenennung des § 7 von „Arbeitszeit“ auf „Ruhezeit“ zugestimmt. Mit Ausnahme dieser Änderung wurde das Gesetz dem Entwurf entsprechend angenommen.³⁶⁵

Neben der Arbeitszeitfrage wurde die Debatte über die Rolle der Frau und der Hausgehilfin geführt. Dabei betonte die Abgeordnete Burjan, „beste Vorbereitung für die späteren Aufgaben als Frau und Mutter“³⁶⁶ sei die Arbeit als Hausgehilfin. Und bei Eheproblemen vertrat sie die Meinung: „Wenn es so viele Ehen und gerade so viele Arbeiterehen gibt, die unglücklich sind, so habe ich die feste Überzeugung, daß nicht immer das mangelnde Einkommen daran schuld ist, sondern sehr oft, daß die Frau nicht die Fähigkeit hat, das Einkommen wirklich zweckmäßig zu verwenden.“³⁶⁷ Sie sah außerdem die von der „Arbeiter-Zeitung“ behauptete 15 Stunden Arbeitszeit bei diesem Gesetz als polemisch an und meinte aber doch, dass Hausgehilfinnen ihren Stand nicht selbst gewählt hätten, im Unterschied zu Hausfrauen, und daher auch nicht frei seien. Die christlich-soziale Partei habe

364 StProtKN, 2. Session, 1835.

365 Ebd., 1836.

366 Ebd., 1827.

367 Ebd.

daher zuerst einen Antrag für eine gesetzliche Regelung gestellt.³⁶⁸ Adelheid Popp ging in ihrer Wortmeldung darauf ein und meinte, dass sie schon länger im Parlamentsklub beschlossen hätten, einen Gesetzesentwurf anzufertigen. Dieser Prozess dauerte viel länger als nur eine Absichtserklärung im Parlament einzubringen, wie es die Christlichsozialen getan hätten. Sie kritisierte außerdem den geringen Stellenwert der Hausgehilfinnen allgemein in der Gesellschaft und forderte, wie Burjan auch, eine bessere Ausbildung in Haushaltschulen.³⁶⁹

7.9 Gesetz über die Arbeitslosenversicherung

Unmittelbar nach Kriegsende stieg die Zahl der Arbeitslosen, vor allem in Wien, bis in den Mai 1919 mit einem Höchststand von 185.238 Arbeitslosen an. Erst danach entspannte sich die Lage. Am 9. Februar 1920 waren österreichweit nur mehr 64.483 Menschen arbeitslos.³⁷⁰ Mit der Vollzugsanweisung vom 4. November 1918³⁷¹, noch vor der Ausrufung der Republik, wurde Arbeitslosen eine Unterstützung zuerkannt. Dieser provisorische Zustand hielt bis zum 24. März 1920 an, als das „Gesetz über die Arbeitslosenversicherung“³⁷² in der KN beschlossen wurde. Mit einem eigenen Arbeitslosenversicherungsgesetz sollten einerseits das bisherige Provisorium auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und andererseits die Staatsfinanzen entlastet werden. Die bereits bestehende Arbeitslosenunterstützung, „die in ihrem Wesen mehr oder weniger eine Gnadengabe des Staates war, soll durch eine geregelte Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ersetzt werden.“³⁷³ Mit dem Versicherungsgedanken war ein rechtlicher Anspruch auf die Versicherungsleistung gegeben. Die Kosten sollten von denjenigen aufgebracht werden, denen diese Einrichtung zu Gute kam. Das waren die Beschäftigten, die Unternehmen und der Staat. Vom Staat wurde jedoch nur ein Zuschuss beigesteuert. In den Berichten wurde in diesem Zusammenhang auf die Arbeitslosenversicherungen in England und der Schweiz verwiesen.³⁷⁴ Auch dort setzte sich, im Gegensatz zu Deutschland, der Versicherungsgedanke durch. Im Unterschied dazu sollte aber in Österreich der Kreis der Berechtigten viel größer sein und alle unselbständig Beschäftigten der gewerblichen oder fabrikmäßigen Betriebe umfassen. Anspruchsberechtigt waren alle nach einer 20-wöchigen Beschäftigung innerhalb der letzten zwölf Monate ab dem achten Tag der Arbeitslosigkeit. Die Dauer des Arbeitslosengeldes erstreckte sich dann auf 12 Wochen innerhalb von 12 Monaten.³⁷⁵ Bestimmte Fallkonstellationen, wie etwa Arbeitslosigkeit durch

368 66 der Beilagen, 2. Session 1919.

369 StProtKN, 2. Session, 1831.

370 783 der Beilagen, 2. Session 1920.

371 Vollzugsanweisung StGBI Nr. 20/1918.

372 StGBI Nr. 153/1920.

373 783 der Beilagen, 2. Session 1920.

374 690 der Beilagen, 2. Session 1920.

375 StGBI Nr. 153/1920, §§ 1 u 2.

Arbeitseinstellung, Verschulden des Beschäftigten oder freiwillige Beendigung des Dienstverhältnisses konnten zu einer Streichung der Unterstützung führen. Dagegen gab es eine Berufungsmöglichkeit bei der paritätischen Schiedskommission oder in zweiter Instanz bei der industriellen Bezirkskommission.³⁷⁶ In Ausnahmefällen oblag es den Bezirkskommissionen, auch den Anspruch auf Arbeitslosengeld auf 20 Wochen innerhalb von 24 Monaten zu erhöhen oder auch Umschulungsmaßnahmen zu unterstützen. Den Beschäftigten stand laut § 6 das Recht auf eine „entsprechende Beschäftigung“³⁷⁷ zu, um eine Entfremdung des gelernten Berufes zu vermeiden; allerdings nur für eine achtwöchige Dauer der Arbeitslosigkeit. Um die Abwicklung gewährleisten zu können, sollten Arbeitsämter geschaffen werden, die einen besseren Überblick über den Arbeitsmarkt hatten als die Gemeinden.³⁷⁸ Außerdem sollte ein Risikoausgleich zwischen ökonomisch schlechter und besser gestellten Gewerbebezirken geschaffen werden. Das Arbeitslosengeld sollte der Staat zunächst vorstrecken und zu einem späteren Zeitpunkt von den Beschäftigten und den Unternehmen im Verhältnis 1:1 zu 2/3 der Kosten einheben. Um konjunkturelle Schwankungen bei den Ein- und Ausgaben meistern zu können, wurde ein allgemeiner Arbeitslosenfonds geschaffen, der überschüssiges Geld für das Folgejahr bereithielt. Ist vom letzten Jahr zu wenig Geld da, um die Unterstützung zu decken, muss die Refundierungssumme im Folgejahr erhöht werden.³⁷⁹

Der erste Entwurf wurde am 11. Februar 1920 in der KN als Vorlage der Staatsregierung eingebracht und dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen.³⁸⁰ Bereits am 24. März 1920 konnte der Berichterstatter Karl Mühlberger (SDAP) den zweiten Entwurf in der KN präsentieren.³⁸¹ Wie schon erwähnt, nahm die Konjunktur in dieser Zeit an Fahrt auf und die Arbeitslosigkeit sank auf einen Tiefststand in der Ersten Republik. Daher waren die Kostenschätzungen optimistisch. Mühlberger stellte fest, dass die Kosten der Arbeitslosenunterstützung seit Ende des Krieges bis März 1920 dem Staat genau so viel gekostet hätten wie die Monarchie für die Kriegsführung in einer Woche benötigte.³⁸² Der zweite Entwurf wich nur minimal vom ersten ab. Die wichtigsten Änderungen betrafen die Regelung für Ausländer, die ab dem 1. Juli 1921 auch in den Genuss der Arbeitslosenunterstützung kamen, wenn sie die Bedingungen erfüllten, da es sich nicht mehr um eine staatliche Unterstützung, sondern um eine Versicherungsleistung handelte.³⁸³ Außerdem konnte ein erhöhtes Arbeitslosengeld nun nicht nur für

376 StGBI Nr. 153/1920, § 14.

377 StGBI Nr. 153/1920, § 6.

378 StGBI Nr. 153/1920, §§ 21 u 22.

379 StGBI Nr. 153/1920, IV. Abschnitt.

380 StProtKN, 2. Session, 1683.

381 StProtKN, 2. Session, 2020–2023.

382 StProtKN, 2. Session, 2021.

383 Ebd.

verheiratete durch Vollzugsanweisung ausbezahlt werden, sondern für all „jene Arbeiter und Angestellte, die für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben“³⁸⁴. Die Höhe der Unterstützung war nach wie vor an das Krankengeld gekoppelt. Das Gesetz wurde am 24. März 1920 in der KN beschlossen.³⁸⁵

Die ökonomische Entwicklung verschlechterte sich in den darauffolgenden Monaten so sehr, dass die Regierung eine Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes unternahm. Im Juni 1920 wurde zwar das Krankengeld erhöht, aber von der Höhe des Arbeitslosengeldes entkoppelt.³⁸⁶ Der Entwurf der Novellierung wurde am 29. September 1920 in der KN eingebracht und bereits am 30. September 1920 laut der Beilagen beschlossen.³⁸⁷ Darin wurde wieder eine Bindung des Arbeitslosengeldes an das Krankengeld fixiert, eine maximale Unterstützung auf 30 Wochen erweitert und die Unterstützung auch auf die bisher nicht in Österreich lebenden Beschäftigten erweitert.

7.10 Gesetz über die Vorbereitung der Sozialisierung

Am 14. März 1919 berichtete der sozialdemokratische Abgeordnete Franz Domes vom Entwurf des Gesetzes „über die Vorbereitung der Sozialisierung“.³⁸⁸ Diesem Entwurf des Verfassungsausschusses ging ein Gesetzesentwurf der Abgeordneten Eldersch, Ellbogen, Abram und Genossen vom 12. März voraus, der eine Enteignung von Wirtschaftsbetrieben „zugunsten des Staates, der Länder und der Gemeinden“³⁸⁹ vorsah. Die erste parlamentarische Initiative hatte aber Ignaz Seipel am 5. März 1919 im Rahmen eines Antrags „betreffend die Einsetzung einer staatlichen Sozialisierungskommission“ ergriffen.³⁹⁰ In diesem knapp formulierten Antrag sollte eine Kommission aus Mitgliedern der Nationalversammlung, der Länder und Sachverständigen vorbereitende Sozialisierungsmaßnahmen für den Wiederaufbau treffen. Dieser Antrag wurde parlamentarisch nicht weiterverfolgt. Der Gesetzesentwurf von Eldersch, Ellenbogen und Abram (SDAP) war dagegen bereits ausgereift und wurde dem Verfassungsausschuss zugewiesen. Dieser änderte den Entwurf an einigen Stellen ab und präziserte Formulierungen. Im § 3 wurde aber den „Angestellten und Arbeitern“ eine Vertretung in der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe zuerkannt im Vergleich zu einer bloßen „Mitwirkung“ im ersten Gesetzesentwurf.³⁹¹ Außerdem wurde vom

384 783 der Beilagen, 2. Session 1920, § 31.

385 StProtKN, 2. Session, 2023.

386 987 der Beilagen, 2. Session 1920, 3.

387 StGBI Nr 473/1920.

388 63 der Beilagen, 2. Session 1919.

389 56 der Beilagen, 2. Session 1919, § 1.

390 28 der Beilagen, 2. Session 1919.

391 Vergleich 56 und 63 der Beilagen, 2. Session 1919, § 3.

Staatssekretär eine Staatskommission für Sozialisierung betraut, dessen Vorstand aus fünf Mitgliedern bestehen sollte.³⁹²

Die Diskussionen in der KN vom 14. März 1919 machten die unterschiedlichen Sichtweisen deutlich. Der Berichterstatter Franz Domes (SDAP) wies aufgrund der katastrophalen ökonomischen Situation, die durch den Krieg bedingt war, auf die Notwendigkeit einer grundlegenden Neugestaltung der Wirtschaftsordnung hin. Daher schlug der Verfassungsausschuss vor, eine Kommission für die Sozialisierung der Wirtschaft einzusetzen. Der großdeutsche Abgeordnete Stocker war ein Vertreter der Landwirtschaft und forderte, dass dieses Gesetz nicht für die Land- und Forstwirtschaft gelten könne. Er trat für eine „gesunde Bodenreform“³⁹³ ein, die eine Enteignung der land- und forstwirtschaftlichen Großgrundbesitzer ab einer bestimmten Größe vorsehen sollte. Dieser Bodenreform sollte dann „eine inneren Kolonisation“³⁹⁴ folgen. Er stellte einen Ergänzungsantrag. Ein „eigenes Bodenreform- und Besiedlungsgesetz“³⁹⁵, das nichts mit dem Sozialisierungsgesetz zu tun hat, sollte für Land- und Forstwirtschaft folgen. Friedrich Adlers Ansicht war eine andere. Er widersprach Stocker nicht inhaltlich und würde sogar seinem Antrag zustimmen. Seine Vorstellung einer sozialisierten Gesellschaft war aber viel weitreichender und folgte gänzlich anderen Prinzipien. Für ihn war die „Arbeiterklasse“ der Dreh- und Angelpunkt der Weltgeschichte. Er wollte „an Stelle der Anarchie der kapitalistischen Produktionsweise die geordnete Produktion des Sozialismus [...] setzen“³⁹⁶, bei der die ganze Gesellschaft Besitzerin der Betriebe sein sollte. Daher war dieser Gesetzesentwurf für ihn nur ein Rahmengesetz. Kleinbauern brauchten daher keine Angst haben, da sie von der Sozialisierung nicht betroffen wären. „Wissen sie nicht was draußen vorgeht?“³⁹⁷, mahnte er zur Eile, die Sozialisierung voranzutreiben und kritisierte den Abgeordneten Stocker dafür, von einem „Ständehaus“ zu sprechen, da rund um Österreich nur vom „Klassenkampf“ die Rede sei. Für den Abgeordneten Leopold Waber (GDP) dagegen bestand der „Klassenkampf in dem Sinne [...] in Wirklichkeit nicht.“³⁹⁸ Es gäbe unterschiedliche Berufsinteressen und darin seien die Gegensätze zu suchen. Er und seine Gesinnungsfreunde wollten eine „Zusammenarbeit aller Schichten der Bevölkerung“.³⁹⁹ Er pries die Bodenständigkeit und die Nation. Die Gefahr sah er im Ausland und hier vor allem in Form des feindlichen Kapitalismus aus Frankreich, Großbritannien und Amerika. Georg Gimpl (CSP) war der letzte Redner auf der Liste und legte das Weltbild der Christlichsozialen dar. Als Vorbilder nannte er

392 Ebd., § 4.

393 StProtKN, 2. Session, 84.

394 Ebd.

395 Ebd.

396 Ebd., 85.

397 Ebd.

398 Ebd., 88.

399 Ebd.

Wilhelm Ketteler und Karl Vogelsang, in deren Sinne eine „vernünftige und gesunde Sozialisierung“⁴⁰⁰ angestrebt werden sollte. Auch er sah darin einen Weg der „Klassenversöhnung“ und wies dem deutschen Bauernstand, im Gegensatz zur verdorbenen Großstadt, die Rolle eines Jungbrunnens des deutschen Volkes zu. Er formulierte einen ähnlichen Antrag wie der Abgeordnete Stocker zuvor. Dieser wurde als Erweiterung des § 1 Abs. 2 angenommen wie auch die Gesetzesvorlage an sich.

Die beschlossene Sozialisierungskommission nahm daraufhin ihre Arbeit auf und konnte bereits am 24. April 1919 ihre ersten Ergebnisse in der KN präsentieren:

„Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 22. April 1919 beehrt die Staatskommission für Sozialisierung die Entwürfe:

a) eines Gesetzentwurfes über die Errichtung von Betriebsräten (165 der Beilagen)

b) Enteignung von Wirtschaftsbetrieben (165 B)

c) gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinschaftlichen Charakters (166 der Beilagen)

d) Vergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinden (168 der Beilagen)“⁴⁰¹

Die Punkte a, b und c konnten in den darauf folgenden Monaten in Gesetzen verabschiedet werden. Dagegen wurde der Punkt d im Parlament nicht weiter behandelt. Ein Grund dafür ist sicherlich in der geänderten politischen Landschaft zu finden.⁴⁰²

7.11 Gesetz betreffend die Einrichtung von Betriebsräten

Der erste Gesetzesentwurf wurde gemeinsam mit den anderen oben genannten Entwürfen in der 10. Sitzung der KN von Otto Bauer präsentiert. Die „Betriebsräte“ wurden von der Sozialisierungskommission als eine „weitgehende Demokratisierung des Betriebes“⁴⁰³ gesehen. Der Entwurf sah einen „Betriebsrat“ ab zehn Beschäftigten vor, der die Rechte der Beschäftigten wahren und ausbauen sollte. Dabei war es der Kommission wichtig, keine neue Parallelorganisation zu den bestehenden Gewerkschaften aufzubauen. Vielmehr sollten sich „Betriebsräte“ und Gewerkschaft ergänzen.

400 Ebd., 89.

401 StProtKN, 2. Session, 249.

402 Siehe Punkte 8 und 9.

403 164 der Beilagen, 2. Session 1919.

In der Begründung des ersten Gesetzesentwurfes sahen sich die Verfasser gezwungen, auf die Unabhängigkeit und Wichtigkeit der Gewerkschaften hinzuweisen.⁴⁰⁴ Die Gewerkschaften waren aufgrund des Gesetzesentwurfes verunsichert. Sie sahen sich in einer Konkurrenzsituation gegenüber den neuen „Betriebsräten“, denen vom Staatssekretär ein ähnlicher Aufgabenbereich zuerkannt wurde. Ein wesentlicher Konfliktpunkt war die zukünftige Rolle der Gewerkschaften bei den Kollektivvertragsverhandlungen. Das geht auch aus einer Rede des Abgeordneten Leopold Kunschak (CSP) in der KN hervor. Demnach hätte der Staatssekretär die Absicht gehabt, die Abschlüsse von Kollektivverträgen „unter die Sanktion der Betriebsräte zu stellen“.⁴⁰⁵

Als „eine der radikalsten Forderungen“⁴⁰⁶ sah der Entwurf die unbestimmte Mandatsfrist vor. Ein „Betriebsrat“ konnte demnach bei einer qualifizierten Mehrheit der Wahlberechtigten jederzeit abgewählt werden. Von bürgerlicher Seite wurden schon im ersten Entwurf Änderungsanträge formuliert. Der Vizepräsident der Sozialisierungskommission Ignaz Seipel vertrat die ursprüngliche Ansicht, die „Betriebsräte“ in Betrieben erst ab 20 Beschäftigten einzuführen. Zusätzlich sollte, nach seiner Meinung, ein eigenes Gesetz für „Betriebsräte“ in der Forst- und Landwirtschaft erstellt werden. Weitere Minoritätsmeinungen waren eine weitere Beschränkung des Wahlrechts bei der Betriebsratswahl, die Vertretung der Betriebsräte nach außen hin, die Verbindung mit anderen Betrieben aufnehmen sollten, und eine Trennung in „Angestellten- und Arbeiterbetriebsräte“.⁴⁰⁷ Otto Bauer sah in diesem Gesetz das Ende der reinen Herrschaftsorganisation in den Betrieben und eine Aushöhlung des „Absolutismus in der Fabrik“⁴⁰⁸. Für ihn war das Betriebsratsgesetz ein Grundstein für die Demokratisierung der Arbeit. So wie die Gemeinde organisiert ist, sollte auch der Betrieb als demokratische Gemeinde implementiert werden. So wie die anderen drei im Rahmen der Sozialisierung vorgeschlagenen Gesetze wurde der Entwurf dem Sozialisierungsausschuss zugewiesen.⁴⁰⁹

Der zweite Entwurf des Ausschusses wurde in vielen Bereichen geändert. Neben den „Betriebsräten“ kannte das Gesetz nun auch „Vertrauensmänner“. Diese hatten ähnliche Befugnisse und waren für alle Betriebe mit 5–20 Beschäftigten vorgesehen. „Betriebsräte“ waren erst ab 20 Beschäftigten verpflichtend. Im Sozialisierungsausschuss bestanden in Bezug auf den § 1 die größten Meinungsverschiedenheiten.⁴¹⁰ Neben der Uneinigkeit über die Größe des Betriebes und den damit verbundenen „Betriebsräten“ wurde auch die Nicht-Zuständigkeit des Gesetzes für Forst-

404 Ebd., 9.

405 StProtKN, 2. Session, 466.

406 Ebd., 10.

407 Ebd., 11.

408 StProtKN, 2. Session, 249.

409 Ebd., 258.

410 221 der Beilagen, 2. Session 1919, 1.

und Landwirtschaft explizit erwähnt. Im Wesentlichen konnten die Minoritätsmeinungen bei den Verhandlungen über den ersten Entwurf hier nun Mehrheiten finden. Am 15. Mai 1919 berichtete der Abgeordnete Anton Hueber (SADP) über den Entwurf der Sozialisierungskommission in der KN.⁴¹¹ Positiv erwähnte er, dass auch die bürgerliche Fraktion nicht grundsätzlich gegen die Etablierung von Betriebsräten eingestellt sei. Ihm war es ein Anliegen, in den Betrieben für eine Beruhigung zu sorgen. Das Arbeitsrecht sollte erweitert werden und eine neue Betriebsverfassung geschaffen werden. Die Kompetenz der „Betriebsräte“ bestand im Ausbau der Kollektivverträge, in der kontrollierenden Mitwirkung an der Arbeitsordnung, in der Kontrolle der Lohnauszahlung, in der Einhaltung arbeitsrechtlicher Gesetze, im Ausbau von sozialen Einrichtungen des Betriebes, in der Anfechtungsmöglichkeit bei Entlassungen, in der Verbesserung der Betriebseinrichtungen und in der Einsicht in die Lohnstatistik und die Bilanz ab 30 Beschäftigten. Sie hatten bei Aktiengesellschaften das aktive Wahlrecht im Verwaltungsrat.⁴¹² Am Ende des Berichts stellten die Abgeordneten Stocker und Wutte (beide GDP), Eisler (CSP), Heigl (CSP) und Friedmann (keine Fraktion) Abänderungs- und teilweise auch Gegenanträge zu einzelnen Paragraphen und Punkten. Die Sitzung musste kurz unterbrochen werden, da der Abstimmungsprozess sich als komplex herausstellte und erst vorbereitet werden musste. Bei der Abstimmung selbst konnte der Abgeordnete Wutte, der selbst Mitglied im Sozialisierungsausschuss war und den Entwurf mit verhandelte, genügend Stimmen aus den Regierungsparteien finden und seine Anträge meist mit den Stimmen der Christlichsozialen durchbringen. Alle Anträge brachten weitere Einschränkungen der gesetzlichen Bestimmungen und Möglichkeiten der „Betriebsräte“. Als Beispiel dafür soll eine Stelle des Entwurfes mit einem Antrag Wuttes verglichen werden. Hier der Entwurf: „Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt [...] in die darüber Aufschluß (sic!) gebenden Bücher und Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen“⁴¹³. Und hier der Antrag Wuttes: „Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt [...] in jene Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen, die über die Erzeugungs- und Lohnverhältnisse Aufschluß (sic!) geben“⁴¹⁴. Klar kommt hier die Einschränkung der Befugnis des Betriebsrates zum Ausdruck. Weitere Anträge des Abgeordneten Wuttes schränkten die Kompetenzen des Betriebsräte ein, die teilweise auf das Einigungsamt übertragen wurden. Als Beispiel sei hier der § 12 lit 2 erwähnt, bei dem nun das Einigungsamt darüber im Streitfall entscheidet, ob der Betriebsinhaber über einen etwaigen Verdienstentgang der Mitglieder des Betriebsrates aufkommen muss. Auch der § 13 wurde erweitert: „Über Streitigkeiten, die zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen

411 StProtKN, 2. Session, 354.

412 StGBI nr. 283/1919.

413 221 der Beilagen, 2. Session 1919, § 3 Abs 3, 7.

414 StGBI Nr 283/1919, § 3 Punkt 3.

und dem Betriebsinhaber aus der Errichtung und Geschäftsführung eines Betriebsrates“ – hier fügte sich der Antrag Wutttes ein – „[...] insbesondere über den Umfang des Rechts- und Pflichtenkreises der Betriebsräte entsteht, entscheidet das Einigungsamt“⁴¹⁵. Das Gesetz wurde mit umfangreichen Änderungen nach dritter Lesung angenommen.⁴¹⁶

7.12 Gesetz über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben

Im Rahmen der Sozialgesetzgebung und der von der Sozialisierungskommission erstellten Gesetzesentwürfe führte dieses Gesetz in der KN zu erheblichen Kontroversen. Der erste Entwurf der Sozialisierungskommission wurde im Rahmen des Grundgesetzes über die Sozialisierung als zweites Gesetz der KN vorgelegt. Es sah die juristische Möglichkeit der Enteignung ganzer Unternehmen vor, wobei im Entwurf auf die Problematik einer zu hohen wie auch einer zu niedrigen Entschädigung hingewiesen wurde.⁴¹⁷ Der Präsident der Sozialisierungskommission, Otto Bauer (SDAP), berichtete am 24. April 1919 über dieses Gesetz in der KN.⁴¹⁸ Die größten Meinungsverschiedenheiten, laut Abgeordneten Bauer, hätte es bei den Verhandlungen zum Thema Enteignung der Betriebe gegeben. Er stellte fest, dass das Recht auf Eigentum der Staat verliehen hatte und der Staat daher auch das Recht darauf hat, es wieder zu entziehen.⁴¹⁹ Dafür sollte eine Entschädigung geleistet werden, wobei Bauer in seinem Bericht einen klaren Unterschied zwischen der Enteignung von Vermögen und der Enteignung von Betrieben machte. Im Gesetzesentwurf war ausschließlich von der Enteignung der Betriebe die Rede. „Die Expropriation des Vermögens ist dann eine ganz andere Aufgabe, eine Aufgabe, die durch die Konfiskation“⁴²⁰ zu bewerkstelligen sei und nicht mit Hilfe eines Enteignungsgesetzes. Der Entwurf betonte in der Beilage, dass zur „Durchführung dieses Grundgesetzes [...] die Erlassung eines Enteignungsgesetzes erforderlich“⁴²¹ sei. Trotzdem wurden im I. Abschnitt des Entwurfes die Enteignung und die genaue Entschädigung ausformuliert. Der II. Abschnitt behandelte dann im Anschluss das Enteignungsverfahren. Für die Landwirtschaft sollte dieser Entwurf keine Geltung haben.⁴²²

Nachdem auch dieser Entwurf dem Sozialisierungsausschuss zugewiesen wurde, sah der dabei ausverhandelte Vorschlag von dieser Zweiteilung ab. Die Entschädigungen sollten gemeinsam mit den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen der Enteignung in dafür notwendigen

415 StGBI Nr 283/1919, § 13.

416 StProtKN, 2. Session, 362.

417 165 der Beilagen, 2. Session 1919.

418 StProtKN, 2. Session, 249–252.

419 Ebd., 250.

420 Ebd., 251.

421 165 der Beilagen 2. Session, 9.

422 165 der Beilagen 2. Session, 13.

Enteignungsgesetzen geregelt werden.⁴²³ Der Berichterstatter Arnold Eisler (SDAP) referierte am 30. Mai 1919 über diesen zweiten Entwurf in der KN. Er sah im Gesetz keine allgemeine Enteignungsermächtigung der Staatsregierung, sondern eben nur ein gesetzlich geregeltes Verfahren bei Enteignungsangelegenheiten. Damit sollte „eine ganz bedeutende Veränderung in der Eigentumsordnung herbeigeführt“⁴²⁴ werden. Trotzdem seien in dem vorliegenden, zur Abstimmung stehenden Gesetz „weitgehende Eingriffe in das Privatrecht nicht enthalten“⁴²⁵. Im Unterschied zur alten Verfassung von 1867 des Artikels 5, wo das Eigentum als unverletzlich definiert wurde, dürfe in der neuen Verfassung der Schutz des Eigentums nicht als Vorwand gesehen werden, um die Verwirklichung höherer Interessen zu behindern.⁴²⁶ Der Krieg selbst, dessen Ursache Teil der alten Ordnung war, bestand in nichts anderem als „in einer Kette ununterbrochener Verletzung des sogenannten unverletzlichen Privateigentums.“⁴²⁷ Eisler sah auch in Teilen der neuen Gesetzgebung der Republik Enteignungsmöglichkeiten, die keine Entschädigung vorsahen. Als Beispiele dafür nannte er den Gesetzesentwurf über die „Aufhebung der Eigenjagden und der Jagdreservate“⁴²⁸ des Abgeordneten Stocker (GDP) und auch andere geplante Neuregelungen des Großgrundbesitzes. Daher glaubte er an eine neue Anpassung des Eigentumsbegriffs im Privatrecht und sah den Bedarf einer Neuregelung im Erbrecht.⁴²⁹ Bei Enteignungen in Wirtschaftsbetrieben sei eine Entschädigung überall dort notwendig, wo es zu „schweren Störungen des Wirtschaftsleben“⁴³⁰ kommen würde. Konfliktpotential schrieb Eisler dem Absatz 2 des § 1 zu, der ein Einvernehmen mit den Ländern vorsah. Er verwehrte sich aber dagegen, dass die Aufnahme dieser Bestimmung mit „separatistischen Bestrebungen“ verknüpft werden könnte, die eine mögliche Sabotage des Gesetzes bewirken könnten. Dann drohe die Gefahr der Zerstörung des „inneren Friedens“.⁴³¹ Unstimmigkeiten gab es im Ausschuss auch über die Frage des Beginns der Wirksamkeit der Enteignung. Sollte diese bei Zustellung des Enteignungsbeschlusses gleich eintreten und sollten damit alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer übertragen werden? Schließlich einigte sich der Ausschuss auf eine Interimsverwaltung, die auch mögliche Haftungen besser abfedern konnte.⁴³² Der Abgeordnete Max Friedmann, großbürgerlicher Herkunft, aber keiner Partei zugeordnet, fragte sich anschließend, ob gerade jetzt der richtige Zeitpunkt für ein solches Gesetz sei. Gerade in einer Phase, wo das Gemeinsame fehle und der sittliche Niedergang sich abzeichne,

423 251 der Beilagen, 2. Session.

424 StProtKN, 2. Session, 454.

425 Ebd.

426 Ebd., 455; Gemeint ist der Art. 5 StGG 1867.

427 Ebd..

428 60 der Beilagen, 2. Session, 1919.

429 StProtKN, 2. Session, 456.

430 Ebd.

431 Ebd., 457.

432 Ebd., 458.

könne an eine Sozialisierung nicht vorrangig gedacht werden. Außerdem vertrete der Berichterstatter Eisler nur die Meinung seiner Partei. Friedmann vermerkte es aber positiv, dass der neue Entwurf als allgemeines Rahmengesetz ausgearbeitet wurde und erst Spezialgesetze die eigentliche Enteignung regeln sollten.⁴³³

Die Rede Friedrich Adlers (SDAP) war eine allgemeine Kritik an dem politischen Kalkül der bürgerliche Seite. Die Umformulierung und der Verzicht auf große Teile im Bereich der Entschädigungsfrage im neuen Entwurf war für ihn Ausdruck einer Haltung, die gegen die Sozialisierung an sich gerichtet war.⁴³⁴ Dadurch komme es zu größeren Schwierigkeiten bei der Enteignung. Nur die Sozialdemokratie, war seine Meinung, trete für eine wirkliche Sozialisierung ein, dagegen gäbe es „eine Mehrheit in diesem Haus [...], die bürgerliche Interessen vertritt.“⁴³⁵ Er wollte mit seiner Wortmeldung die Öffentlichkeit in dieser Angelegenheit aufklären, aber eine bürgerliche Koalition nicht verhindern. Die Sozialdemokratie hat „kein Interesse daran, es zu verhehlen oder zu verschleiern, daß hinter den Kulissen dieser Koalition durch Wochen ein lebhafter Kampf gewesen ist, der ein Klassenkampf war.“⁴³⁶ Die Sozialisierung ist eine „Lebensfrage“ und die Interessen der Arbeiterklasse sind durch diese Vorlage „etwas ins Hintertreffen gekommen.“⁴³⁷ Das muss die Sozialdemokratie auch vertreten und verantworten können. Speziell erwähnte er in diesem Zusammenhang den christlichsozialen Abgeordneten Eduard Heinl, der in der „Reichspost“ von der Möglichkeit sprach, wieder eine bürgerliche Politik machen zu können.⁴³⁸ Die Sozialdemokratie glaubte zwar noch an die gemeinsamen Interessen von Bauerntum und Arbeiterklasse, doch müsse der eingeschlagene „Weg mit Konsequenz und Energie weiter“ gegangen werden, „so oder so.“⁴³⁹ Er sei entschlossen „auf jedem Wege [...] [zum] [...] Ziele zu gelangen.“⁴⁴⁰

Der Abgeordnete Leopold Kunschak (CSP) dagegen sah keinen „Klassenkampf“, sondern die Klassenversöhnung als oberste Priorität. Die Koalition gäbe es nicht aus Eigeninteresse, sondern sei aus Staatsinteresse zustande gekommen.⁴⁴¹ Dabei wurden im Protokoll Zwischenrufe vermerkt, in denen der Abgeordnete Viktor Wutte der Mehrheitsbeschaffung für die Christlichsozialen bezichtigt wurde. Kunschak sah im geänderten Entwurf aber nicht den Einfluss der stärker werdenden Bourgeoisie als problematisch, sondern unterstrich im positiven Sinn das Recht der

433 StProtKN, 2. Session, 459–460.

434 Ebd., 462.

435 Ebd., 463.

436 Ebd.

437 Ebd.

438 *Reichspost*, 8.5.1919, 5.

439 StProtKN, 2. Session, 464.

440 Ebd.

441 Ebd., 465.

Christlichsozialen, die Vorlage prüfen und abändern zu dürfen. Außerdem sei seine Partei immer schon Vorreiter in Sachen Sozialisierung und Kommunalisierung gewesen. Als Beispiel führte er die Enteignung der englischen Gasgesellschaft und die Verstaatlichung des Kohlebergwerks Zillingsdorf an.⁴⁴² Der Sozialdemokratie attestierte er Angst vor der Diskreditierung des Sozialisierungsgedankens, da es auch theoretisch keine Lösung in der marxistischen Theorie zu dieser Sache gäbe. „Wenn wir mit der Sozialisierung danebengreifen [...], ist mehr hin als die materiellen Werte, die dabei unmittelbar in Betracht kommen“⁴⁴³. Ein behutsamer Umgang damit ist daher oberstes Gebot. Derzeit gehen „unsere Wege nebeneinander“⁴⁴⁴, meinte Kunschak, da beide Parteien eine große Verantwortung tragen, den Staat wieder aufzubauen. Die Koalition sei eine Vernunftfehde, die irgendwann auch wieder geschieden werde. Doch „wann dieser Zeitpunkt kommt, das wissen wir nicht“⁴⁴⁵, schloss Kunschak seine Rede.

Viktor Wutte zeigte in seiner Rede die Gemeinsamkeiten der Christlichsozialen und der Großdeutschen in Bezug auf die Sozialisierung auf. Sie stünden für eine Individualwirtschaft im Gegensatz zur sozialdemokratischen Gemeinwirtschaft. Der Sozialdemokratie ginge es nur um die Durchsetzung ihres Programms und nicht um die Hebung der Volkswirtschaft. Er war der Meinung, dass es aufgrund des Krieges kein Großkapital gäbe und die Verteilung der Rohstoffe essentiell sei und es dafür keiner Sozialisierung bedürfe. Die Großdeutschen treten daher nur im Zuge einer Hebung der Volkswirtschaft für eine Sozialisierung ein.⁴⁴⁶

Vor dem Schlusswort kritisierte der Abgeordnete Paul Richter (SDAP), dass die Christlichsozialen im Ausschuss immer gemeinsam mit den Großdeutschen für privatwirtschaftliche Interessen stimmten.⁴⁴⁷ Er sah die Ursache für die Not im langen Krieg, den manche in diesem Haus gefeiert haben und nicht im „Umsturz der Oktober- und Novembertage“⁴⁴⁸. Als Zwischenruf des Abgeordneten Rudolf Wedra (GDP) vermerkt wurde dabei: „Jetzt kommt der Schmachfriede, den Sie auf dem Gewissen haben!“⁴⁴⁹. Als Schlussredner sprach sich Eisler (SDAP) für die Annahme der Anträge von Karl Pick zu § 9 aus, die im wesentlichen stilistische Verbesserungen vorsahen. Ebenso stimmte er dem Antrag Wuttes zu § 11 Absatz 2 über „die Bestimmungen des Gesetzes über die Entscheidung der Kosten des Verfahrens“⁴⁵⁰ zu. Alle anderen Anträge Friedmans und auch der Resolutionsantrag Wuttes wären aber abzulehnen. Die Abstimmung selbst verlief so wie vom

442 Ebd., 466.

443 Ebd., 467.

444 Ebd.

445 Ebd., 468.

446 Ebd. 470.

447 Ebd., 471.

448 Ebd.

449 Ebd.

450 Ebd., 473.

Berichterstatter empfohlen mit einer Ausnahme. Der Resolutionsantrag von Viktor Wutte wurde mit den Stimmen der Opposition angenommen.⁴⁵¹

7.13 Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen

Der erste Entwurf der Sozialisierungskommission hatte insgesamt 21 Paragraphen.⁴⁵² Der zweite Entwurf, der von der KN auch in dieser Form dann angenommen wurde, hatte doppelt so viele.⁴⁵³ Im Bericht des Sozialisierungsausschusses war zu lesen, dass viele Ideen des ersten Entwurfes gut waren, aber nicht vollständig durchdacht, so dass eine umfassende Erweiterung des Gesetzes notwendig war. Der Kern des Gesetzes beschäftigte sich mit der Frage der Führung der sozialisierten Betriebe. Sinn und Zweck der Sozialisierung war es der Allgemeinheit die Führung der Betriebe zu überantworten. Doch „kann andererseits ohne Zwischenglied das Gesamte der Wirtschaft“⁴⁵⁴ nicht übernommen werden. Wie dieses Zwischenglied im Detail aussehen sollte, wurde im zweiten Entwurf umfangreich geregelt. Der Berichterstatter Viktor Wutte (GDP) referierte darüber am 29. Juli 1919 in der KN. Künftig sollten neue juristische Personen für gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters dieses Zwischenglied ausfüllen.⁴⁵⁵ Die Verwaltung gliederte sich nun in drei Anstaltsorgane. Diese waren die Anstaltsversammlung, bei der ein Viertel vom Betriebsrat bestellt werden und die über die Grundfragen der Geschäftsführung entscheiden sollte, die Geschäftsleitung, der das operative Geschäft oblag, und der Überwachungsausschuss, der eine Kontrollinstanz bei der Überprüfung der Geschäftsbücher darstellte und für die Inventur zuständig war. Neben dem, wie es Wutte ausdrückte, im ersten Entwurf nur als Gerippe festgelegten Aufbau der Verwaltungsorgane war auch die Finanzierung der „gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen“, wie beide juristischen Personen nun genannt wurden, mangelhaft. Ein Stammkapital sollte, neben den Teilschuldverschreibungen, als finanzieller Polster dienen, um die Zahlungsfähigkeit in schwierigen Situationen aufrecht erhalten zu können. Außerdem wurde in der zweiten Fassung auch die Auflösung und Liquidation gesetzlich verankert.⁴⁵⁶

Außer dem Berichterstatter meldete sich auch die Abgeordnete Emmy Freundlich (SDAP) zu Wort. Ihr war es ein Anliegen, dass der Einfluss des Staates, der Länder und der Gemeinden auf die sozialisierten Betriebe gesichert war. Sie sah in den Gebietskörperschaften eine Vertretung der gesamten Gesellschaft. Außerdem meinte sie, dass wir „uns den Luxus der gegenseitigen

451 Ebd., 477.

452 166 der Beilagen, 2. Session.

453 329 der Beilagen, 2. Session.

454 166 der Beilage, 2. Session, 7.

455 StProtKN, 2. Session, 719.

456 Ebd., 720–723.

Konkurrenz nur in einem bescheidenen Maße innerhalb unserer Grenzpfähle gestatten“ können. Statt gegeneinander sei es wichtig im Interesse der Gemeinwirtschaft miteinander zu arbeiten.⁴⁵⁷

Der zweite Entwurf wurde mit dem Erweiterungsantrag der Abgeordneten Freundlich, der im Einklang der Ausschussmitglieder eingebracht wurde und zur Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen beitragen sollte, bezüglich § 7 Absatz 6 und 7 in der KN angenommen.⁴⁵⁸

7.14 Gesetz über die Einrichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge

Die Bedeutung der Kollektivverträge nahm gegenüber den Einzelverträgen zwischen Beschäftigten und Unternehmen am Beginn des 20. Jahrhunderts zu. Eine gesetzliche Grundlage dafür fehlte. Schon im Jahr 1912 wurde von den christlich-sozialen Abgeordneten Ämilian Schöpfer, Karl Fisslthaler, Michael Schoiswohl und Ferdinand Frankenberger eine Gesetzesvorlage zur „Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern“⁴⁵⁹ eingebracht. Diese hatte damals keine Aussicht auf Erfolg. In der Einleitung dieses Gesetzesentwurfes wurde auf die Thronrede von Kaiser Franz Josef I. hingewiesen, in der er eine „einvernehmliche Regelung der Arbeitsverhältnisse“⁴⁶⁰ in Aussicht gestellt hatte. Am 19. März 1917 wurden die Beschwerdekommisionen durch eine kaiserliche Verordnung ins Leben gerufen.⁴⁶¹ Diese, im Kapitel 4 näher beschriebenen Schlichtungsstellen zwischen Beschäftigten und Dienstgebern im Rahmen der Kriegswirtschaft erwiesen sich als nützlich. Unmittelbar zu Kriegsende wurde bereits am 4. November 1918 vom Staatssekretär für soziale Fürsorge, Ferdinand Hanusch (SDAP), eine Vollzugsanweisung erlassen, die eine Umwandlung der Beschwerdekommisionen in Einigungsämter vorsah.⁴⁶² Nach der Verabschiedung des Betriebsrätegesetzes sollte eine gesetzliche Verankerung von Einigungsämtern erfolgen, die bei Streitigkeiten zwischen Betriebsrat und Unternehmen schlichtend eingreifen sollten. Zusätzlich wurde in der ersten Vorlage der Staatsregierung auch die Regelung der Kollektivverträge gesetzlich festgelegt und die zentrale Bedeutung der Einigungsämter als Recht sprechende Instanz geregelt.⁴⁶³ Die Besetzung der Einigungsämter sollte, wie auch schon die Beschwerdekommisionen mittels Ernennung durch den Staatssekretär für soziale Verwaltung paritätisch erfolgen. Die Ernennung des Vorsitzes und der Stellvertretung sollte in die Hand des

457 Ebd., 724–727.

458 StGBI Nr. 389/1919.

459 1486 der Beilagen, XXI. Session, 1912.

460 Ebd, 1.

461 RGBI Nr. 122/1917

462 Vollzugsanweisung StGBI Nr. 18/1918.

463 401 der Beilagen, 1919.

Staatssekretariats für Justiz gelegt werden, damit eine unabhängige Rechtsprechung auch gewährleistet werden konnte.⁴⁶⁴ Explizit wurde in der Anmerkung zum Entwurf dem einvernehmlichen Einigungsprozess bei Streitigkeiten Vorrang gegenüber dem Rechtsweg am Handelsgericht eingeräumt.⁴⁶⁵ Die Regelung der kollektiven Arbeitsverträge war im Entwurf bindend für alle Beschäftigten einer Berufsgruppe geregelt. Damit sollte Konkurrenz, vor allem zwischen den Betrieben, vermieden werden. Durch die Satzung in Abschnitt V kann der kollektive Arbeitsvertrag für gleichartige Arbeitsverhältnisse über seinen Geltungsbereich hinaus wirksam werden. Die Satzung sollte öffentlich kundgemacht und im Obereinigungsamt hinterlegt werden. Das Obereinigungsamt hatte zudem die Aufgabe einer zweiten Instanz, das bei Streitigkeiten ein letztinstanzliches Urteil sprechen konnte.

Dieser Entwurf wurde am 15. Oktober 1919 zur verfassungsmäßigen Behandlung in der KN eingebracht.⁴⁶⁶ Der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung wurde am 16. Dezember 1919 fertiggestellt.⁴⁶⁷ Dieser wurde durch den Berichterstatter Franz Spalowsky (CSP) am 19. Dezember 1919 in der KN vorgestellt und auch in leicht abgeänderter Form beschlossen.⁴⁶⁸ Im Gegensatz zum ersten Entwurf wurde statt des „kollektiven Arbeitsvertrages“ nun im § 11 der präzisere Begriff des „Kollektivvertrages“ formuliert. Mit diesem zweiten Entwurf wurde auch der bereits am 4. April 1919 von Josef Resch, Franz Spalowsky und Leopold Kunschak gestellte Gesetzesentwurf „über die Tarifverträge“⁴⁶⁹ obsolet, da alle wesentlichen Punkte vom neuen Gesetz abgedeckt wurden. Spalowskys Rede sah das neue Gesetz als ein Instrument zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens an. Dabei räumte er den Kollektivverträgen einen wichtigen Platz ein. Durch das Betriebsrätegesetz musste rasch eine gesetzliche Basis für Schlichtung und Rechtsprechung geschaffen werden. Den größten Widerstand verursachten die im Abschnitt V definierten Satzungen. Spalowsky erwähnte, dass dieser Teil „von Seiten einzelner Vertreter bekämpft worden [ist], weil man in Kreisen der Arbeitgeber der Meinung war, daß [sic!] die Satzung leicht einen schikanösen Charakter annehmen könne.“⁴⁷⁰ Nach der Berichterstattung wurden drei Abänderungsanträge von den Abgeordneten Partik (CSP) und Heintl (CSP) eingebracht. Die Anträge sahen folgende Punkte vor: Bei der Standortwahl der Einigungsämter soll eine Anhörung der Landesregierungen erfolgen, die Vertretung der vertragschließenden Parteien soll auf deren Kosten erfolgen und auch „die Berufsvereinigung der Arbeitgeber“ soll das Recht auf Hinterlegung des

464 Ebd. §16, 8–9.

465 Ebd, 14.

466 StProtKN, 2. Session, 806.

467 584 der Beilagen, 2. Session, 1919.

468 StProtKN, 2. Session, 1397–1408.

469 154 der Beilagen, 2. Session, 1919.

470 StProtKN, 2. Session, 1399.

Kollektivvertrages beim Einigungsamt bekommen.⁴⁷¹ Danach folgte eine Unzahl an Änderungs- und Erweiterungsanträgen vom Abgeordneten Karl Kittinger (GDP), die praktisch das gesamte Gesetz betrafen.⁴⁷² Der Abgeordnete Karl Pick von der SDAP sprach sich nachfolgend gegen die Anträge von Partik, mit Ausnahme der dritten Änderung, aus. Vor allem kritisierte er die Einschaltung der Landesregierungen bei der Standortwahl und sah darin eine Torpedierung des gesetzlichen Anliegens. Als letzter kam Ferdinand Hanusch zu Wort. Im Gegensatz zu seinem Parteigenossen kündigte er seine Zustimmung bei den Änderungsanträgen von Partik an. In seiner Rede ging er auf die Vorwürfe der Gegner ein. Er meinte, dass alle vorgebrachten Einwände gar nicht in dem Gesetz enthalten seien. Er attestierte, dass jede Forderung, „die einen sozialen Anstrich hat, von vornherein als ein rotes Tuch angesehen wird, das unter allen Umständen bekämpft werden muß [sic!]“⁴⁷³, auch wenn es im Interesse der Betriebe wäre. Auf die Anträge des Abgeordneten Kittinger ging Hanusch nicht direkt ein. Er meinte allgemein, dass diese Anträge unannehmbar wären und das Gesetz ad absurdum führen würden. Das Gesetz wurde mit den drei Änderungsanträgen von Partik und Heintl beschlossen.⁴⁷⁴

7.15 Gesetz über die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte

Entsprechend den Handels- und Gewerbekammern, die seit 1868 existierten, sollte mit der Vorlage der Staatsregierung „über die Errichtung von Arbeiterkammern“⁴⁷⁵ auch für „Arbeiter und Angestellte“ eine gleichberechtigte Institution errichtet werden. Dieses Gesetz wurde zeitnah mit dem „Gesetz über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie“⁴⁷⁶ behandelt. Der Entwurf sah eine Kammer für „Arbeiter und Angestellte“ vor, diese sollte jedoch in zwei Sektionen unterteilt werden, eine für Angestellte und eine für Arbeiter*innen. Durch die Krankenversicherungspflicht sollte die Zugehörigkeit zur Kammer definiert werden. Als Aufgabengebiete wurden die Wohnungsfürsorge, die Volksernährung, die Volksgesundheit und die Volksbildung definiert, wobei die Kammer laut § 2 „zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten mitzuwirken“⁴⁷⁷ hat. In den genannten Bereichen sollten Berichte, Gutachten und Vorschläge ausgearbeitet werden. Darüber hinaus regelte der § 29 die Schaffung paritätischer Ausschüsse mit anderen Einrichtungen oder Kammern, um bei gesamtwirtschaftlichen Fragestellungen eine gegenseitige Beratung und einen Wissenstransfer zu ermöglichen. Im ersten Entwurf wurde außerdem eine Wahlordnung in

471 Ebd., 1400.

472 Ebd., 1400–1403.

473 Ebd., 1405.

474 StGBI Nr. 16, 1920.

475 596 der Beilagen, 2. Session, 1920

476 StGBI Nr. 98, 1920.

477 596 der Beilagen, 2. Session, 1920, § 2 Abs. 1.

den §§ 10, 11, 12 und 13 festgelegt. Am 19. Dezember 1919 wurde durch Hanusch dieser Gesetzesentwurf in die KN eingebracht.

Zwei Monate später konnte am 23. Februar 1920 ein Bericht des „Ausschusses für die Vorberatung der Kammergesetze“ mit einem abgeänderten Entwurf fertiggestellt werden.⁴⁷⁸ Die wesentlichste Änderung war dabei die Streichung der Wahlordnung aus dem Gesetz und die Etablierung des Namens „Arbeiterkammer“. Der Berichterstatter Franz Domes (SDAP) eröffnete am 26. Februar 1920 die Diskussion in der KN.⁴⁷⁹ Laut seinen Ausführungen war die Idee von Arbeiterkammern schon alt. Jedoch waren die Vorstellungen darüber unterschiedlich. Wichtig sei, dass den Beschäftigten das gleiche Recht eingeräumt wird, das die Handels- und Gewerbekammern bereits seit 1868 haben. Der Emanzipationskampf der „Arbeiderschaft“ sei schon weit fortgeschritten, daher könne nicht die Gestaltung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse „den Kapitalisten, den Unternehmern allein überlassen“⁴⁸⁰ werden. Die Arbeiterkammer sei ein weiteres Instrument der Emanzipationsbestrebungen und müsse sich zu einem Gegengewicht zur Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie entwickeln. Die Wahlordnung sei deshalb im Gesetz gestrichen worden, da der zweite Entwurf gleich dem Entwurf der Handelskammer ausgearbeitet worden sei. Die Berufung der Vertretung in der Arbeiterkammer durch ihre Mitglieder soll „nach den für die Wahl in die Nationalversammlung geltenden Grundsätzen“⁴⁸¹ erfolgen. Diese Streichung der Wahlordnung führte im Ausschuss zu Diskussionen. Der Abgeordnete Franz Spalowksy (CSP) hatte zusätzlich zum Entwurf auch noch eine Resolution eingebracht, damit „jedem Wähler die vollständig ungehinderte und unbeeinflusste (sic!) Ausübung des Wahlrechts“⁴⁸² zugesichert werden konnte. Der Abgeordnete Karl Kittinger (GDP) trat als Kontraredner auf, allerdings nicht gegen den Gesetzesentwurf, wie er es formulierte, sondern weil er einige Bemerkungen machen wollte.⁴⁸³ Er trat ursprünglich für eine paritätisch besetzte Arbeiterkammer ein, bei der Beschäftigte und Unternehmen in gleicher Zahl vertreten sein sollten. Er wies darauf hin, dass „sämtliche Gewerkschaften des Deutschen Reiches von der deutschen Reichsregierung ein Gesetz zur Schaffung von Arbeiterkammern wünschen, in welchen die Vertreter der Arbeiterschaft und die Vertreter der Unternehmerschaft [...] paritätisch an einem Arbeitstisch zusammensitzen“ sollten.⁴⁸⁴ Außerdem hätten „im Namen unserer nationalsozialistischen Arbeiterschaft“ der § 2 um den Bereich der Weiterentwicklung der Fachschulen ergänzt werden sollen, meinte Kittinger. Der

478 736 der Beilagen, 2. Session, 1920.

479 StProtKN, 2. Session, 1920, 1804–1917.

480 Ebd., 1805.

481 736 der Beilagen, 2. Session, 1920, § 7.

482 Ebd., 21.

483 StProtKN, 2. Session, 1806.

484 Ebd.

Abgeordnete Franz Spalowsky erklärte in seiner Rede den Unterschied zwischen den früher auch in Kriegszeiten geforderten Arbeitskammern, die paritätisch besetzt werden sollten, und den im Entwurf angestrebten Arbeiterkammern, die als Körperschaft eine alleinige Interessenvertretung der beschäftigten Bevölkerung darstellen sollen. In seiner Rede ging er auf die Gefahr ein, dass Angestellte eine Minderheit in der Arbeiterkammer sein werden und er dem Gesetz nur zustimmen könne, wenn es eine Aufteilung in zwei Sektionen von Arbeitern und Angestellten geben werde, die völlig autonom agieren könnten. Trotzdem hatte er Bedenken, dass die Wahlen – die Wahlordnung wurde ja entfernt – auch fair und ohne politische Einflussnahme mit Berücksichtigung der Minderheiten von statten gehen könne. Daher rief er für die Zustimmung seiner Resolution auf, die in der Beilage enthalten war. Grund für seine Befürchtungen war, dass „ein Vertreter wegen seiner Zugehörigkeit zu einer christlichen Gewerkschaftsorganisation immer noch terrorisiert werden kann.“⁴⁸⁵ Die sozialdemokratischen Abgeordneten Anton Franz Hölzl und Karl Pick entgegneten diesen Vorwürfen Spalowskys, dass gerade der SDAP bis vor kurzer Zeit genügend Ungerechtigkeiten zum Beispiel in der Stadt Wien widerfahren seien und es Krokodilstränen seien, die da vergossen werden. Die SDAP trete immer schon für faire Wahlen ein. Wenn aber der Angestellte demagogisch als geistiger Arbeiter der Waschfrau gegenübergestellt wird, dann „wissen [wir] es nur zu gut, daß [sic!] es sich den Leuten, die hinter diesem Schlagwort stehen, mit ihm operieren, nicht darum handelt, die Angestellten der sagenhaften Waschfrau gleichzustellen, sondern dagegen zu demonstrieren, daß [sic!] die Waschfrau zu viel verdient“⁴⁸⁶, meinte der Abgeordnete Pick. Es wurde im Ausschuss von keiner Seite eine Trennung der Arbeiterkammern für Angestellte und „Arbeiter“ gefordert. Erst in der allerletzten Sitzung sei eine Petition aufgetaucht, die eine gesonderte Kammer forderte. Dabei handelte es sich aber nur um einen angeblichen Wunsch der Angestellten, da er von der großen Mehrheit nicht getragen würde. Auch der Vorwurf des Abgeordneten Kittinger wurde mit dem Hinweis, dass im § 2 auch die Förderung des Fachschulwesens mit eingeschlossen sei, zurückgewiesen. Grundsätzlich ginge es in der Arbeiterkammer um konkrete Dinge und nicht um Weltanschauungen, meinten die sozialdemokratischen Redner. Das Gesetz und die Petition wurden, so wie es der Ausschuss vorgeschlagen hatte, angenommen.⁴⁸⁷

485 StProtKN, 2. Session, 1811.

486 Ebd., 1815.

487 StGBI Nr. 100, 1920.

8 Diskussion zu ausgewählten Gesetzen und ihre Reflexion in den Medien

Die untersuchten Gesetze in den Kapiteln 6 und 7 decken alle wesentlichen Sozialgesetze in dieser Phase der jungen Republik ab. Dabei fällt auf, dass in dieser Zeit die Sozialversicherung praktisch unbehandelt blieb. Obwohl dies im Koalitionsabkommen zwischen der SDAP und der CSP ein fixer Bestandteil war, wurde diese Materie erst nach der großen Koalition in Angriff genommen.⁴⁸⁸ Grund dafür waren einerseits die noch nicht festgelegten Staatsgrenzen, was eine Definition des Staatsvolks auch schwierig machte.⁴⁸⁹ Andererseits gab es Meinungsunterschiede im Bereich der Sozialversicherungen, was die Mitsprache der Beschäftigten und die Selbstverwaltung betraf. Die Diskussion darüber zeigte sich schon bei einer der wenigen Adaptierungen der Krankenversicherung der Arbeiter in der PN.⁴⁹⁰ Ebenso gab es dann später darüber heftige Kritik der Sozialdemokratie bei der geplanten Angestelltenreform von Ignaz Seipel und Richard Schmitz von 1923.⁴⁹¹

8.1 Nur SDAP Abgeordnete meldeten sich zu Wort

Viele umgesetzte und von mir untersuchte Sozialgesetze wurden sowohl im Parlament als auch in der Presse ohne große Kontroversen diskutiert. Das betraf insbesondere Gesetze, zu denen es bereits in der k.u.k. Monarchie ausformulierte Gesetzesentwürfe gab. Diese waren oft damals schon im Abgeordnetenhaus diskutiert und auch verabschiedet worden. Ein Beispiele dafür ist das „**Heimarbeitergesetz**“ vom 19. Dezember 1919. In den von mir untersuchten Medien wird über dieses Gesetz nur in wenigen Zeilen, ohne Kontroversen, im Rahmen der Berichte über die Sitzung der PN berichtet.⁴⁹² Dieser Umstand ist doch bemerkenswert, zumal die lange Vorgeschichte dieses Gesetzes evident ist.⁴⁹³ Ebenso wurde auch die **Abschaffung der Arbeitsbücher** rasch als Gesetz, ohne weitere Gegenrede, beschlossen. Auch hier war seit deren Einführung vor allem von Seiten der SDAP die Abschaffung verlangt worden und es waren mehrmals Anträge im Abgeordnetenhaus diesbezüglich eingebracht worden.⁴⁹⁴ In der „Arbeiter-Zeitung“ war in der Vergangenheit oft darüber berichtet worden. Insgesamt finden sich im Zeitraum von 1894–1920 615 Ausgaben, in denen das Wort „Arbeitsbuch“ im Zeitungstext verwendet wurde.⁴⁹⁵ Im Vergleich dazu sind es bei

488 Charles Gulick, Österreich von Habsburg zu Hitler 1, Wien 1948, 308.

489 StProtNR, 4. Session, 4095–4096.

490 *Arbeiter-Zeitung*, 7.2.1919, 2.

491 *Arbeiter-Zeitung*, 17.1.1923, 2.

492 *Arbeiter-Zeitung*, 20.12.1918, 3; *Neue Freie Presse*, 20.12.1918, 5; *Reichspost*, 20.12.1918, 2.

493 Siehe Punkt 7.1.

494 z. B. *Arbeiter-Zeitung*, 3.6.1910, 2.

495 ANNO ÖNB, URL: <http://anno.onb.ac.at/anno-suche#searchMode=complex&text=arbeitsbuch&dateMode=period&yearFrom=1894&yearTo=1920&from=1&selectedFilters=title%3Aaze>

der „Reichspost“ nur 95 und bei der „Neuen Freien Presse“ 155 Ausgaben. Über das aktuell beschlossene Gesetz 1919 sind in allen drei untersuchten Zeitungen Berichte zu finden.⁴⁹⁶ Während in der „Neuen Freien Presse“ und der „Reichspost“ nur über den Umstand der Beschlussfassung kurz zu lesen war, wurde der Bericht in der „Arbeiter-Zeitung“ mit der Überschrift „Rechtsgleichheit der Arbeiter“ bejubelt.⁴⁹⁷ Ebenso wurde das **Gesetz über die Mindestruhezeit, den Ladenschluss und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben** ohne weitere Diskussion in der KN beschlossen. Es konnten sogar noch zwei weitere Anträge von SDAP Abgeordneten eingebracht und beschlossen werden. Damit wurde das Gesetz nach neun Jahren einer Novellierung unterzogen und die Ruhezeiten für Handelsangestellte ausgedehnt.⁴⁹⁸ Die Zeitungen schrieben unmittelbar nach der Beschlussfassung keinen Bericht darüber. In der „Arbeiter-Zeitung“ fand sich einige Tage später ein Bericht über „die Durchführung des neuen Handlungsgehilfengesetzes“.⁴⁹⁹ In der „Reichspost“ war nur die Ankündigung der nächsten Sitzung, in der dieses Gesetz gelesen werden sollte, zu finden.⁵⁰⁰ Interessanterweise gibt es keine Stellungnahme oder Wortmeldung von Abgeordneten der CSP in der KN, die sich selbst als Vertretung der Angestellten definierten. Offensichtlich wurde angesichts der Notlage an Rohstoffen und Handelsware und des eingeschränkten öffentlichen Verkehrs parteiübergreifend diese Maßnahme als notwendig empfunden.⁵⁰¹ Auch bei der Beschlussfassung des **Bergarbeitergesetzes** von Juli 1919 meldeten sich ausschließlich Abgeordnete der SDAP zu Wort. Das waren der Berichterstatter Josef Wiedenhofer und der Obmann des Verbands der Bergarbeiter, Johann Zwanzger. In den von mir untersuchten Zeitungen war darüber nichts zu lesen.

Ein weiteres Gesetz, bei dem die Beschlussfassung unmittelbar nach der Berichterstattung in der KN erfolgte, war das „**Arbeiterurlaubsgesetz**“. Auch hier war der Berichterstatter Josef Wiedenhofer ein Parteigänger der Sozialdemokratie. All die unter diesem Punkt bisher besprochenen Gesetze sind im Parlament ausschließlich durch sozialdemokratische Abgeordnete eingebracht und in der KN diskutiert worden. Sozialdemokraten waren die Berichterstatter und brachten eventuelle Erweiterungsanträge ein. Alle diese Gesetze wurden im Zeitraum Dezember 1918 bis Ende Juli 1919 beschlossen. Auch in diese Zeitspanne fielen praktisch alle revolutionären Umsturzversuche und Experimente rund um Österreich. Die Rätebewegung erreichte in den Weihnachtstagen 1918 in Berlin einen ersten Höhepunkt in einer bewaffneten Auseinandersetzung

(abgerufen am 21.12.2018).

496 *Arbeiter-Zeitung*, 26.1.1919, 5; *Neue Freie Presse*, 26.1.1919, 8; *Reichspost*, 26.1.1919, 4.

497 *Arbeiter-Zeitung*, 26.1.1919, 5

498 *Freie Neue Presse*, 5.5.1910, 12.

499 *Arbeiter-Zeitung*, 27. 5.1919, 6.

500 *Reichspost*, 10.5.1919, 4.

501 *Reichspost*, Wiederaufnahme des Stadtbahnverkehrs am 10. Mai, 29. 4.1919, 6.

zwischen der linksgerichteten Volksmarinedivision und dem Berliner Stadtkommandanten Otto Wels.⁵⁰² Die Angst vor einer bolschewistischen Entwicklung in Deutschland war groß und führte zu einem gefährlichen Bündnis zwischen Teilen der Regierung und sogenannten Freikorpstruppen, die sich aus einer gefährlichen Mischung alter Elitesoldaten und jungen, verbitterten Kadetten zusammensetzte. Diese erhielten von Gustav Noske einen Freibrief, die Aufstände niederzuschlagen. Der brutale Kampf folgte prompt und die führenden Köpfe der Spartakusgruppe wurden Ende Jänner brutal ermordet.⁵⁰³ Der April 1919 stand im Zeichen der Bayrischen Räterepublik und die ungarische Räterepublik hielt bis Ende Juli 1919 an. Danach gewann die Reaktion wieder die Oberhand. Die Ereignisse hatten auch Einfluss auf die österreichische Innenpolitik. Die rasche Umsetzung und die Dominanz der SDAP in der KN könnten ein Hinweis dafür sein. Interessanterweise gab es beim letzten dieser eben besprochenen Gesetze, dem „Arbeiterurlaubsgesetz“, zwar im Parlament keinen Widerspruch, in der bürgerlichen Presse dagegen sehr wohl. Speziell in der „Reichspost“ wurde das im „Fluge und ohne Debatte“⁵⁰⁴ eingebrachte und verabschiedete Gesetz über den „Arbeiterurlaub“ als Zumutung empfunden. Die „Reichspost“ berichtete über heftige Diskussionen im Ausschuss, wonach alle Änderungsanträge von Herrn Michael Mayr (CSP) abgelehnt wurden. Das Gesetz wurde als Belastung für die Wirtschaft gesehen und hier speziell für das Gewerbe. Der Abgeordnete Mayr merkte an, dass „die Christlichsozialen für künftige Fälle sich dagegen verwahren, auf solche Weise überrumpelt zu werden; denn abermals sei ein wichtiges Gesetz im letzten Augenblicke eingebracht worden und solle sofort erledigt werden, ohne daß die Partei und die Interessenten, namentlich die gewerblichen Unternehmer verständigt und gehört werden konnten.“⁵⁰⁵ Die „Arbeiter-Zeitung“ zitierte dagegen den Abgeordneten Josef Wiedenhofer (SDAP), der der Meinung war, mit diesem Gesetz „den sozialen Frieden zu fördern“.⁵⁰⁶ Insgesamt war der Bericht über die Beschlussfassung kurz gehalten. Noch kürzer, nämlich in lediglich einem einzigen Satz, ist über den „Arbeiterurlaub“ in der „Freien Neuen Presse“ berichtet worden.⁵⁰⁷

Eines der letzten umgesetzten Gesetze vor dem Bruch der Koalition war das **Arbeitslosenversicherungsgesetz**. Obwohl dieses Gesetz in der Ersten Republik viele Änderungen erfuhr und ständig neu in den Medien und im Parlament verhandelt wurde, konnte dieses Gesetz ohne weitere Diskussion beschlossen und noch ein weiteres Mal novelliert werden. Beide Gesetze wurden vom Abgeordneten Karl Mühlberger (SDAP) als Berichterstatter in der zweiten Lesung

502 Gerwarth, Die GröÙte aller Revolutionen, 206.

503 Ebd., 218.

504 *Reichspost*, 31.7.1919, 3.

505 Ebd.

506 *Arbeiter-Zeitung*, 31.7.1919, 3.

507 *Neue Freie Presse*, 31.7.1919, 6.

eingebraucht. Berichtet wurde darüber nur in der „Arbeiter-Zeitung“ vom 25. März 1920.⁵⁰⁸ In der „Neuen Freien Presse“ und der „Reichspost“ wurde die Arbeitslosenversicherung nicht thematisiert.

8.2 Sozialgesetzgebung und Kontroversen

Im Unterschied zu Punkt 8.1 verliefen die nachfolgenden Berichte und Diskussionen bei der Sozialgesetzgebung nicht ganz ohne Widerspruch. Meist handelte es sich bei der Beschlussfassung um Kompromisse, bei denen mindestens eine Partei nicht ganz glücklich darüber war. Dies gilt beispielsweise für das **Gesetz über die Kinderarbeit**. Bereits 1907 gab es, wie in Kapitel 7.2 erwähnt wurde, eine Enquete zu diesem Thema. Die Ergebnisse waren so schockierend, dass diese fünf Jahre lang unveröffentlicht blieben. Obwohl das Gesetz gegen den großen Widerstand und mit vielen Zugeständnissen beschlossen wurde, ist in der Diskussion in der Nationalversammlung dazu keine Gegenstimme laut geworden. Der Widerstand gegen weitere Verschärfungen wurde somit im Parlament nicht fassbar. Die Forderungen standen auch nicht unmittelbar in der revolutionären Phase der Nachkriegszeit zur Verhandlung. Es gab keinen Druck der Straße, der die Umsetzung dieses Gesetzes forderte. Immerhin konnte dieser Kompromiss im Zuge der allgemeinen Sozialgesetzgebung erreicht werden. Offensichtlich wollte man der Allgemeinheit die unmenschliche Wirklichkeit der Situation vieler Kinder ersparen. Dieses unrühmliche Verhalten der damaligen Gesellschaft zeigt die wunden Punkte auf. Es spiegelt den harten Alltag wider und die weit verbreitete Not. Gleichzeitig gab es aber auch von verschiedenen Seiten das Interesse, diese Not aufrecht zu erhalten, anstatt dagegen ernsthaft etwas zu unternehmen. Nur mit Hilfe einer hartnäckigen Beharrlichkeit einzelner Personen wurde nach Jahrzehnten zumindest ein Gesetz mit vielen Schlupflöchern verabschiedet, das eigentlich für die Kinder schlechter war als die bereits 1907 im Unterausschuss beschlossene Vorlage. Die mediale Berichterstattung hielt sich bei diesem Gesetz in Grenzen, zumal der Entwurf schon seit Monaten bekannt war und die Diskussion in der PN kurz blieb. Die „Arbeiter-Zeitung“ berichtete am 20. Dezember 1918 im Rahmen der Berichterstattung von der PN einen Tag zuvor. Das Gesetz über die Kinderarbeit wurde in einem kurzen Absatz behandelt. Darin wurde die Unzulänglichkeit dieses Gesetzes von Seiten der sozialdemokratischen Abgeordneten angemerkt. Ein besseres Gesetz sei nicht möglich, denn „eine Neuaufrollung der Streitigkeiten würde die Gesetzwerdung nur erschweren und verzögern.“⁵⁰⁹ Ein vergleichbarer Artikel findet sich in der „Freien Neuen Presse“. Auch hier kommen alle Redner der PN vor. Über Ferdinand Hanusch wurde berichtet, dass das Gesetz ihm selbst nicht entspreche und er es nur als gesetzliche Grundlage sehen würde, auf der weitere Bestimmungen aufgebaut werden

⁵⁰⁸ *Arbeiter-Zeitung*, 25.3.1920, 4.

⁵⁰⁹ *Arbeiter-Zeitung*, 20.12.1918, 2.

müssen.⁵¹⁰ Auch die „Reichspost“ berichtete über das Gesetz. Dieser Artikel gleicht im Wesentlichen den anderen beiden.⁵¹¹ In der Diskussion in der PN zu diesem Gesetz waren neben den Sozialdemokraten August Forster, Ferdinand Skaret und Ferdinand Hanusch auch der Abgeordnete Julius Ofner beteiligt. Ofner war ein bürgerlicher Demokrat mit einem starken menschenrechtlichen Engagement.⁵¹² Er setzte sich über Jahrzehnte für die Abschaffung der Kinderarbeit ein und konnte nun ein mit Ausnahmen durchzogenes Gesetz mitumsetzen. Die vielen Gegner, die in den vergangenen Jahren ein solches Gesetz stets zu verhindern wussten und auch jetzt Sonderregelungen forderten, schwiegen.

Bei einigen Sozialgesetzen gab es christlich–soziale Abgeordnete, die bei deren Umsetzung eine große Rolle spielten. Meist kamen sie aus dem christlich-gewerkschaftlichen Umfeld wie etwa Franz Spalowsky und Leopold Kunschak, oder sie fanden über den Katholizismus Zugang zur Partei, wie es bei Hildegard Burjan der Fall gewesen ist. Sie setzte sich für die Heimarbeiterinnen ein und gründete die Caritas Socialis.⁵¹³ Burjan selbst war aber nur kurze Zeit als Politikerin tätig. Der bedrückende Antisemitismus, der in der Wiener Partei vor allem bei ihren nahestehenden Kollegen Kunschak und Spalowsky verfochten wurde, könnte für Burjan mit ein Grund gewesen, 1920 nicht mehr zu kandidieren.

Das **Gesetz über das Verbot der Nacharbeit der Frauen und Jugendlichen** war das zweite Gesetz, dessen Umsetzung auch stark durch die Christlichsozialen beeinflusst wurde. Zu Wort meldeten sich neben dem Berichterstatter Johann Smitka auch der christlichsoziale Franz Spalowsky, der im Namen von Hildegard Burjan eine Resolution einbrachte und die unter seiner Führung durchgesetzten Abänderungen des Entwurfes bezüglich der Bestimmungen der Ausnahmeregelungen nochmals begründete. Die Sozialdemokratie akzeptierte die Forderungen der Christlichsozialen und sah in Spalowsky einen gewissen Gesinnungspartner bei der sachlichen Zusammenarbeit. Die Rede von Anna Boschek (SADP) danach machte aber deutlich, dass die CSP genug Zeit gehabt hätte, all diese Gesetze schon in der Vergangenheit zu beschließen. In dieser Sitzung kamen die neuen weiblichen Abgeordneten direkt und indirekt zu Wort. Dieser Umstand war der „Arbeiter-Zeitung“ einen ausführlichen Bericht wert.⁵¹⁴ Die meiste Aufmerksamkeit wurde der Abgeordneten Anna Boschek gewidmet. Praktisch der gesamte Inhalt ihrer Rede wurde gedruckt. Dagegen war in der „Reichspost“ davon nur wenig zu lesen. Hier wurden die Resolution

510 *Neue Freie Presse*, 20.12.1918, 5.

511 *Reichspost*, 20.12.1918, 2.

512 Wien Geschichte Wiki, Julius Ofner, URL: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Julius_Ofner (abgerufen am 1.2.2019).

513 Benesch, *Die Wiener Christlichsoziale Partei 1910–1934*, 94.

514 *Arbeiter-Zeitung*, 15.5.1919, 3.

von Frau Burjan und die Abänderung des Gesetzes auf Wunsch der Christlichsozialen erwähnt.⁵¹⁵ Der Bericht in der „Neuen Freie Presse“ war dagegen ausgeglichener.⁵¹⁶

Das **Hausgehilfinnengesetz** wurde von den führenden Frauen der Sozialdemokratie und der Christlichsozialen gestaltet. Für die Abgeordnete Burjan war es das erste von Frauen entworfene Gesetz überhaupt, das in der KN diskutiert wurde.⁵¹⁷ Abgesehen von Burjan, als alleinige Vertreterin der CSP, waren alle anderen am Gesetz beteiligten Frauen aus der SDAP. Das waren die Abgeordneten Adelheid Popp und Anna Boschek. In der Diskussion kamen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der politischen Weltanschauung der beiden Fraktionen zutage. Während die Bürgerliche und Katholikin Burjan die Hausgehilfin eingebettet in der Familie des Familienvorstandes und seiner Frau sah, sprachen die Sozialdemokratinnen dagegen von einem Arbeitsverhältnis, das auch den anderen arbeitsrechtlichen Gesetzen angepasst werden müsse. Allen war aber gemein, dass die Haushaltsgehilfin als Person wahrgenommen werden müsse, die auch ein Recht auf ein eigenes Leben habe. Eine Durchsetzung der sozialdemokratischen Idee über geregelte Arbeitszeiten konnte nicht erreicht werden. Eine Bestimmung auf Ruhezeiten dagegen schon.⁵¹⁸

Das Wort „Hausgehilfinnen“ wird in der „Arbeiter-Zeitung“ im Vergleich zu den anderen von mir untersuchten Zeitungen, wie der „Reichspost“ und der „Neuen Freien Presse“, mit Abstand am häufigsten erwähnt. Insgesamt wurde es in 141 Ausgaben im Zeitraum 1894–1920 gefunden.⁵¹⁹ Bei den anderen beiden Zeitungen kam dieses Wort im gleichen Zeitraum in 34 Ausgaben bei der „Reichspost“ und in 14 bei der „Neuen Freien Presse“ vor. Öfter wurde dagegen das Wort „Dienstboten“ verwendet. Da zeigten sich die meisten Erwähnungen (in 2460 Ausgaben) in der „Neuen Freien Presse“ und am wenigsten mit 1233 Ausgaben in der „Arbeiter-Zeitung“. In der Häufigkeitsverteilung über die Jahre lässt sich eine abnehmende Tendenz des Wortes „Dienstboten“ feststellen, mit Ausnahme der „Reichspost“. Interessanterweise wurde das Wort „Dienstbote“ nie in weiblicher Form verwendet, dagegen gibt es nur wenige Ausgaben, die das Wort „Hausgehilfen“ verwendeten.

Am 12. Dezember 1918 berichteten sowohl die „Reichspost“ als auch die „Arbeiter-Zeitung“ das erste Mal in der Ersten Republik von einer Sitzung des Wiener Gemeinderates, in der über die Haushaltsgehilfinnen diskutiert wurde.⁵²⁰ In beiden Artikeln kam in Bezug auf das Thema „Haushaltsgehilfinnen“ jeweils eine Frau zu Wort, ohne die jeweils andere explizit zu erwähnen. In

⁵¹⁵ *Reichspost*, 15.5.1919, 8.

⁵¹⁶ *Neue Freie Presse*, 15.5.1919, 6 u. 7.

⁵¹⁷ StProtKN, 2. Session, 1824.

⁵¹⁸ Siehe Punkt 7.8.

⁵¹⁹ ANNO ÖNB, URL: <http://anno.onb.ac.at/anno-suche#searchMode=complex&text=hausgehilfinnen&dateMode=period&yearFrom=1894&yearTo=1920&from=1&selectedFilters=title%3Aaze> (abgerufen am 19.12.2018).

⁵²⁰ *Arbeiter-Zeitung*, 12.12.1918, 6–7 und *Reichspost*, 12.12.1918, 8.

der Reichspost war das die im erweiterten Gemeinderat vertretene Abgeordnete Anna Strobl. Sie vertrat die Ansicht, dass eine Hausgehilfin „ein sorgloseres Leben, als eine Arbeiterin“⁵²¹ hat. So sollte ein „Mädchen“, das von „einer braven Frau die Haushaltung gelernt hat [...] selbst auch eine brave Frau und Mutter werden. Das Glück des Mannes liegt in der Hand der Frau“⁵²², war ihre These. Konträr dazu war in der „Arbeiter-Zeitung“ von der Rede im Gemeinderat der Abgeordneten Adelheid Popp zu lesen. Darin ging sie auf die sklavenähnlichen Bedingungen der Haushaltsgehilfinnen ein. Sie prangerte die niedrige Entlohnung an, mit der nicht einmal am Monatsende eine Schürze gekauft werden konnte. Sie sprach von einer veralteten, im Landtag beschlossenen Dienstbotenverordnung aus dem Jahre 1911 und meinte: „Wir müssen vor allem die Arbeitszeit der Haushaltsgehilfinnen regeln.“⁵²³ Die „Neue Freie Presse“ schrieb am 12. Dezember 1918 einen ausgewogenen Bericht über die Reden der Abgeordneten Popp und Strobl im Gemeinderat.⁵²⁴ Nach den Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung berichtete schon am 7. März 1919 die „Reichspost“ von den Plänen der christlichsozialen Abgeordneten „einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Hausfrauen und jenen der Hausgehilfen“⁵²⁵ anzustreben, im Gegensatz zu den utopischen Versprechungen der Sozialdemokratie. Interessanterweise ist vom Antrag der Abgeordneten Hildegard Burjan vom 14. März 1918 (66 der Beilagen) in der Reichspost nicht berichtet worden, obwohl über andere von ihr stammende Anträge zu lesen war. Dagegen erschien am 19. März 1919 ein Artikel in der Reichspost, der diagnostizierte: „Wenn Herrschaft und Dienerschaft christlich denken und handeln, bedarf es keiner Reform der Dienstbotenordnung und beide Teile werden sich dabei wohlbefinden.“⁵²⁶ Dagegen wurde am 3. April in der „Arbeiter-Zeitung“ vom Antrag Popp über ein „Haushilfegesetz“ berichtet.⁵²⁷ Ausführlich wurde in allen drei Zeitungen über die Beschlussfassung des endgültigen Gesetzes in der Sitzung der KN vom 26. Februar 1920 geschrieben. Bei der „Arbeiter-Zeitung“ schaffte es das Gesetz auf die Titelseite.⁵²⁸ Zusätzlich wurde ein ausführlicher Bericht über den Ablauf der Sitzung im Inneren des Blattes veröffentlicht.⁵²⁹ Sowohl im Kommentar der ersten Seite als auch im Blattinneren kam die Enttäuschung über das nicht sehr weitreichende Gesetz zum Ausdruck. Andererseits wurde festgestellt, dass eine gesetzliche Grundlage in diesem Bereich wichtig sei und dies nur ein erster Schritt sein könne. Dieser Meinung schlossen sich die sozialdemokratischen

521 *Reichspost*, 12.12.1918, 8.

522 Ebd.

523 *Arbeiter-Zeitung*, 12.12.1918, 7.

524 *Neue Freie Presse*, 12.12.1918, 10.

525 *Reichspost*, 7. 3.1919, 7.

526 *Reichspost*, 19.3.1919, 14.

527 *Arbeiter-Zeitung*, 3.4.1919, 6.

528 *Arbeiter-Zeitung*, 27.2.1920, 1.

529 Ebd., 3.

Abgeordneten auch an. Die Bürgerlichen wurden dabei als Gegner einer sozialeren Gesetzgebung identifiziert. Bei den beiden anderen Blättern waren die neuen Steuern titelgebend.⁵³⁰ In der „Reichspost“ fand der Bericht über die Debatte in der KN auf Seite drei Platz.⁵³¹ Dabei wurde die Leistung der ersten Antragstellerin Burjan hervorgehoben und ihre Rede in größeren Teilen fast wortwörtlich abgedruckt. Die beiden Sozialdemokratinnen und auch die Meldung des großdeutschen Kittinger wurden nur marginalisiert dargestellt. Insgesamt wurde das beschlossene Gesetz nach den Grundsätzen von Frau Burjan abgeändert, womit sich die „Sozialdemokraten [...] nach längerem Sträuben abgefunden“⁵³² hätten. Die „Freie Neue Presse“ berichtete über die Diskutant*innen annähernd proportional zu ihrer Redezeit, wobei es sich dabei um einen sachlichen Bericht handelte, der etwas weniger als eine Spalte lang war.⁵³³

Zwei weitere Gesetze, die nicht ganz unumstritten waren, sind das **Gesetz über die Einrichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge** sowie das **Arbeiterkammergesetz**. Beide Gesetze gingen ursprünglich nicht auf Initiativen der Sozialdemokratie zurück. Beim Kollektivvertragsgesetz gab es Vorläufer durch den liberalen Abgeordneten Plener in den 1880er Jahren – siehe Kapitel 5.1 – und einen Antrag der CSP aus dem Jahre 1912, der im Kapitel 7.14 erwähnt wurde. In der „Arbeiter-Zeitung“ wurde erst am 25. November 1917 eine Forderung des SDAP Abgeordneten Domes abgedruckt, die eine Errichtung von Arbeiterkammern vorsah.⁵³⁴

Auch in der Ersten Republik war der gewerkschaftliche Flügel der CSP federführend an beiden Gesetzen beteiligt. Im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Ländern, die auf eine Arbeitskammer als paritätisch besetzte Kommission von „Arbeitern“ und „Unternehmern“ setzten, wurde in Österreich der Weg der Arbeiterkammer eingeschlagen.⁵³⁵ Befürworter einer Arbeitskammer waren in der Ersten Republik nur unter den GDP Abgeordneten zu finden. Interessant war bei der Diskussion in der Nationalversammlung die unterschiedliche Schwerpunktesetzung in der Interessenvertretung. Während die Sozialdemokratie eine allgemeine Kammer für alle „Arbeiter und Angestellten“ forderten, war der Abgeordnete Spalowsky (CSP) besorgt um die Interessen der Angestellten. Diese unterschiedliche Klientelpolitik ließ sich immer wieder feststellen.

530 *Neue Freie Zeitung*, 27.2.1920, 1 und *Reichspost*, 27. 2.1920, 1.

531 *Reichspost*, 27. 2.1920, 3.

532 Ebd.

533 *Neue Freie Presse*, 27.2.1920, 4.

534 *Arbeiter-Zeitung*, 25.11.1917, 8.

535 Jakob Brod, Arbeiterkammern oder Arbeitskammern?, in: *Der Kampf*, 1918, Vol 3, 175–179.

Neben diesen konfliktbeladenen Sozialgesetzen gab es auch das sogenannte „**Kriegsinvalidengesetz**“, das mit 30. Juni 1919 mit Hilfe einer Vollzugsanweisung in Kraft trat.⁵³⁶ Dabei zeigte sich klar die unterschiedliche Haltung zum Krieg. Während die Abgeordneten der Sozialdemokratie von „Märtyrern“ sprachen, was genau genommen als Synonym für „Opfer“ des Krieges verwendet wurde, waren die Kriegsinvaliden für die Christlichsozialen „Helden“.⁵³⁷ Dass diese Menschen staatlicher Unterstützung bedurften, war allen klar. Der Grund für die Unterstützung konnte aber kaum unterschiedlicher sein. Ein umfassendes Gesetz konnte diesbezüglich nicht umgesetzt werden.

8.3 Sozialgesetzgebung am ideologischen Scheidepunkt

Ein Brennglas der ideologischen Auseinandersetzung zwischen bürgerlicher, deutschliberaler und sozialdemokratischer Gesinnung stellte die Frage der Wirtschaftsordnung dar. Die Sozialdemokratie mit Otto Bauer, als Präsident der Sozialisierungskommission, verstand unter der Sozialisierung etwas ganz anderes als es Ignaz Seipel mit seinem Antrag auf eine Sozialisierungskommission vom 5. März 1919 intendierte.⁵³⁸ Das geflügelte Wort der „Sozialisierung“ versprach anfangs praktisch allen Gruppierungen die Hoffnung, den Motor einer geordneten Wirtschaft anwerfen zu können, um die Krise zu überwinden. Der gemeinsame Nenner in dieser Frage, falls er je bestand, währte aber nur kurz. Über Sozialisierung berichtete die „Arbeiter-Zeitung“ bereits 1904. Im Forderungskatalog des „Internationalen Sozialistenkongresses“ von Amsterdam war unter dem Punkt „Ueber die Trusts“ folgende Forderung zu lesen: „daß die Bestrebungen der sozialistischen Parteien auf Sozialisierung der Produktionsmittel und deren Anwendung auf allgemeinen Nutzen und nicht auf Profit gerichtet sein müssen.“⁵³⁹ Im Kern wurde von der SDAP an dieser Forderung in der Ersten Republik festgehalten. Bei den Christlichsozialen lässt sich der Begriff „**Sozialisierung**“ als Forderung nur bedingt festmachen. Im Aktionsprogramm unmittelbar nach der Wahl zur KN sollten jene industriellen Betriebe, die Monopolstellung hatten, durch „Verstaatlichung, Verländerung oder Kommunalisierung sozialisiert werden.“⁵⁴⁰ Es wurde auch darin eine Beteiligung der „Beamten und Arbeiter“ am Reingewinn der sozialisierten Betriebe gefordert. Dieser kleine Wortunterschied zwischen „sozialisierten Betrieben“ und „Sozialisierung“ könnte weniger ein Zufall sein als vielmehr Ausdruck einer unterschiedlichen Weltanschauung. Bereits wenige Tage nach der Präsentation der Ergebnisse der Sozialisierungskommission im April 1919 zeigten sich die

536 StGBI Nr. 245, 1919; Vollzugsanweisung StGBI Nr. 297, 1919.

537 Verena Pawlowsky/Harald Wendelin, Die Wunden des Staates. Kriegsoffer und Sozialstaat in Österreich 1914–1938, Wien–Köln–Weimar 2015, 217–222.

538 Siehe Kapitel 7.10.

539 *Arbeiter-Zeitung*, 22.8.1904, 2.

540 *Reichspost*, 28.2.1919, 1.

unterschiedlichen Auffassungen der beiden Regierungsparteien über den Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe in den Zeitungen „Reichspost“ und „Arbeiter-Zeitung“. Während in der „Arbeiter-Zeitung“ zu lesen war, dass von sozialdemokratische Seite „darauf hingewiesen werden [konnte], man könne nicht auf der einen Seite für die Sozialisierung eintreten, wie es die christlich-soziale Partei zu tun vorgibt, und auf der anderen Seite die Wiedererrichtung der ungesunden kapitalistischen Ordnung durch die Einführung des freien Handels fordern.“⁵⁴¹, wurde in der „Reichspost“ der Abgeordnete Heidl erwähnt, der sich dagegen aussprach Klein- und Mittelbetriebe in die Sozialisierung mit einzubeziehen.⁵⁴²

Mit der „Oktoberrevolution“ in Russland und den Rätebewegungen in Deutschland und Ungarn nahm die Sozialisierungsdebatte auch in Deutschösterreich rasch zu. Bei der SDAP war die Sozialisierung der logische und historisch determinierte Schritt hin zu einer sozialistischen Gesellschaft. Otto Bauer hatte in seinen Schriften einen eigenen Weg der Sozialisierung propagiert. Als Organisationsmodell der sozialisierten Industrie sah er, so wie auch das bolschewistische Modell, den Staat als Vertreter der Gesamtheit und die Gewerkschaft als Vertreterin der Sonderinteressen der Arbeiter*innen und Angestellten vor. Zusätzlich sollten auch die Konsumenten als gleichberechtigter Teil des Modells eingebunden werden. Der Staat sollte die Aufgabe eines Schiedsrichters bekommen, der zwischen Produzent und Konsument zu vermitteln hat.⁵⁴³ Bauer wies dabei den „Betriebsräten“ eine wichtige Rolle bei der Verwaltung der Betriebe zu. Sie sollten einen geregelten Ablauf der Produktion sicherstellen.⁵⁴⁴ Das **Betriebsrätegesetz** war für Ferdinand Hanusch die Umwandlung des betrieblichen Absolutismus in einen konstitutionellen.⁵⁴⁵ Die Christlichsozialen unter Leopold Kunschak orientierten sich dagegen viel mehr an der Kommunalisierung und gaben als Vorbild die stadtpolitischen Maßnahmen aus der Zeit von Karl Lueger an.⁵⁴⁶ Eine Überführung aller Wirtschaftsbetriebe in ein Gemeineigentum, das von Beschäftigten und Konsument*innen verwaltet werden sollte, stand bei der CSP nie zur Diskussion. In der Reichspost schrieb Ignaz Seipel dazu: „Wir aber lehnen eine solche radikale Sozialisierung, die das Privateigentum an Produktionsmitteln und damit wirksamsten Ansporn zur Hebung der Produktion selbst beseitigen würde, ab.“⁵⁴⁷ Otto Bauer sah den Widerstand gegen seine Sozialisierungspläne in einem „Länderpartikularismus“.⁵⁴⁸ Das **„Gesetz über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben“** sah in § 1 ein Einvernehmen mit der

⁵⁴¹ *Arbeiter-Zeitung*, 26.4.1919, 2.

⁵⁴² *Reichspost*, 25.4.1919, 4.

⁵⁴³ Bauer, *Die Österreichische Revolution*, 185.

⁵⁴⁴ Ebd., 186.

⁵⁴⁵ Pfoser, *Die erste Stunde Null*, 183.

⁵⁴⁶ StProtKN, 2. Session, 466.

⁵⁴⁷ *Reichspost*, 9.9.1919, 1.

⁵⁴⁸ Bauer, *Die Österreichische Revolution*, 192.

Landesverwaltung vor.⁵⁴⁹ Dieses konnte letzten Endes oft nicht erzielt werden. Die Sozialisierungsvorhaben konnten dadurch allzu leicht auf die lange Bank geschoben werden. Die Phase des Entwurfs sowie die Diskussion über das Gesetz zeigten bereits ein ernsthaftes Zerwürfnis zwischen der SDAP und der CSP. Neben dem Schlagabtausch in der KN, wurde die Wirtschaftspolitik auch in der Presse diskutiert.⁵⁵⁰ In der „Reichspost“ wurde am 29. Mai 1919, also nur einen Tag vor dem Beschluss des Gesetzes über das Verfahren der Enteignung, ein Bericht über den Deutschösterreichischen Gewerbebund gedruckt. Der Abgeordnete Heinl sprach in seiner Rede davon, dass die Christlichsozialen gewissen Sozialisierungsvorhaben zustimmen können und auch die Einführung von Betriebsräten sei der Zeit geschuldet. Die Mitsprache in den Betrieben dürfe aber nicht in eine Beeinflussung umschlagen. Daher sei es wichtig, sich als bürgerliche Abgeordnete gegen die Anträge der Sozialdemokratie zu stellen.⁵⁵¹

Im zweiten Entwurf über das **Gesetz über die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen** wurde die Mitwirkung des bürgerlichen Lagers deutlich. Verglichen mit dem ersten Entwurf wurde ein Großteil vom Abgeordneten Viktor Wutte neu geschrieben und wesentlich ergänzt. Vielleicht war die Kritik der bürgerlichen Seite an diesem mangelhaften ersten Entwurf auch ein Ausdruck der fehlenden wirtschaftlichen Kompetenz der Sozialdemokratie. Emmy Freundlich verfasste einen Artikel in „Der Kampf“, in dem sie die Probleme der wirtschaftlichen Umgestaltung anhand der Kluft zwischen der Arbeiterschaft und der Intelligenz diskutierte. Sie forderte darin eine Ausbildungsoffensive, bei der vor allem das Proletariat zu Intellektuellen gebildet werden sollte. Sie forderte eine Schule für genossenschaftliche Funktionäre ein, um die Verwaltung gemeinwirtschaftlicher Betriebe sicherzustellen. Natürlich würde ihrer Meinung nach dieser Prozess Zeit in Anspruch nehmen. „Erst müssen wir in dem kleinen Gemeinwesen einmal verwalten lernen, dann können wir darangehen, die Fabriken und die Produktion verwalten zu wollen.“⁵⁵² Das Gesetz unter der Mitwirkung Wuttes zeigte eine klar kapitalistische, marktwirtschaftliche Ausrichtung. Die gleichberechtigte Mitsprache der Konsument*innen in den sozialisierten Betrieben, wie es der Plan Otto Bauers war, konnte nicht realisiert werden.

Otto Bauer setzte mit der Niederschlagung der „ungarischen Räterediktatur“ im Sommer 1919 den Zeitpunkt fest, nachdem eine Umsetzung der sozialdemokratischen Sozialisierungsvorhaben mit den bürgerlichen Parteien nicht mehr möglich war.⁵⁵³ Tatsächlich waren es aber auch viele andere Faktoren, die die Umsetzung einer neuen Wirtschaftsordnung verunmöglichten. In einer 1921

549 StGBI Nr. 308/1919, § 1.

550 Siehe Kapitel 7.12.

551 *Reichspost*, 29.5.1919, 7–8.

552 Emmy Freundlich, Die Organisation der Volkswirtschaft und ihre Umgestaltung, in: *Der Kampf*, (1918) 8, 564.

553 Bauer, Die Österreichische Revolution, 194.

erschienenen Publikation gestand Wilhelm Ellenbogen gleich zu Beginn ein grundlegendes Problem: „Aus dem Chaos einen wohlgefügtten Bau zu zimmern, daß war die Aufgabe, die an die neuen Machthaber oder Teilmachthaber herantrat. Aber sie da! Es fehlte der Bauplan!“⁵⁵⁴

In den untersuchten Zeitungen selbst lässt sich auch eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung festmachen. Anhand der Häufigkeit der Erwähnung des Wortes „Sozialisierung“ lässt sich eine Präferenz ableiten. In der „Arbeiter-Zeitung“ wurde das Wort „Sozialisierung“ in den Jahren 1919-1923 in 332 Ausgaben erwähnt. Dagegen kam es in der „Reichspost“ und in der „Neuen Freien Presse“ im gleichen Zeitraum etwas mehr als halb so oft vor. Die „Neuen Freie Presse“ befasste sich vor allem mit der „Sozialisierung“ in Deutschland und berichtete ausführlich über Maßnahmen der Spartakisten und der Rätebewegungen.⁵⁵⁵

8.4 Umsetzung und Wirksamkeit

Die Effizienz und die Durchsetzungsfähigkeit der in den ersten Jahren errichteten Sozialgesetze waren in der folgenden Zeit unterschiedlich. Gerade die zuletzt diskutierten Sozialisierungsgesetze konnten nur marginal umgesetzt werden. Aus der Beilage über „Vergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinde“ wurde nie ein Gesetz.⁵⁵⁶ Auch folgten keine spezifischen Sozialisierungsgesetze mehr. Dagegen erfuhr das „Betriebsrätegesetz“ eine Wandlung von einem politisch intendierten Gesetz zur Stärkung der Kontrolle und Verwaltung in den Betrieben hin zu einer sozialpolitischen Institution, die bis heute ihre Gültigkeit hat. An dieser Wandlung waren auch die Freien Gewerkschaften beteiligt, die anfangs große Vorbehalte gegen die Einführung der „Betriebsräte“ hatten. Die Angst um den Verlust ihrer Einflussosphäre war groß.⁵⁵⁷ In der Ersten Republik war das „Betriebsrätegesetz“ eines der umstrittensten und galt auf bürgerlicher Seite als „soziale Last“.⁵⁵⁸

Die tatsächliche Umsetzung von Betriebsräten im Gewerbe und in Fabriken war sehr unterschiedlich. Zu beobachten war ein starkes Stadt Land Gefälle einerseits und ein Unterschied zwischen Großbetrieben und kleingewerblichen, handwerklichen Betrieben andererseits. Während in den großen Städten der Betriebsrat durchaus eine Verbreitung erfuhr, konnte sich das Gesetz am Land nicht etablieren. Ebenso wenig wurde es in kleineren Betrieben umgesetzt. Es gab aber auch Lücken in der Umsetzung bei den Großbetrieben, wie zum Beispiel der Alpine Montangesellschaft

554 Wilhelm Ellenbogen, *Sozialisierung in Österreich*, Wien 1921, 2.

555 *Neue Freie Presse*, 3.3.1919, 1 oder 7.1.1919, 3.

556 168 der Beilagen, 2. Session, 1919.

557 Pfoser, *Die erste Stunde*, 183.

558 Tálos, *Staatliche Sozialpolitik*, 223.

in Donauwitz, den Schöller–Bleckmann–Stahlwerken oder der Styria AG.⁵⁵⁹ Hier wurde mit allen Mitteln versucht eine Implementierung dieser Interessensvertretung zu vermeiden.

Bei einigen Gesetzen konnten die intendierten Ziele nicht in allen Bereichen unmittelbar erreicht werden. Die beschlossenen Sozialgesetze wurden teilweise nicht eingehalten oder waren nicht ausreichend mit Kontrollfunktionen ausgestattet. In den Medien ist in den Monaten nach der Umsetzung und dem Inkrafttreten immer wieder darüber zu lesen. Speziell die Berufsvereinigungen weisen auf solche Missstände hin. So klagte etwa der Abgeordnete Johann Smitka, dass die Heimarbeiter*innen nicht als Lohndrücker fungieren können und kündigte einen Gesetzesentwurf an, der bereits mit dem Amt für soziale Verwaltung akkordiert sei.⁵⁶⁰ Dieser angekündigte Entwurf wurde in der KN nie eingebracht. Auch wurde bei diesem Verbandstag über die Nichteinhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Achtstundentages in bestimmten Bereichen berichtet. Auch hier zeigte sich ein Stadt–Land Gefälle. Die Berichte der damaligen Gewerbeinspektoren sahen am „flachen Land“ und in den Provinzstädten kaum eine Beachtung des Achtstundentages.⁵⁶¹

9 Ergebnisse

Nach der eingehenden Untersuchung von 16 Sozialgesetzen und zwei Novellen wird die Leistung der ersten Regierung der Ersten Republik von Oktober 1918 bis in den Juli 1920 deutlich sichtbar. Dabei kann diese Gesetzgebung nicht unabhängig von seiner Vorgeschichte abgekoppelt werden. Sie greift bis in das 19. Jahrhundert zurück. Im Kapitel 4 wurde die erste große Sozialgesetzgebungsperiode unter dem „Eisernen Ring“ behandelt. Im Vergleich zu der Phase 1918–1920 war die Sozialgesetzgebung der 1880er Jahre eine Reform „von oben“, die eine Entproletarisierung und eine christliche Sozialreform zum Ziel hatte. Sie reichte aber nicht aus, um die sozialen und gesellschaftlichen Probleme langfristig zu lösen. Erfolg hatte dagegen die Etablierung des politischen Katholizismus, der weit in das 20. Jahrhundert hineinreichte.⁵⁶² Natürlich stellt sich umgekehrt die Frage nach der Art der Sozialgesetzgebung zu Beginn der Republik. Kann hier von einer Reform von unten gesprochen werden?

Unmittelbar nach dem Krieg war der Unterschied zwischen oben und unten viel geringer als zuvor. Armut und Hunger betrafen einen Großteil der Bevölkerung. Die schlechte Ernährungslage, der Rohstoffmangel und die Seuchengefahr waren praktisch in allen Bevölkerungsteilen vertreten. Der Druck der Straße war groß wie nie zuvor. Die Straßenkämpfe vom April und Juni 1919 in Wien

⁵⁵⁹ Ebd., 224.

⁵⁶⁰ *Arbeiterzeitung*, 11.9.1919, 6.

⁵⁶¹ Tálos, Staatliche Sozialpolitik, 222.

⁵⁶² Ernst Hanisch, Das System und die Lebenswelt des Katholizismus, in: Emmerich Tálos, Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, Wien 1995, 446–447.

waren dafür ein Beispiel.⁵⁶³ Als Legitimation vieler Gesetze wurde im Parlament oft vor einer bolschewistischen Revolution gewarnt. In der parlamentarischen Diskussion zum Achtstundentag kam diese Ansicht klar zum Ausdruck.⁵⁶⁴ Der Wunsch nach Veränderung und nach Demokratie war groß. Es ist daher legitim, von einer Sozialreform „von unten“ zu sprechen. Trotzdem wurden diese sozialen Bewegungen von keiner parlamentarischen Partei im Sinne eines revolutionären Kampfes angeführt. Die einzige Partei, die diese Bewegungen in sich aufzog und als Legitimation ihrer Politik betrachtete, war die Sozialdemokratie.

Wie im Kapitel 5.1 ausführlich dargestellt wurde, etablierte sich die SDAP bereits vor der Ersten Republik als staatstragend. Die führenden Köpfe der Partei, die meist aus intellektuellen Familien stammten, konnten ihren Einfluss in der damaligen aristokratischen Welt in vielen Bereichen geltend machen. So gelang es Victor Adler 1914 mit seiner Intervention beim Minister des Inneren, Baron Karl Heinold, den zukünftigen Anführer der bolschewistischen „Oktoberrevolution“ Lenin vor einer Verurteilung eines k.u.k. Militärgerichts zu retten und ermöglichte ihm damit die Ausreise in die Schweiz.⁵⁶⁵ Dieses plakative Beispiel zeigt den Wirkungsgrad und die Möglichkeit der Einflussnahme einzelner Persönlichkeiten auf. Einen entscheidenden Einfluss auf die Einigkeit der Sozialdemokratie hatte wenige Jahre später sein Sohn Friedrich Adler. Durch sein Schussattentat auf den Ministerpräsidenten Stürgkh und den Auftritt danach im Gerichtssaal verkörperte Adler für viele linksgerichtete, politisierte Arbeiter*innen den Inbegriff eines Revolutionärs.⁵⁶⁶ Diese Basis, die hinter ihm stand, hatte große Auswirkungen auf die aufstrebende Rätebewegung in Deutschösterreich. Sie war mit ein Grund für den Zusammenhalt der Partei über die schwierigste Phase hinweg. Die kommunistischen Strömungen konnten über plakative Aktionen auf der Straße nie hinausgehen. Spaltungen, wie sie in Deutschland fatale Auswirkungen zeigten, konnten in Österreich vermieden werden. Die Funktion der SDAP für die Sozialgesetzgebung war dreierlei. Erstens konnte während der revolutionären Stimmung der Kontakt zur extremen Linken aufrechterhalten und in die Parteipolitik eingebunden werden. Zweitens konnten ab 1917 die Partizipationsfähigkeit und die zukünftige, staatstragende Rolle unter Beweis gestellt und erprobt werden. Die damalige Führungselite sah in Karl Renner eine kompetente Führungspersönlichkeit, der ihre Sprache sprach und der über seine parteipolitische Funktion einen Kanal zum Proletariat öffnen konnte.⁵⁶⁷ Die dritte, für die Sozialgesetzgebung entscheidende Rolle war die Zeit vor dem Krieg. Viele in Kapitel 6 und 7 untersuchten Gesetze waren bereits schon im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts von der SDAP ausformuliert und sind teilweise auch im Abgeordnetenhaus

⁵⁶³ Holzer, Die erkämpfte Republik, 144.

⁵⁶⁴ Siehe Punkt 6.3.

⁵⁶⁵ Braunthal, Victor und Friedrich Adler, 270.

⁵⁶⁶ Siehe Punkt 4.4.

⁵⁶⁷ Ebd.

diskutiert worden. Es handelte sich daher um eine bekannte Gesetzesmaterie. Das war auch der Grund für die rasche Umsetzung vieler Maßnahmen. Die Bevölkerung konnte so den Eindruck eines schnell arbeitenden Parlaments gewinnen, das ihre Interessen auch wirklich vertrat und Gesetze auch umsetzen wollte und konnte. Diese Stimmung kann vielen Kommentaren und Meldungen der damaligen Zeitungen entnommen werden.⁵⁶⁸

In den Reihen der Christlichsozialen und der Deutschnationalen herrschte in der Übergangsphase zur Republik große Ratlosigkeit und Untergangsstimmung. Nach anfänglichen Versuchen der CSP, an einer konstitutionellen Monarchie festzuhalten, kehrte der Pragmatismus ein und es gelang eine parteiübergreifende Zustimmung zu einem demokratischen, republikanischen Staatswesen.⁵⁶⁹ Die sozialpolitische Agenda lag bis zum Ende der SDAP–CSP Koalition in den Händen von Ferdinand Hanusch als Staatssekretär des Staatsamtes für soziale Verwaltung. Er spielte als Person eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der meisten Sozialgesetze und betrachtete es als größte Aufgabe, der arbeitenden Bevölkerung die neue Ära der Sozialdemokratie zu vermitteln. Dadurch war es ihm möglich, wesentliche Vorkriegsforderungen der Sozialdemokratie umzusetzen. Wie sich in der ganzen Arbeit schon mehrmals zeigte, wollten Hanusch und andere führende Köpfe der SDAP der revolutionären Bewegung dadurch ein Ventil geben, um auch den Glauben an eine parlamentarische Demokratie zu stärken.⁵⁷⁰ Die „Gefahr der Straße“ wurde auch strategisch von der SDAP zur Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber ihrem Koalitionspartner eingesetzt. Andererseits kam Ferdinand Hanusch bei einigen Anträgen der politischen Konkurrenz entgegen.⁵⁷¹ Damit positionierte er sich als kompromissbereiter Staatssekretär, der sich um die Anliegen aller kümmert. Neben ihm waren einige andere Sozialdemokrat*innen im parlamentarischen Diskurs beteiligt. Bei 15 von 17 untersuchten Gesetzen wurde der Bericht in der Nationalversammlung von einem sozialdemokratischen Abgeordneten erstattet. Dabei war Josef Wiedenhofer alleine dreimal Berichterstatter und spielte beim Gesetz zum Achtstundentag, der Sonntagsruhe und beim Arbeiterurlaubsgesetz eine wichtige Rolle. Die schärfste Rede gegen den Koalitionspartner und die Opposition hielt Friedrich Adler in der Diskussion um das Sozialisierungsgesetz (7.10) und in der Diskussion um das Gesetz über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben (7.14). Grund dafür war nach seiner Ansicht die verdeckte Zusammenarbeit zwischen der GDP und der CSP gegen die Sozialisierungsgesetze. Er warnte vor außerparlamentarischem Klassenkampf und stellte die Koalition in Frage. Als Vertreter des linken Flügels der Partei stand er unter großem Erwartungsdruck. Zwischen April und Juni 1919, als diese Gesetze diskutiert wurden, war auch die

568 Siehe Punkte 6.1 oder 8.1.

569 Siehe Punkt 4.1.

570 Siehe Kapitel 6.5 und 8.

571 Siehe Kapitel 6 und 7.14.

revolutionäre Situation in Österreich angespannt, die im Juni auch Todesopfer forderte. Allgemein gingen die sozialdemokratischen Abgeordneten in ihren Forderungen immer weiter als alle anderen Parteien. Viele programmatische Anliegen konnten umgesetzt werden. Die revolutionären Versprechungen, mit denen eine sozialistische Gesellschaftsordnung umgesetzt werden sollte, blieben aber unerreicht. Dies äußerte sich am prägnantesten im letztendlichen Scheitern der Sozialisierung. Daher waren auch hier die Diskussionen um diese Gesetze am heftigsten. Bei diesem Gesetzeskomplex ist der stetige Verlust der Einflussnahme und Vormachtstellung der SDAP am besten dokumentierbar. Bei den insgesamt vier umgesetzten Gesetzen wurde die Einflussnahme auf die Gesetzestexte bei der CSP und auch der oppositionellen GDP im Vergleich zur SDAP immer stärker. Schon beim Betriebsrätegesetz wich der zweite Entwurf wesentlich vom ersten ab und die anfänglichen Minoritätsmeinungen konnten eine Mehrheit finden. Zusätzlich wurde der Entwurf noch durch die vielen Anträge des Abgeordneten Viktor Wutte, der ja selbst den Entwurf ausverhandelte, stark verändert. Beim folgenden Gesetz über das Verfahren bei der Enteignung ist ein ähnliches Bild erkennbar. Auch hier unterschied sich der zweite Entwurf stark vom ersten und auch diesmal wurde die SDAP mit Anträgen des oppositionellen Abgeordneten Wutte überstimmt. Das vierte und letzte Gesetz, das als Sozialisierungsgesetz zu verstehen ist, wurde bereits selbst vom Abgeordneten Wutte codifiziert. Die SDAP saß zwar noch am Verhandlungstisch, konnte aber ihre Meinung nicht mehr durchsetzen. Von den ursprünglichen Plänen Otto Bauers die Konsumenten als gleichberechtigte Partner in den Betrieben ein Mitspracherecht einzuräumen, blieb nichts übrig.⁵⁷² Die Koalition hielt zwar noch ein Jahr. Ebenso konnten noch einige weitere Gesetzesvorhaben umgesetzt werden. Das offen ausgebrochene Zerwürfnis zwischen den beiden Lagern verfestigte sich aber immer mehr und führte zum vorprogrammierten Bruch der Koalition. Die SDAP überschätzte selbst ihre Stärke und ihre daraus resultierende, unmittelbare Perspektive. Alle Pläne, die Gesetzesvorhaben, die als Kompromiss zustande gekommen waren und später repariert werden sollten, schlugen fehl. Die weitere Rolle in der Republik als Oppositionspartei widersprach ihrem Anspruch. Die Regierungsfunktion musste sich auf größere Städte beschränken, in denen die SDAP ihre Vorstellungen mit Einschränkungen erfolgreich umsetzen konnte.

Im Gegensatz zur Sozialdemokratie gab es von Seiten der Christlichsozialen differenzierte Positionen. Ablehnung oder geforderte Einschränkungen wurden in der Nationalversammlung beim Gesetz über den Achtstundentag, die Nachtarbeit, die Kollektivverträge, die Betriebsräte, beim Verfahren zur Enteignung von Wirtschaftsbetrieben, beim Hausgehilfennengesetz und dem Sozialisierungsgesetz diskutiert.⁵⁷³

⁵⁷² Siehe Punkt 8.3.

⁵⁷³ Siehe Punkte 6 und 7.

Obwohl bei einigen dieser Gesetze die CSP die ersten Anträge nach der Wahl im Februar 1919 stellte – darunter waren der Gesetzesentwurf für die Einsetzung einer Sozialisierungskommission durch Ignaz Seipel, der Antrag über die Errichtung von Arbeiterkammern, der Entwurf über ein Tarifgesetz und ein Antrag für eine Neuordnung der Dienstbotenordnung –, unterschieden sich die Vorstellungen über die Zielsetzung, den Wirkungsbereich und die Reglementierung wesentlich von der Sozialdemokratie.⁵⁷⁴ Speziell der gewerkschaftliche Flügel der CSP mit den Abgeordneten Franz Spalowksy und Leopold Kunschak hatte Interesse an der Umsetzung bestimmter Sozialgesetze, wie zum Beispiel dem Achtstundentag. Leopold Kunschak war der einzige Christlichsoziale, der als Berichterstatter in der Nationalversammlung auftrat.⁵⁷⁵ Bei den Gesetzen über die Nacharbeit von Frauen und Jugendlichen und dem Hausgehilfennengesetz spielte die einzige weibliche christlichsoziale Abgeordnete, Hildegard Burjan, eine führende Rolle, wenngleich auch hier die Forderungen immer weniger weit reichten als bei der SDAP. Die tragende Rolle der CSP Gewerkschaftler manifestierte sich auch in der Stellung Leopold Kunschaks, der 1920 zum Parteiobmann gewählt wurde. Im Lauf der folgenden Jahre wurde der Einfluss des gewerkschaftlichen Flügels in der Partei aber immer schwächer. Der autoritäre Stil setzte sich durch. Kunschak wollte seinen Namen mit dem Ständestaat nicht in Verbindung bringen. Nachdem Wien eine „bundesunmittelbare Stadt“ wurde, legte er alle politischen Ämter 1934 nieder.⁵⁷⁶ Hildegard Burjans Parteikarriere war dagegen viel kürzer. Aus gesundheitlichen Gründen und wahrscheinlich auch aufgrund antisemitischer Tiraden führender Parteifunktionäre wie Leopold Kunschak kandidierte die Abgeordnete Burjan kein zweites Mal für den Nationalrat. Die parteiprogrammatischen Forderungen des christlich-sozialen gewerkschaftlichen Flügels konnten zu einem großen Teil erfüllt werden. Ebenso konnte nach anfänglichen Schwierigkeiten die Vormachtstellung der Sozialdemokratie verhindert werden. Erreicht wurde dies durch Zusammenarbeit in bestimmten Gesetzgebungsphasen mit der Opposition und der Verschleppung für die sozialdemokratische Partei wichtiger Vorhaben, wie zum Beispiel die Verklärung der Sozialisierung. Nach Ende der Koalition mit der SDAP konnte sich der bürgerliche Block bis zum Ende der Ersten Republik an der Macht halten. Insgesamt meldeten sich in der Nationalversammlung bei 9 von 17 untersuchten Gesetzen CSP Abgeordnete zu Wort.

Die Deutschnationalen hatten bis zum Ende der Koalition 1920 zwei Berichterstatter zu verzeichnen. Der Abgeordnete Gustav Richter, der nur in der PN vertreten war, präsentierte den ersten Gesetzesentwurf zum Achtstundentag 1918. Seine Wortmeldung und die Anträge seines Parteikollegen Max Friedmann zeigten, dass der Achtstundentag für diese Fraktion nicht als Ausbau

⁵⁷⁴ Siehe Punkt 7.

⁵⁷⁵ Siehe Punkt 7.14.

⁵⁷⁶ Benesch, Die Wiener Christlichsoziale Partei 1910–1934, 384–385.

der Sozialgesetzgebung, sondern vielmehr als Notstandsmaßnahme gesehen wurde. Die Partei wurde mehr von den Ereignissen getrieben, als dass es deren Anliegen gewesen wäre, die Arbeitszeit drastisch zu verkürzen. Da sie aber zu dieser Zeit eine Regierungsverantwortung besaß, war es schwer zu diesem Zeitpunkt fundamental dagegen zu sein. Im Rahmen der KN fand sie sich in der Opposition wieder. Den allermeisten untersuchten Sozialgesetzen stand diese Partei kritisch bis ablehnend gegenüber. Dies äußerte sich in den abgegebenen Wortmeldungen und in der teilweise großen Zahl unmittelbar vor der Abstimmung eingebrachter Änderungs- und Gegenentwurfsanträge. Ein Beispiel dafür sind die Anträge des Abgeordneten Karl Kittinger beim Kollektivvertragsgesetz oder auch die massiven Einwände bei der gesetzlichen Verankerung des Achtstundentages 1919 durch den Abgeordneten Leopold Stocker. Besonders heftig, wie bereits oben beschrieben, fiel die Kritik des Abgeordneten Wutte an den Sozialisierungsgesetzen aus. Der Partei gelang es aus der Oppositionsrolle heraus wichtige Entscheidungen, vor allem was die weitere wirtschaftliche Entwicklung im Land betraf, zu ihren Gunsten abzuändern. Die Angst einer verdeckten Zusammenarbeit der CSP mit der GDP, wie sie von der SDAP wahrgenommen wurde, hatte ihre Berechtigung.

Bei den 17 untersuchten Gesetzen meldten sich die Abgeordneten der GDP bei neun Gesetzesvorlagen in der Nationalversammlung zu Wort. Interessanterweise wurden bei sieben von den neun Gesetzesvorhaben gemeinsam auch mit den Abgeordneten der CSP und der SDAP diskutiert. Es gab überhaupt nur zwei Lesungen, an denen sich außer der SDAP eine andere Partei zu Wort meldete. Das war bei den Abgeordneten der CSP das Gesetz über die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen und bei den Abgeordneten der GDP die Diskussion über die Kinderarbeit. Bei den acht anderen untersuchten Gesetzen sprachen nur Abgeordnete der SDAP.

Insgesamt war von Oktober 1918 bis Juni 1920 eine Zeit des Aufbruchs und Neuanfangs in moderne Zeiten. Auch in dieser Phase war die Sozialgesetzgebung kein Produkt ökonomischer Leistungen. Sie war das Ergebnis politischer Entscheidungen, die aufgrund der akuten Not, ideengeschichtlicher Idealvorstellungen und dem damit verbundenen Wunsch, eine bessere und demokratischere Welt aufbauen zu können, geboren wurde als ob dem Dampfkessel des alten Habsburgerreiches das Ventil herausgezogen worden wäre.

Am 4. Juni 1926 sprach Ignaz Seipel, der zu dieser Zeit Bundeskanzler und Vorsitzender der Christlichsozialen war, in der Pariser Sorbonne anlässlich der Beendigung der Völkerbundkontrolle nach der Genfer Sanierung. Dabei fasste er aus seiner Sicht die Probleme und Gefahren der ersten Republikjahre zusammen. Er verglich dabei die „Türkenbelagerung“ aus dem Jahr 1683 mit der drohenden Gefahr der Bolschewiken 1918 aus Russland. Österreich war seiner Meinung nach das

Bollwerk, das unter Mithilfe aller Parteien diese Gefahr für das übrige Europa gebannt hat. Um diese Gefahr abzuwehren, „mußte (sic!) man in der Folge der Not drohenden sozialen Unruhen durch Zugeständnisse hintanhaltend, die oft die Leistungsfähigkeit des Staates bei weitem überstiegen.“⁵⁷⁷ Vielleicht bewahrheitete sich die Aussage Victor Adlers beim Stuttgarter Kongress 1907 in einer anderen Art und Weise als er meinte, dass nur die Warnung vor einer Revolution den drohenden Krieg verhindern könne.⁵⁷⁸ Der Krieg in seinem erschreckenden Ausmaß konnte nicht verhindert werden. Dafür konnte aber in Österreich eine Epoche der Sozialgesetzgebung vor diesem Hintergrund beginnen.

⁵⁷⁷ *Reichspost*, 5.6.1926, 2.

⁵⁷⁸ Braunthal, Victor und Friedrich Adler, 203.

10 Literatur

Emanuel **Adler**/Ferdinand Hanusch, Die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Kriege (Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges: Österreichische und ungarische Serie), Wien 1927.

Johann Christoph **Allmayer-Beck**, Vogelsang. Vom Feudalismus zur Volksbewegung, Wien 1951.

Victor **Adler**, Aufsätze, Reden und Briefe, 6. Heft, Victor Adler der Parteimann, Wien 1929.

Rudolf G. **Ardelt**, Vom Kampf um Bürgerrechte zum Burgfrieden. Studien zur Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie 1888–1917, Wien 1994.

Otto **Bauer**, Die Österreichische Revolution, Wien 1965.

Markus **Benesch**, Die Wiener Christlichsoziale Partei 1910–1934. Eine Geschichte der Zerrissenheit in Zeiten des Umbruchs, Wien–Köln–Weimar 2014.

Klaus **Berchtold**, Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, Wien 1967.

Hermann **Böhm**, Die Tragödie des Austromarxismus am Beispiel von Otto Bauer. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Sozialismus (Wiener Arbeiten zur Philosophie. Reihe C: Beiträge zur Sozialphilosophie 1), Frankfurt am Main–Berlin–Bern–Bruxelles–New York–Oxford–Wien 2000.

Julius **Braunthal**, Victor und Friedrich Adler. Zwei Generationen Arbeiterbewegung, Wien 1965.

Johann Wolfgang **Brügel**, Friedrich Adler vor dem Ausnahmegericht. 18. und 19. Mai 1917, Wien–Frankfurt–Zürich 1967.

Wilhelm **Ellenbogen**, Sozialisierung in Österreich, Wien 1921.

Erich **Fröschl**/Maria Mesner/Helge Zoitl (Hg.), Die Bewegung. Hundert Jahre Sozialdemokratie in Österreich, Wien 1990.

Robert **Gerwarth**, Die GröÙte aller Revolutionen. November 1918 und der Aufbruch in eine neue Zeit, München 2018.

Charles **Gulick**, Österreich von Habsburg zu Hitler 1, Wien 1948.

Hanns **Haas**, Ein verfehlter Start? Die Anfänge Österreichs 1918 bis 1920, in: *Zeitgeschichte* 41 (2014) 6.

Ernst **Hanisch**, Der kranke Mann an der Donau. Marx und Engels über Österreich, Wien–München–Zürich 1978.

Ernst **Hanisch**/Herwig Wolfram (Hg.), Österreichische Geschichte 1890-1990. Der lange Schatten des Staates. Österreichische Geschichte im 20. Jahrhundert, Wien 1994.

Karl **Haas**, Industrielle Interessenpolitik in Österreich zur Zeit der Weltwirtschaftskrise, in: *Jahrbuch für Zeitgeschichte* (1978) 96–126.

Hans **Hautmann**, Geschichte der Rätebewegung in Österreich 1918–19224, Wien–Zürich 1987.

Anton **Holzer**, Die erkämpfte Republik. 1918/19 in Fotografien, Wien 2018.

Der Kampf, Monatszeitschrift, XII (1919).

Benedikt **Kautsky** (Hg.), Friedrich Engels' Briefwechsel mit Karl Kautsky, Wien 1955.

Fritz **Klenner**, Hundert Jahre österreichische Gewerkschaftsbewegung. Entstehung und Entwicklung, Wien 1981.

Helmut **Konrad**/Wolfgang Maderthaner (Hg.), ...der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik – Band I, Wien 2008.

Helmut **Konrad**/Wolfgang Maderthaner (Hg.), ...der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik – Band II, Wien 2008.

Robert **Kriechbaumer**, Die große Erzählung der Politik. Politische Kultur und Parteien in Österreich von der Jahrhundertwende bis 1945, Wien–Köln–Weimar 2001.

Achim **Landwehr**, Historische Diskursanalyse, Frankfurt–New York 2018.

Hans **Loewenfeld-Russ**, Die Regelung der Volksernährung im Krieg, Wien 1926.

Verena **Pawlowsky**/Harald Wendelin, Die Wunden des Staates. Kriegsoffer und Sozialstaat in Österreich 1914–1938, Wien–Köln–Weimar 2015.

Alfred **Pfoser**/Andreas Weigl, Die erste Stunde Null. Gründungsjahre der österreichischen Republik 1918–1920, Salzburg–Wien 2017.

Karl **Polanyi**, The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, Wien 2017.

Karl **Renner**, Österreichs Erneuerung. Politisch–programmatische Aufsätze, Wien 1916.

Republik Österreich Parlament, Leopold Stocker, URL:

https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01891/index.shtml (abgerufen am 25.11.2019).

Karin **Schambach**, Von der Identifikation zur Entfremdung. Die Erfahrung städtischer Wirklichkeit im 19. Jahrhundert, in: *Archiv für Kulturgeschichte*, Band 81, Heft 1, 1999

Gerald **Stourzh**/Margarete Grandner (Hg.), Historische Wurzeln der Sozialpartnerschaft, Wien 1986.

Gerald **Stourzh**, Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates, Wien 1989.

Emmerich **Tálos**, Austrofaschismus. Politik–Ökonomie–Kultur 1933–1938, Münster 2014.

Emmerich **Tálos**/Herbert Dachs/Ernst Hanisch/Anton Staudinger (Hg.), Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, Wien 1995.

Emmerich **Tálos**, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse, Wien 1981.

Karl **Vocelka**, Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik, Graz–Wien–Köln 2002.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, URL:

https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Clemens_Maria_Hofbauer (abgerufen am 4.1.2019).

Wien Geschichte Wiki, URL: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/August_Forstner (abgerufen am 26.01.2018).

Wilhelm **Winkler**, Die Einkommensverschiebungen in Österreich während des Weltkrieges, Wien 1930.

Stefan **Zweig**, Tagebücher. Gesammelte Werke in Einzelbänden, Frankfurt am Main 1984.

11 Quellen

Arbeiterwille, ÖNB/Anno Austrian Newspaper Online, URL: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=awi>, (abgerufen am 28. Oktober 2018).

Arbeiter-Zeitung, ÖNB/Anno Austrian Newspaper Online, URL: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=aze>, (abgerufen am 1. August 2018).

Illustrierte Kronenzeitung, ÖNB/Anno Austrian Newspaper Online, URL: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=krz>, (abgerufen am 1. August 2018).

Kongregation für den Clerus, Enzyklika Rerum Novarum, URL: <http://www.clerus.org/clerus/dati/2000-05/06-10/RerNov.html> (abgerufen am 4.1.2018).

Landesgesetzblätter für Niederösterreich, URL: http://alex.onb.ac.at/tab_lgn.htm, (abgerufen am 1. August 2018).

Landesgesetzblatt für Wien (ab 1920), URL: http://alex.onb.ac.at/tab_lgw.htm, (abgerufen am 1. August 2018).

Neue Freie Presse, ÖNB/Anno Austrian Newspaper Online, URL: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=nfp>, (abgerufen am 1. August 2018).

Neues Wiener Tagblatt, ÖNB/Anno Austrian Newspaper Online, URL: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=nwg>, (abgerufen am 1. August 2018).

Reichspost, ÖNB/Anno Austrian Newspaper Online, URL: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=rpt>, (abgerufen am 1. August 2018).

Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblätter, URL: http://alex.onb.ac.at/tab_rgb.htm, (abgerufen am 1. August 2018).

Salzburger Chronik für Stadt und Land, ÖNB/Anno Austrian Newspaper Online, URL: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=sch>, (abgerufen am 1. August 2018).

Statistische Monatsschrift, ÖNB/Anno Austrian Newspaper Online, URL: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=stm>, (abgerufen am 1. August 2018).

Stenographische Protokolle der Ersten Republik, URL: <http://alex.onb.ac.at/spe.htm>, (abgerufen am 1. August 2018).

Volksstimme, ÖNB/Anno Austrian Newspaper Online, URL: http://digital.onb.ac.at/OnbViewer/viewer.faces?doc=ABO_%2BZ148814002 (abgerufen am 10.1.2019).

Wiener Allgemeine Zeitung, ÖNB/Anno Austrian Newspaper Online, URL: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=waz>, (abgerufen am 1. August 2018).

12 Liste aller sozialpolitischen Gesetze

Gesetze der Großen Koalition (Renner I–III)

1. **„Gesetz über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmen“** (StGBI Nr. 138/1918)
2. **„Gesetz über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit“** (StGBI Nr. 140/1918)
3. **„Gesetz über die Kinderarbeit“** (StGBI Nr. 141/1918)
4. **„Gesetz über die Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter“** (StGBI Nr. 42/1919)
5. „Gesetz, betreffend die Enteignung zu Wohnzwecken“ (StGBI Nr. 82/1919)
6. „Gesetz, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter“ (StGBI Nr. 86/1919)
7. **„Gesetz über die Vorbereitung der Sozialisierung“** (StGBI Nr. 181/1919)
8. „Gesetz über die Bezüge der Volksbeauftragten“ (StGBI Nr. 221/1919)
9. „Gesetz über die staatliche Entschädigung der Kriegs-Invaliden, -Witwen und -Waisen (Invalidenentschädigungsgesetz)“ (StGBI Nr. 245/1919)
10. „Gesetz über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage“ (StGBI Nr. 246/1919)
11. **„Gesetz über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben“** (StGBI Nr. 281/1919)
12. **„Gesetz über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß (sic!) und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben“** (StGBI Nr. 282/1919)
13. **„Gesetz, betreffend die Errichtung von Betriebsräten“** (StGBI Nr. 283/1919)
14. **„Gesetz über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben“** (StGBI Nr. 308/1919)
15. „Gesetz über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten“ (StGBI Nr. 309/1919)
16. „Gesetz, mit welchem die Staatsregierung zur Erlassung vorläufiger neuer Bestimmungen über die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird (Militärpensions-Ermächtigungsgesetz)“ (StGBI Nr. 355/1919)

17. „Gesetz, mit welchem die Staatsregierung zur Erlassung vorläufiger Bestimmungen über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird“ (StGBI Nr. 356/1919)
18. „Gesetz über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126 (Unterhaltsbeitragsnovelle)“ (StGBI Nr. 387/1919)
19. **„Gesetz über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz)“** (StGBI Nr. 406/1919)
20. **„Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen“** (StGBI Nr. 389/1919)
21. **„Gesetz über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz)“** (StGBI Nr. 395/1919)
22. „Gesetz, betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (vierte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz)“ (StGBI Nr. 398/1919)
23. „Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (IV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz)“ (StGBI Nr. 399/1919)
24. „Gesetz, betreffend die Schaffung einer Gehaltskasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten (Gehaltskassengesetz)“ (StGBI Nr. 410/1919)
25. „Gesetz, womit Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand getroffen werden. (Pensionsbegünstigungsgesetz.)“ (StGBI Nr. 411/1919)
26. „Gesetz über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen“ (StGBI Nr. 521/1919)
27. „Gesetz, betreffend laufende Vorschüsse für Staatsbedienstete und Teuerungszulagen für die Mitglieder der Nationalversammlung und die Volksbeauftragten“ (StGBI Nr. 543/1919)
28. „Gesetz, betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten“ (StGBI Nr. 557/1919)
29. „Gesetz, betreffend Änderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Bruderladenangelegenheiten“ (StGBI Nr. 579/1919)
30. **„Gesetz über den achtstündigen Arbeitstag“** (StGBI Nr. 581/1919)

31. „Gesetz über die Gewährung von Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1919“ (StGBI Nr. 569/1919)
32. „Gesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten. (Besoldungsübergangsgesetz.)“ (StGBI Nr. 570/1919)
33. „Gesetz, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten“ (StGBI Nr. 571/1919)
34. „Gesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten“ (StGBI Nr. 572/1919)
35. „Gesetz über den Kriegsgeschädigtenfonds“ (StGBI Nr. 573/1919)
36. „Gesetz, mit welchem vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehälter der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden“ (StGBI Nr. 596/1919)
37. **„Gesetz über die Einrichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge“** (StGBI Nr. 16/1920)
38. Gesetz über die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen“ (StGBI Nr. 55/1920)
39. „Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz)“ (StGBI Nr. 88/1920)
40. „Gesetz, betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen“ (StGBI Nr. 118/1920)
41. „Gesetz über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie“ (StGBI Nr. 98/1920)
42. **„Gesetz über die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern)“** (StGBI Nr. 100/1920)
43. **„Gesetz über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfennengesetz)“** (StGBI Nr. 101/1920)
44. Gesetz wegen einer Bewilligung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Aushilfe an die Staatsangestellten (Staatsangestelltenaushilfegesetz)“ (StGBI Nr. 106/1920)
45. „Gesetz zur vorläufigen Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, dann der Personen des militärischen Berufsstandes, auf welche die Gesetzte vom 18. Dezember 1919, ST. G. Bl. Nr. 570, 571, und 572, und vom 20. Dezember 1919, ST. G. Bl. Nr. 603, Anwendung finden (Hinterbliebenenversorgungsnovelle)“ (StGBI Nr. 131/1920)

46. „Gesetz über die Regelung von Ruhe(Versorgungs)genüssen der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen sowie der katholischen Seelsorger, ferner über Teuerungsmaßnahmen für Pensionisten (Pensionistengesetz)“ (StGBI Nr. 132/1920)
47. Gesetz über die Parteienvertretung durch Frauen 136/265
48. **„Gesetz über die Arbeitslosenversicherung“** (StGBI Nr. 153/1920)
49. „Gesetz, betreffend die Enteignung und weitere Inanspruchnahme von Liegenschaften aus Anlaß der Sachabrüstung (Sachabrüstungs-Enteignungsgesetz)“ (StGBI Nr. 161/1920)
50. „Gesetz zur Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landesschulinspektoren“ (StGBI Nr. 163/1920)
51. „Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regierung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephonegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten“ (StGBI Nr. 180/1920)
52. „Gesetz, betreffend Teuerungszulagen zu Unfallrente“ (StGBI Nr. 196/1920)
53. „Gesetz über die Gewährung von erhöhten Teuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, S. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten“ (StGBI Nr. 197/1920)
54. „Gesetz, betreffend Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen“ (StGBI Nr. 198/1920)
55. „Gesetz über die Erhöhung der in den §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 5. März 1919 St. G. Bl. Nr. 162, festgesetzten Entschädigung und der im § 2 des Gesetzes vom 28. November, St. G. Bl. Nr. 543, festgesetzten Teuerungszulage“ (StGBI Nr. 206/1920)
56. „Gesetz über die Entrichtung einer Abgabe von Spielen in öffentlichen Lokalen zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen (Spielabgabegesetz)“ (StGBI Nr. 226/1920)

Gesetze der Regierung Mayr I

1. „Gesetz, betreffend Änderung der Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung der Arbeiter“ (StGBI Nr. 308/1920)
2. „Gesetz, betreffend die Erhöhung des zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienstes (V. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz)“ (StGBI Nr. 309/1920)
3. „Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten“ (StGBI Nr. 311/1920)
4. „Gesetz über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz)“ (StGBI Nr. 327/1920)

5. „Gesetz betreffend Änderungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetznovelle 1920)“ (StGBI Nr. 328/1920)
6. „Gesetz über die einmalige große Vermögensabgabe“ (StGBI Nr. 371/1920)
7. „Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, fallenden Postdienerschaft und Dienstprüfung“ (StGBI Nr. 332/1920)
8. „Gesetz über Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats(Staatsbahn)angestellter aus Anlaß (sic!) ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich“(StGBI Nr. 358/1920)
9. „Gesetz über die Gewährung von Gebührenbefreiungen aus Anlaß (sic!) der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens“ (StGBI Nr. 363/1920)
10. „Gesetz wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben“ (StGBI Nr. 338/1920)
11. „Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten“ (StGBI Nr. 370/1920)
12. „Gesetz über die Einstellung und Beschäftigung kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz)“ (StGBI Nr. 459/1920)
13. „Gesetz über die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Deiner, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind“ (StGBI Nr. 464/1920)
14. „Gesetz über die Beitragsleistung des Staates zu dem Aufwand der autonomen Körperschaften für die Bezüge der aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1920“ (StGBI Nr. 465/1920)
15. „Gesetz, womit einige Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, abgeändert und ergänzt werden“ (StGBI Nr. 467/1920)
16. „Gesetz, betreffend die Abänderung des Arbeiterkammergesetzes“ (StGBI Nr. 469/1920)
17. „Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung“ (StGBI Nr. 473/1920)
18. „Gesetz über die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Postbediensteten aus diesem Gesetze (Entpragmatisierungsgesetz)“ (StGBI Nr. 475/1920)

19. „Gesetz über die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Telegraphen- und Fernsprechbediensteten aus diesem Gesetze (Entpragmatisierungsgesetz)“ (StGBI Nr. 476/1920)
20. „Gesetz, betreffend die begünstigte Versorgungsbehandlung der Hinterbliebenen nach im Dienste verunglückten Staatsangestellten (Unfallhinterbliebenennovelle)“ (StGBI Nr. 477/1920)

13 Abstract

Die Diplomarbeit thematisiert den parlamentarischen Werdegang der Sozialgesetzgebung der Jahre 1918–1920 der Republik Deutschösterreich bzw. Österreich. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Analyse der parlamentarischen Diskussionen in der Nationalversammlung. Dabei werden mit Hilfe einer historischen Diskursanalyse die Standpunkte der politischen Parteien und der Abgeordneten beleuchtet. Zusätzlich werden die mediale Berichterstattung über die parlamentarischen Sitzungen zur Beschlussfassung der ausgewählten Sozialgesetze und die dazugehörigen Zeitungskommentare analysiert. Ebenso werden die österreichische Geschichte der Sozialgesetzgebung vor 1918 und ihre politische Ideengeschichte dargestellt.

Auf folgende Fragestellungen versucht die Diplomarbeit Antworten zu finden:

Welche Anfragen, Anträge und Gesetzesvorhaben im Rahmen der Sozialpolitik wurden eingebracht und auch beschlossen? Welche Personen und Parteien waren die handelnden Akteure und Akteurinnen der Sozialpolitik in diesen Jahren? Wer oder was waren die Triebkräfte der Sozialgesetzgebung und wie wurde dies medial aufbereitet? Wodurch unterscheidet sich die Sozialpolitik in den Jahren 1918–1920 von anderen Perioden der Sozialgesetzgebung? Inwiefern spiegelten sich die unterschiedlichen Vorstellungen der beiden politischen Lager in der großen Koalition in der Diskussion der Sozialgesetzgebung wider?